

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 20.03.2024,
um 18.30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR Thomas Tweraser, StR Markus Naber MA MSc, StR Susanne Stejskal, StR DI Friedrich Brandstetter, GR Gaby Schwarz, GR Ing. Jochen Pintar, GR Raffael Herzog, GR Manfred Hebenstreit, GR Nikolaus Niemeczek BSc, GR Kurt Heuböck,
- Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Ingrid Burtscher, StR Philip Renner, GR Rudolf Mlinar, GR Christine Leininger, GR Felix Renner, GR Michael Sigmund, GR Mag. Johann Madner,
- Fraktion SPÖ:** StR Alfred Gruber, GR Dr. Peter Grosskopf, GR Ingeborg Holzer, GR Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Katharina Krenn,
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR Günter Fahrner, GR Ing. Manfred Woletz
- Fraktion FPÖ:** GR Anna-Leena Krischel bakk.phil

Entschuldigt: GR Josef Rothensteiner (ÖVP), StR Reinhard Scheibelreiter (SPÖ), GR DI Helmut Schoder (WIR),

Unentschuldigt:

Entschuldigt GR Felix Renner kommt während TOP 3
verspätet: GR Anna- Leena Krischel kommt während TOP 3
GR Strombach kommt während Top 05
GR Herzog kommt während TOP 22

Frühzeitig verlassen: GR Katharina Krenn während Top 34
Auskunftspersonen: Stv.Stadtamtsdir. DI Elisabeth Wiesböck
Schritfführerin: Evelyn Stattin
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 4 Dringlichkeitsanträge vor

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2024 eingebracht von Vizebgm. Polzer bezüglich Richtlinien zur Kommunalsteuerförderung.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 34 im öffentlichen Teil statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2024 eingebracht von der Fraktion SPÖ bezüglich Klima- und Energieprogramm 2030 (KEP).

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 34a im öffentlichen Teil statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2024 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Klarstellungsvereinbarung Dienstbarkeitsvertrag.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 44 im nicht öffentlichen Teil statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2024 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Ehrungen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 44a im nicht öffentlichen Teil statt.

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- Top 10 – Kabellegevereinbarung öffentliches Gut
- Top 17 – Grundabtretungsvertrag Brunnengrundstück
- Top 18 – Nutzungsvereinbarung Mitnahme Telefonanlage PostPartner
- Top 23 – Gesellschafterzuschuss PKomm 2024
- Top 36 – Volksschule Autistenhilfe

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 15.02.2024
2. Wahl in den Gemeinderat (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
3. Wahl in die Ausschüsse (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Grosskopf)
5. Beschlussfassung: RA 2023 (StR Naber MA MSc)
6. Nachträgliche Beschlussfassung gem. § 38 NÖGO 1973 Erweiterung
Versicherung VORIDEG um Postpartnertätigkeit (StR Naber MA MSc)
7. Annahmeerklärung NÖ Straßendienst/Kaiserbrunn und Pfalzau (Vizebgm. Burtscher)
8. Dienstbarkeitsvertrag EVN für 2 Trafo Haitzawinkel (Vizebgm. Burtscher)
9. Grundabtretung und –ablöse/ Land NÖ (Vizebgm. Burtscher)
10. Kabellegevereinbarung öffentliches Gut (Vizebgm. Burtscher)
11. Vereinbarung Pfarre und Stadtgemeinde bzgl. barrierefreien Zugang zum Stadtsaal (GR
Strombach)
12. Dachsanierung gemeindeeigener Häuser (GR Strombach)
13. Hauptverträge Musikschule Oberes Wiental für VS- und NMS- Mieten (GR Strombach)
14. Fuhrparkmanagement WH – Versicherung Notstromaggregat (GR Strombach)
15. Grundabtretung und Vereinbarung Rek.Hauptstr. (StR DI Brandstetter)
16. Grundabtretung Kaiserbrunnstraße (StR DI Brandstetter)
17. Grundabtretungsvertrag Brunnengrundstück (StR DI Brandstetter)
18. Nutzungsvereinbarung – Mitnahme Telefonanlage PKomm (Vizebgm. Polzer)
19. Bericht: Post Partner (Vizebgm. Polzer)
20. Vereinbarung Zivilschutz Sirene Hauptstraße 70 (Vizebgm. Polzer)
21. HLF 1 FF Rekawinkel (Vizebgm. Polzer)
22. Badbeauftragung an PKomm (Vizebgm. Polzer)
23. Gesellschafterzuschuss PKomm 2024 (Vizebgm. Polzer)
24. Bericht: Stadtmuseum - Urkundenfund (StR Stejskal)
25. Stadtmuseum Archivänderung (StR Stejskal)
26. Genossenschaftsgründung EEG (GR Heuböck)
27. Anschaffung von VOR Schnupperticket MetropolRegion (GR Sigmund)

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

28. Frühjahrsputz 06.04.2024 (GR Sigmund)
29. Kündigung der Lieferverträge für Photovoltaikstrom (GR Sigmund)
30. Bestellung von Hundekotsackerl (GR Sigmund)
31. Plakatdruck Neophyten (GR Sigmund)
32. Auftragsvergabe -Staudenbeet und Rosenbeet entlang Radweg T 2.1. (Vizebgm. Burtscher)
33. Jahresberichte 2023
34. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
35. Berichte

Zu Top 01 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzungen am 15.02.2024

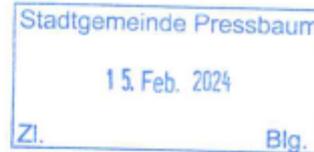
Es liegen keine Einwendung zum Protokoll vom 15.02.2024 vor.

Somit ist das Protokoll genehmigt.

Zu Top 02 – Wahl Gemeinderat

Sachverhalt:

Fr. Elisabeth Reinthaler der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“ hat ihr Mandat mit Schreiben vom 13.02.2024 mit sofortiger Wirkung zurückgelegt.



An
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
zH Hrn BGM Josef Schmidl-Haberleitner

Pressbaum, am 13. Februar 2024

MANDATSV ERZICHT

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit verzichte ich, Elisabeth Reinthaler, mit 1. März 2024 gem. § 110 NÖGemO auf mein Mandat als Gemeinderätin der Stadtgemeinde Pressbaum, sowie auf alle damit in Zusammenhang stehenden Funktionen.

Ein intensiver lehrreicher Abschnitt geht zu Ende.

Ich wünsche Pressbaum und seinen Einwohner:innen eine gute zukünftige Entwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Reinthaler

Übergeben am: 15/2/24 an:

Nominiert von der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“ wurde Hr. Mag. Johann Madner Er soll statt Fr. Elisabeth Reinthaler als Gemeinderat in der heutigen Sitzung des Gemeinderates angelobt werden.

Hr. Mag. Johann Madner legt in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis als Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum ab:

GR Mag. Johann Madner der Stadtgemeinde Pressbaum legt folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Pressbaum nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

.....

GR Mag. Johann Madner

Gemeinderatssitzung am 20.03.2024

Weiters erklärt sich Hr GR Mag. Johann Madner einverstanden, seine Mailadresse sowie Telefonnummer den BürgerInnen und Bürgern auf der Homepage zugänglich zu machen sowie Einladungen zu Sitzungen über diese Mailadresse zu erhalten.

Telefonnummer:

E-Mail:

Adresse:

Bankverbindung:

Sozialversicherungsnummer:

.....

GR Mag. Johann Madner

GR Mag. Madner nimmt die Wahl an.

zu Top 03 – Wahl in die Ausschüsse (vorbereitet von E. Stattin)

Mit Schreiben der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“ vom 28.02.2024 wird

Wahlhelfer sind: Vizebgm. Polzer und StR Gruber

GR Mag. Johann Madner für die folgenden Ausschüsse nominiert:

➤ Kultur und Tourismus

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 26

Abgegebene Stimmen: 26

Wahlergebnis:

Dafür: 26

➤ Gemeindeeinrichtungen, Friedhof und Archiv

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 26

Abgegebene Stimmen: 26

Wahlergebnis:

Dafür: 25

Stimmenthaltungen: 1

➤ Umwelt, Energie und Klima

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Ausgeteilte Stimmzettel: 26

Abgegebene Stimmen: 26

Wahlergebnis:

Dafür: 26

GR Mag. Johann Madner nimmt die Wahl in die oben angeführten Ausschüsse an.

- **Entsendung**

Musikschule Oberes Wiental

Sachverhalt (vorbereitet E. Stattin)

Aufgrund des Schreibens der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“ über Änderungen der Entsendungen werden folgende Personen in der heutigen Sitzung des Gemeinderates neu beschlossen:

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Entsendung von Hrn. Anton Leopold Anzenberger in den Verband der Musikschule Oberes Wiental zustimmen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- **Bestellung Ansprechperson Klimabündnis:**

Auf Grund des Schreibens der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“ werden folgende Personen in der heutigen Gemeinderatsitzung neu bestellt:

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge Vizebgm. Ingrid Burtscher an der Stelle von Elisabeth Reinthaler, die ihr Mandat als Gemeinderätin zurückgelegt hat, als Ansprechperson für Klimabündnis betrauen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- **Bestellung Radwegbeauftragte**

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge Mag. Katja Bohländer als Radwegbeauftragte statt Frau Elisabeth Reinthaler nominieren.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 04 – Bericht Prüfungsausschuss

Protokoll
über die am 12.03.2024
im Rathaus abgehaltene
Sitzung des Prüfungsausschusses

Beginn: 17:30

Ende: 18:15

Anwesende: Großkopf, Fahrner, Mlinar, Rothensteiner, Pintar, Leininger, Krischel

Entschuldigt:

Unentschuldigt:

Auskunftspersonen: Monika Tschedul

Schriftführer(in): Krischel

Der Ausschussvorsitzender eröffnet die Sitzung und teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

1. Angesagte Kassenprüfung

Es wurden die Buchungsstände mit den Kontoauszügen verglichen und ebenso wie beim Bargeld Übereinstimmung festgestellt.

2. Rechnungsabschluss 2023 und Vergleich mit dem NVA 2023

Gemäß nÖ GO ist vom Prüfungsausschuss die Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen. Als Gebarung ist dabei die gesamte Haushaltsführung zu verstehen. Sie besteht aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Vermögenshaushalt. Im Ergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen verbucht, im Finanzhaushalt Einzahlungen und Auszahlungen und im Vermögenshaushalt wird das bewertete Anlagevermögen erfasst.

Der **Ergebnishaushalt 2023** weist per 31.12. zunächst als Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen ein Nettoergebnis von + 428.228 € auf. Gegenüber dem NVA aus Oktober 2023 verbessert sich dadurch das Nettoergebnis von -236.800 € um 665.000 €. Der Grund sind doppelt so hohe Ertrags- als Aufwandssteigerungen. Die Erträge stiegen gegenüber dem NVA

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

2023 um 1,4 Mio. € auf 22,59 Mio. €, während sich die Aufwendungen nur um 690.000 € auf 22,11 Mio. € erhöhten. Die Ertragssteigerungen basieren vor allem aus Zuführungen von veranschlagten, aber nicht oder nicht gänzlich vorgenommenen Investitionen und durch gestiegene Ersätze für Verwaltungstätigkeiten von einigen Verwaltungszweigen für andere Verwaltungsbereiche. Von den 428.228 € wurde eine Haushaltsrücklage von 413.607 € gebildet, was bisher nicht vom Land gestattet war. Damit liegt das endgültige Nettoergebnis 2023 bei 64.622 €.

Der **Finanzhaushalt** weist zwischen Ein- und Auszahlungen aus operativer, investiver Tätigkeit sowie aus Geldtransfers einen negativen Gesamtsaldo von -1,1 Mio. € auf. Dadurch verringerten sich die liquiden Mittel bis Jahresende um 1,227 Mio. €.

Das **Vermögen (Vermögenshaushalt)** der Gemeinde verringerte sich 2023 durch erfolgte Abschreibungen (Wertminderungen) um 192.695 € auf 51,14 Mio.€

Haushaltspotential

Als weitere Kenngröße für die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gibt es - nur in Niederösterreich - das Haushaltspotential als Saldo zwischen wiederkehrender Aufbringung und Verwendung von Geldmitteln. Es basiert auf der Ergebnisrechnung, das heißt es beruht auf bestimmten finanzwirksamen Erträgen und Aufwendungen. Da das HHP im Rechnungsabschluss nachträglich ausgewiesen wird, stellt es nur eine Kenngröße über die vergangene Leistungsfähigkeit im Jahr 2023 dar.

Es betrug für das vergangene Jahr 136.685 €, wird allerdings im RA 2023 inklusive des HHP aus dem Vorjahr mit +413.607 € als kumuliertes HHP ausgewiesen. Im Vergleich zum NVA aus Oktober 2023, in dem das HHP mit - 369.800 € negativ ausgewiesen wurde, ergibt sich aus ähnlichen Gründen wie beim Nettoergebnis nach Berücksichtigung von Zuweisungen ein positives HHP + 30.836 €.

Kennzahlenvergleich 2022/2023

Da aufgrund der VRV 2015 die bisherigen KDZ-Kennzahlen nicht mehr aus dem Querschnitt und neu erst für 2024 berechnet werden können, wurden im Finanzausschuss für den RA 2023 erstmals folgende Kennzahlen berechnet und protokolliert.

Aufwandsdeckungsgrad (in %)

Deckung der Aufwendungen durch die Erträge

Investitionsintensität (in %)

Verhältnis der für Investitionen verwendeten Auszahlungen zu den erzielten Erträgen

Pro-Kopf Verschuldung

Quotient aus Gesamtverschuldung und Einwohnerzahl

Freie Finanzspitze als Ausdruck für die finanzielle Leistungsfähigkeit für neue Investitionen

Quotient aus Saldo 1 der operativen Gebarung verringert um die Auszahlungen im Verhältnis zu den Einzahlungen der operativen Gebarung

Im Vergleich zum RA 2022 hat sich der Aufwandsdeckungsgrad von 108,6 % auf 102,2% verringert, liegt aber über zumindest 100%. Die Investitionsintensität hat 2023 gegenüber dem Vorjahr von 19,68 % auf 10,88 % abgenommen. Die Pro-Kopf Verschuldung hat sich von

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

1.972,36 € auf 1.807,80 € verbessert und die Freie Finanzspitze ist von 8,85 % auf 1,83 % gesunken.

Insgesamt hat sich die finanzielle Situation der Gemeinde von 2022 auf 2023 bis auf die verringerte Pro-Kopf Verschuldung verschlechtert. (Die Gemeinde hat Ende 2022 zusätzliche Ertragsanteile erhalten.)

Empfehlung des Prüfungsausschusses

1. Aufgrund der Verschlechterung der finanziellen Kennzahlen der Gemeinde empfiehlt der Prüfungsausschuss bei den Stadt- und Gemeinderatsbeschlüssen mit größeren finanziellen Auswirkungen sowie bei der Verwaltungstätigkeit verstärkt auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.
2. Im Hinblick auf den im Ergebnishaushalt großen Unterschied zwischen dem negativen NVA und dem positiven RA empfiehlt der Prüfungsausschuss, in Zukunft im Einvernehmen mit den Abteilungen und dem Ziel einer ausgeglichenen Gebarung möglicherweise eine realistischere Erstellung des Voranschlags. (neue Berechnung der Rückstellungen; auch Abschreibungen darin enthalten)
3. In Bezug auf die zwischen den Verwaltungszweigen verrechneten Tätigkeiten, deren Bewertungsergebnisse im RA 2023 gegenüber dem NVA um 650.026 € oder 36,5% auf 2,43 Mio. € gestiegen sind, empfiehlt der Prüfungsausschuss
 - a) die Berechnung im NVA nicht nur allein auf dem Durchschnitt der Vorjahre, sondern auch auf den Werten des letzten RA aufzubauen und
 - b) die Tätigkeiten der Verwaltungszweige hinsichtlich des Werts für die einzelnen Verwaltungszweige zu analysieren und festzustellen, welche Verwaltungszweige, welche Tätigkeiten für wen mit welchen Aufwendungen ausführen.
(Gemeinkostenwertanalyse)

Der Ausschussvorsitzende

Der Bürgermeister

(Dr. Peter Grosskopf)

Die Ausschussmitglieder

zur Kenntnis genommen: 14.3.24 *J. J. J.*

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

UID: ATU16252800

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung März 2024/2 (318 - 842) erstellt am 12.03.2024

Homepage: www.pressbaum.at
E-Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/52232

Summen nach Zahlungsweg

ZW	Bezeichnung	Anfangsstand Journal	Einnahmen	Einnahmen Gesamt	Ausgaben	Ausgaben Gesamt	Endstand Journal	Endstand 2023	Gesamt
1	BAR	118,64	879,23	3.734,65	0,00	2.736,78	997,87	2.625,44	3.623,31 ✓
	Bar	118,64	879,23	3.734,65	0,00	2.736,78	997,87	2.625,44	3.623,31
66	Verrechnung HOHEIT	0,00	0,00	778.848,62	0,00	778.848,62	0,00	0,00	0,00
12	Ralbe 60-356 ELBA Business-Sparen	770.641,04	0,00	1.850.841,04	0,00	1.080.000,00	770.641,04	2.429.358,96	3.200.000,00 ✓
2	Ralbe 356	-381.850,51	157.070,02	3.150.409,58	36.573,62	3.411.763,89	-261.354,31	754.669,28	493.314,97 ✓
3	Ralbe 1-356	3.390,13	2.793,58	162.218,71	13.000,00	169.035,00	-6.816,29	10.158,99	3.342,70 ✓
7	Ralbe 2-356	74.876,15	10.218,96	2.056.265,17	83.000,00	2.064.170,05	2.095,11	6.737,90	8.833,01 ✓
	Bankkonto	467.056,81	170.082,56	8.008.183,12	132.573,62	7.503.617,57	504.585,55	3.200.925,13	3.706.480,68
6	VERRECHNUNG	0,00	390.276,25	1.465.621,24	390.276,25	1.465.621,24	0,00	0,00	0,00
	Verrechnung	0,00	390.276,25	1.465.621,24	390.276,25	1.465.621,24	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	467.175,45	561.238,04	9.477.539,01	522.850,07	8.971.978,99	505.583,42	3.203.550,57	3.709.115,99

Zu Top 05 - Beschluss: Rechnungsabschluss 2023

Sachverhalt: (StR Markus Naber MA MSc, Fr. Tschebu)

Der RA 2023 wurde ordnungsgemäß kundgemacht und liegt zur öffentlichen Einsichtnahme vom 01.03.2024 bis 15.03.2024 auf.

Innerhalb der Auflagefrist eingebrachte Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern werden in der Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Nachstehend Kundmachung, Gesamtübersicht Finanzen, Händische Darstellung der Zuführungen an Projekte – Haushaltspotential, einige Kennzahlen, und Nachweis der liquiden Mittel des RA 2023:



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Aktenzeichen: FIN-0042/2024
BearbeiterIn: Monika Tschebu
e-mail: monika.tschebu@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/522 32-81
Datum: 26.02.2024

Öffentliche Kundmachung

Der Rechnungsabschluss 2023 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 01.03.2024 bis 15.03.2024 während der Parteienverkehrszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss 2023, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Der Termin für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird voraussichtlich der 20.03.2024 sein.

Der Bürgermeister:
Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 29.02.2024
Abgenommen am: 18.03.2024



Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Gesamtübersicht Finanzen:

Rechnungsabschluss 2023		Ergebnis und Finanzierung				
Stadtgemeinde Pressbaum						
1)	ERGEBNISRECHNUNG					
2)		RA 2023	VA 2023	+/- in EUR	+/- in %	RA 2022
3)	Summe Erträge	22.589.646,31	21.183.300,00	1.406.346,31	6,64	23.239.317,68
4)	Summe Aufwendungen	22.111.417,52	21.420.100,00	691.317,52	3,23	21.392.472,25
5)	Nettoergebnis	478.228,79	-236.800,00	715.028,79	-301,95	1.846.845,43
5)	Summe Haushaltsrücklagen	-413.607,24	0,00	-413.607,24	-100,00	0,00
7)	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	64.621,55	-236.800,00	301.421,55	-127,29	1.846.845,43
5)	Aufwandsdeckungsgrad (%)	102,16	98,89	3,27	3,30	108,63
3)	FINANZIERUNGSRECHNUNG					
0)	Operative Gebarung	RA 2023	VA 2023	+/- in EUR	+/- in %	RA 2022
1)	Summe Einzahlungen	21.959.717,89	20.691.600,00	1.268.117,89	6,13	22.886.970,19
2)	Summe Auszahlungen	20.147.109,86	19.366.800,00	780.309,86	4,03	19.308.177,76
3)	Saldo 1 operative Gebarung	1.812.608,03	1.324.800,00	487.808,03	36,82	3.578.792,43
4)	Investive Gebarung	RA 2023	VA 2023	+/- in EUR	+/- in %	RA 2022
5)	Summe Einzahlungen	946.112,12	1.360.200,00	-414.087,88	-30,44	1.238.425,49
6)	Summe Auszahlungen	2.457.575,50	5.755.200,00	-3.297.624,50	-57,30	4.573.790,58
7)	Saldo 2 investive Gebarung	-1.511.463,38	-4.395.000,00	2.883.536,62	-65,61	-3.335.365,09
8)	Investitionsintensität (% der Erträge)	10,88	27,17	-16,29	-59,96	19,68
9)	Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	301.144,65	-3.070.200,00	3.371.344,65	-109,81	243.427,34
10)	Finanzierungstätigkeit	RA 2023	VA 2023	+/- in EUR	+/- in %	RA 2022
1)	Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	0,00	0,00	0,00	1.243.900,00
2)	Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	1.411.123,26	1.412.100,00	-976,74	-0,07	1.553.636,33
3)	Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-1.411.123,26	-1.412.100,00	976,74	-0,07	-309.736,33
4)	Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Geba	-1.109.978,61	-4.482.300,00	3.372.321,39	-75,24	-66.308,99
5)	Saldo 6 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen	-117.127,85				166.505,33
6)	Saldo 7 Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-1.227.106,46				100.196,34
7)	Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	22.905.830,01	22.051.800,00	854.030,01	3,87	25.369.295,68
8)	Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	24.015.808,62	26.534.100,00	-2.518.291,38	-9,49	25.435.604,67
9)	Saldo Finanzierungshaushalt	-1.109.978,61	-4.482.300,00	3.372.321,39	-75,24	-66.308,99

Händische Darstellung der Zuführungen an Projekte – Haushaltspotential

Rechnungsabschluss 2023 - händische Darstellung
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	20.865.443,79		
212	Erträge aus Transfers	1.685.013,42		
213	Finanzerträge	39.189,10		
Summe Erträge (SU 21)		22.589.646,31		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)	-264.442,64		
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen)	-343.454,77		
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)	0,00		
Nicht finanzwirksame Erträge		-607.897,41		
Finanzwirksame Erträge		21.981.748,90		
221	Personalaufwand		4.038.410,19	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		11.428.306,03	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)		6.238.706,97	
224	Finanzaufwand		405.994,33	
Summe Aufwendungen (SU 22)			22.111.417,52	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)		-49.784,78	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)		-1.938.723,06	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen)		0,00	
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen)		0,00	
Nicht finanzwirksame Aufwendungen			-1.988.507,84	
Finanzwirksame Aufwendungen			20.122.909,68	
Finanzwirksames Ergebnis		21.981.748,90	20.122.909,68	1.858.839,22

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Rechnungsabschluss 2023 - händische Darstellung
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektoode - Anzahlungen)	600,00		
1141	Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1540	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind	365.655,45		
	- Erträge der Kontogruppe 80 mit Projektoode 1	0,00		
2301	Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)	0,00		
Jährliche wiederkehrende Einzahlungen		366.255,45		
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektoode 1)		1.411.123,26	
2401	Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)		0,00	
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektoode - Anzahlungen)		3.000,00	
1141	Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1170	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	
	Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind		374.285,59	
Jährliche wiederkehrende Auszahlungen			1.788.408,85	
	Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektoode (BZ)	-300.000,00		
Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung		-300.000,00		
Jährliches Haushaltspotential		22.048.004,35	21.911.318,53	136.685,82
	Jährliches Haushaltspotential	136.685,82		
	kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2022 (Vorjahr)	246.836,07		
Verfügbares Haushaltspotential		383.521,89		

Rechnungsabschluss 2023 - händische Darstellung
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
informativ	im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus Kontogruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektoode	68.507,31		
informativ	tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)	315.014,58		
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)		0,00	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)		0,00	
Jährliche Aufwände für Rücklagen			0,00	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)	0,00		
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)	0,00		
Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)		0,00		
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential		383.521,89	0,00	383.521,89
	- Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben			
	Wirtschaftshof Notstromaggregat; 1000002; 820010 - Projektende			635,01
	Wirtschaftshof Ank. Maschine Reform; 820020 - Projektende			2.379,60
	FF Prb. Gebäude Neubau; 163011 - Projektende; Rechnungen 2023 - Zahlungen 2024			4.927,01
	+ Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben			
	FF Pressbaum - Ankauf HLF2; 163031			8.307,04
	Sportplätze-Steinschichtung Trainingsplatz; 262010 - Projektende			13.034,75
	Reinhaltung der Luft; 522010 - Projektende			16.685,18
Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben				413.607,24

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Nachweis der liquiden Mittel

Rechnungsabschluss 2023

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

Stadtgemeinde Pressbaum

ZW	Code	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2022	Einzahlungen 2023	Auszahlungen 2023	Stand 31.12.2023	Auszug Nr.	Datum
1	1151	200010	BAR		1.714,94	22.759,82	21.849,32	2.625,44		
			Bar		1.714,94	22.759,82	21.849,32	2.625,44		
66	1151	906013	Verrechnung HOHEIT	AT89 3266 7000 0000 0356	0,00	4.508.530,32	4.508.530,32	0,00		
2	1151	210004	Raiba 356	AT89 3266 7000 0000 0356	616.159,34	18.795.071,55	18.656.561,61	754.669,28	2023/00238	29.12.2023
3	1151	210005	Raiba 1-356	AT16 3266 7001 0000 0356	715,25	999.072,85	989.629,11	10.158,99	2023/00235	29.12.2023
7	1151	210009	Raiba 2-356	AT80 3266 7002 0000 0356	11.770,04	8.013.906,66	8.018.938,80	6.737,90	2023/00248	29.12.2023
12	1151	210014	Raiba 60-356 ELBA Business-Sparen	AT90 3266 7060 0000 0356	3.800.297,46	6.836.145,28	8.207.083,78	2.429.358,96	2023/00044	29.12.2023
			Bankkonto		4.428.942,09	39.152.726,66	40.380.743,62	3.200.925,13		
6	1151	906000	VERRECHNUNG		0,00	9.315.996,07	9.315.996,07	0,00		
			Verrechnung		0,00	9.315.996,07	9.315.996,07	0,00		
			Gesamtsumme		4.430.657,03	48.491.482,55	49.718.589,01	3.203.550,57		
					Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Veränderung			
	1151		Kassa, Bankguthaben, Schecks		4.430.657,03	3.203.550,57	-1.227.106,46			
	B.III		Gesamtsumme liquide Mittel		4.430.657,03	3.203.550,57	-1.227.106,46			

Kennzahlen:

Rechnungsabschluss 2023		Kennzahlen und Interpretationen	
Stadtgemeinde Pressbaum			
Aufwandsdeckungsgrad (in %)	102,16		
Summe Erträge	22.589.646,31		
Summe Aufwände	22.111.417,52		
Interpretation			
Liegt der Aufwandsdeckungsgrad über 100%, können die Aufwände durch die Erträge finanziert werden und der Nettogewinn erhöht sich.			
Investitionsintensität (% der Erträge)	10,88		
Summe Auszahlungen (investive Gebarung)	2.457.575,50		
Summe Erträge	22.589.646,31		
Interpretation			
Die Investitionsintensität zeigt, wie viel % der Erträge (des "Umsatzes") für Investitionen verwendet wird.			
Pro-Kopf-Verschuldung	1.807,80		
Gesamtverschuldung	13.898.328,41		
Einwohnerzahl	7.688		
Interpretation			
Verschuldung, die auf einen einzelnen Einwohner entfällt. Mit dieser Kennzahl wird der Schuldenstand von Gebietskörperschaften mit unterschiedlicher Einwohnerzahl vergleichbar gemacht.			
Freie Finanzspitze (in %)	1,83		
Saldo 1 operative Gebarung - Auszahlungen (Finanzier)	401.484,77		
Summe Einzahlungen (operative Gebarung)	21.959.718		
Interpretation			
Die Kennzahl Freie Finanzspitze zeigt, wie weit die operative Gemeindetätigkeit und die dafür erforderlichen Investitionen mit eigenen Geldüberschüssen (Liquidität) finanziert werden können. Sie zeigt den Überschuss nach Tilgungen und damit den Spielraum für neue Investitionsvorhaben.			

Als Teil des RA lt. NÖGO 1973 §83 Abs.1 liegt die Bilanz der Pressbaumer Kommunal GmbH Hauptstraße 58/3/3, 3021 Pressbaum, als 100% Tochter der Stadtgemeinde Pressbaum, bei.

Die Bilanz 2022 der Fa. PKomm weist folgende Kennzahlen aus:

Werte			
für Rechnungsjahr	2022	Geschäftsjahr von	01.01.2022 bis 31.12.2022
Eigenkapital	3.724.712,98	Bilanzsumme	11.230.530,86
Eigenkapital Vorjahr	3.468.812,06	Buchwert lt. Vermögenskonto (2023)	3.724.712,98
Stamm-/Grundkapital	40.000,00	Verbindlichkeiten gesamt	7.444.636,66
Buchwert der Beteiligung	0,00	Finanzverbindlichkeiten	7.269.150,42
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-154.099,08	- gegenüber Gebietskörperschaften	63.579,07
Gewinnausschüttung an GK	0,00	Vollzeit-Äquivalent	13,20
		Beschäftigungsverhältnisse	16,00

Die Bilanz sowie der Geschäftsbericht und der Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde bereits in der GR Sitzung vom 27.09.2023 zur Kenntnis gebracht.

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Der RA 2023 wird in der Sitzung des Finanzausschusses am 05.03.2024 und in der Sitzung des Stadtrates am 11.03.2024 vorberaten.

Der RA 2023 wird dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit dem VA 2023 bzw. den Nachtragsvoranschlägen (gem. §82 (2) NÖ GO 1973), unter Berücksichtigung der vorliegenden Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, innerhalb der Auflagefrist vorgelegt. Termin wurde für 12.03.2024 festgesetzt.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben am 05.03.2024 den Beschluss des Rechnungsabschlusses 2023 mehrheitlich empfohlen.

Bis jetzt liegen keine Stellungnahmen zum Rechnungsabschluss 2023 vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023, inklusive aller Beilagen, inkl. Bilanz der Fa. PKomm für das Jahr 2022, beschließen.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, StR Kalchhauser, StR Naber MA MSc,

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

**Enthaltungen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner, GR Niemeczek BSc,
GR Krischel bakk.phil, GR Hebenstreit**

Mehrheitlich angenommen

**Zu Top 06 - Nachträgliche Beschlussfassung gem. § 38 NÖGO 1973
Erweiterung Versicherung VORIDEG um Postpartnertätigkeit
Sachverhalt: (StR Naber MA MSc, Mag.Mitrovic)**

In der Gemeinderatssitzung am 15.02.2024/Top2 wurde der Beginn der Postpartnertätigkeit beschlossen.

Dies macht die Erweiterung der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung VORIDEG mit der Polizze 1391/004644-3 notwendig.

Lt. beiliegendem Angebot unseres Versicherungsmaklers Hr. Dr. Toifl soll die Haftpflichtdeckung für den Postpartner in die bestehende Versicherung VORIDEG mit der Polizze 1391/004644-3, unter folgenden Bedingungen eingeschlossen werden:

Die Zusatzprämie beträgt € 166,35 p.a., die Gesamtprämie erhöht sich daher auf € 14.139,97.

Diese inkludiert Vermögensschäden aus Bankgeschäften bis € 500.000,00.

Diese Deckung kann bei Entfall der Postpartnertätigkeit wieder ausgeschlossen werden. Beginn ist der 01.03.2024.

Von: Rudolf Toifl <dr.toifl@toifl-gmbh.at>
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 16:47
An: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>
Cc: gtu@pkomm.at
Betreff: Postpartner

Sehr geehrte Frau Hajek!

Die Haftpflichtdeckung für den Postpartner muss in VORIDEG 1391/004644-3 eingeschlossen werden.

Zusatzprämie € 166,35 p.a.; Gesamtprämie daher € 14.139,97.

Diese Deckung kann bei Entfall der Postpartnertätigkeit wieder ausgeschlossen werden.

Bitte um OK zur Änderung des VORIDEG-Vertrages.

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Toifl

IHR PERSÖNLICHER VERSICHERUNGSMAKLER

Dr. Rudolf Toifl



Dr. Rudolf Toifl GmbH --> www.toifl-gmbh.at
Linzerstraße 30-32/3/2, 3002 Purkersdorf
02231 64263 oder 0699/11333625
GISA 14625350, FN 610118 h St.Pösten, DVR 2107862

Von: Rudolf Toifl <dr.toifl@toifl-gmbh.at>
Gesendet: Montag, 26. Februar 2024 12:08
An: Gabriele Turo | PKomm <gtu@pkomm.at>
Betreff: AW: Postpartner

Sehr geehrte Frau Turo!

Schäden aus Bankgeschäften sind reine Vermögensschäden, die bis € 500.000,- in der Polizze der Stadtgemeinde gedeckt sind. Wenn die Tätigkeit als Postpartner ebenfalls gedeckt wird, dann sind Bankgeschäfte aus dieser Tätigkeit ebenfalls so gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Rudolf Toifl

IHR PERSÖNLICHER VERSICHERUNGSMAKLER

Dr. Rudolf Toifl



Dr. Rudolf Toifl GmbH --> www.toifl-gmbh.at
Linzerstraße 30-32/3/2, 3002 Purkersdorf
02231 64263 oder 0699/11333625
GISA 14625350, FN 610118 h St.Pösten, DVR 2107862

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Der Bürgermeister hat am 27.02.2024 hierzu den Auftrag erteilt.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252600 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

An
Dr. Rudol Toifl
Linzerstraße 30-32/3/2
3002 Purkersdorf

Aktenzeichen: STA-1220/2016
Bearbeiterin: Danijela Mitrovic
e-mail: danijela.mitrovic@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/522 32-85
Datum: 26.02.2024

Betrifft: Erweiterung VORIDEG Polizze 1391/004644-3

Sehr geehrte Herr Dr. Toifl,

hiermit erteile ich den Auftrag zur Erweiterung der bestehenden Polizze VORIDEG wegen der Übernahme der Tätigkeit als Postpartner in Pressbaum.

Wie von Ihnen angeboten, soll die Haftpflichtdeckung für den Postpartner in die bestehende Versicherung VORIDEG mit der Polizze 1391/004644-3 unter folgenden Bedingungen eingeschlossen werden:

Die Zusatzprämie beträgt €166,35 p.a., die Gesamtprämie erhöht sich daher auf € 14.139,97. Diese Deckung kann bei Entfall der Postpartnertätigkeit wieder ausgeschlossen werden. Beginn ist der 01.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtsigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>
Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch die Vorlage beim Absender verifiziert werden.
Details siehe unter: <http://www.pressbaum.at>

Verbuchung: 1/010100-670000 Zentralamt Sachkosten Verwaltung- Versicherungen

Bedeckung: 1/010100-670000 Zentralamt Sachkosten Verwaltung- Versicherungen

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben am 05.03.2024 eine einstimmige Empfehlung abgegeben.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge durch nachträgliche Beschlussfassung gem. § 38 NÖGO 1973 die Erweiterung der Versicherung VORIDEG mit der Polizze 1391/004644-3 ab 01.03.2024 zur Haftpflichtdeckung der Postpartnertätigkeit mit einer jährlichen Zusatzprämie von €166,35; somit einer Gesamtprämie von €14.139,97 beschließen. Diese inkludiert Vermögensschäden aus Bankgeschäften bis €500.000,00.

Die Deckung kann bei Entfall der Postpartnertätigkeit entfallen.

Zahlungsweise jährlich durch Abbuchungsauftrag immer am 01.01.

Verbuchung: 1/010100-670000 Zentralamt Sachkosten Verwaltung- Versicherungen

Bedeckung: 1/010100-670000 Zentralamt Sachkosten Verwaltung- Versicherungen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 07 – Annahmeerklärung NÖ Straßendienst Kaiserbrunn Pfalzau

Sachverhalt: (vorber. Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher / Hr. Barg / Hr. Dibl):

Am 27.10.2021 wurde von der NÖ Straßenbauabteilung zwei Ausfertigungen einer „Erklärung“ bezüglich „Bauführungen des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde“ – übermittelt.

Am 31.1.2023 erging eine diesbezügliche Urgenz mit der Bitte um Unterfertigung der Erklärung.

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

ST-LH-374/027-2017

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Pressbaum übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-129/001-2017, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

(Auftrittsflächen, Wendeplätze
entlang der Landesstraße L 2111 von km 0,0 – 3,1 und
entlang der Landesstraße L 2112 von km 0,0 bis km 2,2)

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Im Ausschuss STR am 13.2.2024 erfolgte eine einstimmige Empfehlung für die Übernahme.

Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher stellt den

Antrag:

Der GR möge der Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der oben genannten Teile der Landesstraße L2111 sowie L2112 durch die Stadtgemeinde Pressbaum zustimmen gemäß den Ausführungen der Erklärung.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35

Stadtgemeinde Pressbaum



12. Dez. 2023

Zl.

Blg.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



0232298

STBA2-BL-1955/001-2017 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba2@noel.gv.at
Fax: 02272/62468-620001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 72) 62468 Durchwahl	Datum
B. Schleritzko-ST-129/001- 2017	Ing. Alexander Leitgeb	620035	06. Dezember 2023

Betrifft
NA, Pressbaum, Ausbau öffentlicher Verkehr, Unterstützung durch den Straßendienst; 2.
Urgenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am **27.10.2021** wurden Ihnen von der NÖ Straßenbauabteilung Tulln zwei Ausfertigungen einer „Erklärung“ bezüglich „Bauführungen des NÖ Straßendienstes - Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde“ - übermittelt.

Am **31.01.2023** erging eine diesbezügliche Urgenz mit der Bitte um Unterfertigung der Erklärung.

Leider mussten wir feststellen, dass Sie dieser Aufforderung bis heute nicht nachgekommen sind.

Es wird dringend ersucht, die in der Beilage noch einmal übermittelten Formulare entsprechend zu unterfertigen und ehestens an die NÖ Straßenbauabteilung Tulln zu übermitteln. Ein Exemplar dieser Erklärung wird sodann nach Gegenzeichnung durch den Bauabteilungsleiter der Gemeinde zugesandt werden.

Zu Top 08 – Dienstbarkeitsvertrag EVN für 2 Trafos

Sachverhalt: (vorber. Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher / Hr. Barg / Hr. Dibl):

Auszug aus dem Ausschussprotokoll STRASSE vom 13.02.2024 (behandelt per Dringlichkeitsantrag)

Die EVN plant, zwei Trafostationen in der Haitzawinkelstraße zu errichten, was zur Folge hat, dass die Straße aufgedrückt oder durch mehrere Künetten gequert wird, um die Stromkabel zu verlegen. Die Grabungen mit einer Breite von 1 Meter sind notwendig und führen zu Beschädigungen der Straße.

Betreffend der Wiederherstellung der Straße und der Benützung der Gemeindegrundstücke werden die diesbezüglichen Entschädigungsleistungen diskutiert.

StR DI Brandstetter schlägt vor, dass im unteren Bereich, wo eine Künette gegraben wird, die gesamte Breite der Straße vollflächig asphaltiert und wiederhergestellt wird. Darüber hinaus soll ein Pachtvertrag erstellt werden, der eine Einmalzahlung oder eine jährliche Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes vorsieht. Die rechtlichen Möglichkeiten werden von der StG Pressbaum überprüft.

Die EVN soll eine Vorausplanung mit detaillierten Verfahren bereitstellen. In allen Projektbereichen sollen die Aufgrabungsrichtlinien strikt eingehalten werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem GR der Grundbenützung und der Dienstbarkeit zuzustimmen und es soll bis zum GR betreffend Grundbenützung und Wiederherstellung „nachgebessert“ werden. EINSTIMMIG

Die Netz NÖ hat per 14.03.2024 ihr einmaliges Angebot von EUR 500 auf EUR 1000 pro Station nachgebessert. Einer vollständigen Straßenwiederinstandsetzung wurde nicht zugestimmt, sie berufen sich auf die geltenden Aufgraberichtlinien der Stadtgemeinde Pressbaum.

zu Transformatorstation Nord

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

V2023/1173

Anlage:

Transformatorstation Haitzawinkel Nord

Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
01905	Pressbaum	69/5	1704	01905	Pressbaum	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 1.000,00**

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 1.000,00**

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
01905	Pressbaum	69/5	1704	01905	Pressbaum

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom _____

zu Transformatorstation West

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

V2023/1172

Anlage:

Transformatorstation Haitzawinkel West

Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
01905	Pressbaum	61/5	1704	01905	Pressbaum	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2 m.) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 1.000,00**

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 1.000,00**

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr.	EZ	GBNr.	Grundbuch
01905	Pressbaum	61/5	1704	01905	Pressbaum

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom _____

Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher stellt den
Antrag:

Der GR möge der Grundbenützung durch die Netz NÖ GmbH und der Dienstbarkeit für die Errichtung von 2 Trafostationen (Nord u West) zustimmen.

Wortmeldungen: StR Gruber, StR DI Brandstetter,

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltungen: Fraktion SPÖ und Fraktion WIR

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 09 – Grundabtretung und –ablöse / Land NÖ öffentl. Gut im Bereich Gehsteig Rekawinkel u Geh- u. Radweg T1

Sachverhalt: (vorber. Vizebgm. Burtscher / StR DI Brandstetter / Hr. Dibl):

Nach Fertigstellung der Projekte „Gehsteig Rekawinkel“ und dem „Geh- und Radweg T1“ durch den NÖ Straßendienst wurde an mehreren Begehungsterminen (Grenzverhandlungen) mit den jeweiligen Anrainern durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, und der Stadtgemeinde die Grundgrenzen festgelegt.

Im Wesentlichen wurden die Grundgrenzen den neu errichtenden Flächen der Gehsteige und den neu errichtenden Flächen des Geh- und Radweges angepasst. Mit den vorliegenden Vermessungsurkunden und einem GR-Beschluss ist es nunmehr beabsichtigt dies auch grundbücherlich durchzuführen.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Allgemeiner Baudienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



Beilagen
BD1-VS-52983/008-2024 3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14670 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	DI Peter Pavetich	11480	12. Februar 2024

Betrifft
B44, Neubestand, KG Rekawinkel, km 12,80 - 14,40, "GRW Rekawinkel Gemeinde
Pressbaum" – Verteiler und Ansuchen auf Widmung samt Kundmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird Ihnen ein Planexemplar der Abteilung **BD1 GZ 52983A** und **BD1 GZ 52983B**, betreffend die Vermessung des oben angeführten Bauloses in der **KG Rekawinkel** und **KG Eichgraben**, übermittelt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan GZ 52983A, sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss samt Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich (siehe Vorlage)

Es wird ersucht, eine Solche, wenn möglich in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen und nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen einen **Auszug aus dem Gemeinderatsbeschluss samt Kundmachung** (siehe Beilage) an die **Abteilung Allgemeiner Baudienst, Regionalstelle Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden** zurück zu senden. Wir leiten diese an das Grundbuch weiter.

- 2 -

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LTG) über das Vermessungsamt beim zuständigen Bezirksgericht beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

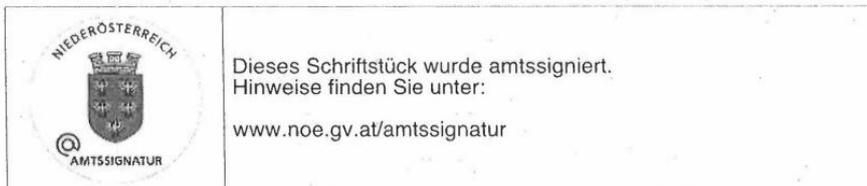
DI P a v e t i c h

Beilagen:

1 Teilungsplan GZ 52983A

1 Kundmachung (Vorlage zum A-Plan)

1 Teilungsplan GZ 52983B





Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeiner Baudienst

Vermessungsbezirk: **Wien**

Gerichtsbezirk: **Purkersdorf**

Politische Gemeinde: **Pressbaum**

Katastralgemeinde: **01907 - Rekawinkel**

Stadtgemeinde Pressbaum

Plb

14. Feb. 2024

Zl.

Blg.

Vermessungsurkunde

zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LTG

B44 km 12,82 - 14,42

B 44 Geh- und Radweg Rekawinkel

Gemeinde Pressbaum

Verfasst im eigenen Wirkungsbereich. Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsverordnung i.d.j.g.F. wurden eingehalten.

Die Vermessung zur Erstellung dieses Planes wurde von

Dipl.-Ing. Paul Thurner

mit der Geschäftszahl 12077-2022

durchgeführt und am 25.08.2022 abgeschlossen.

GZ 52983A

Plandatum: 12.09.2023

Bearbeiter: DI Pavetich

Befugnis zur Erstellung grundbuchsfähiger
Vermessungsurkunden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 LTG

Diese Beurkundung bezieht sich auf
den gesamten Inhalt der Urkunde.



[Handwritten signature]

Die Papieraufbereitung stimmt mit dem digitalen Original beim Amt der NÖ Landesregierung vollinhaltlich überein.

Dokumentart: Plan

STP-Version: 2.0



Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeiner Baudienst

Vermessungsbezirk: **St. Pölten**

Gerichtsbezirk: **Neulengbach**

Politische Gemeinde: **Eichgraben**

Katastralgemeinde: **19710 - Eichgraben**



Vermessungsurkunde

zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LTG

B44 km 12,82 - 14,42

B 44 Geh- und Radweg Rekawinkel

Gemeinde Pressbaum

Verfasst im eigenen Wirkungsbereich. Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsverordnung i.d.j.g.F. wurden eingehalten. Die Vermessung zur Erstellung dieses Planes wurde von
Dipl.-Ing. Paul Thurner
mit der Geschäftszahl 12077-2022
durchgeführt und am 25.08.2022 abgeschlossen.

GZ 52983B

Plandatum: 12.09.2023

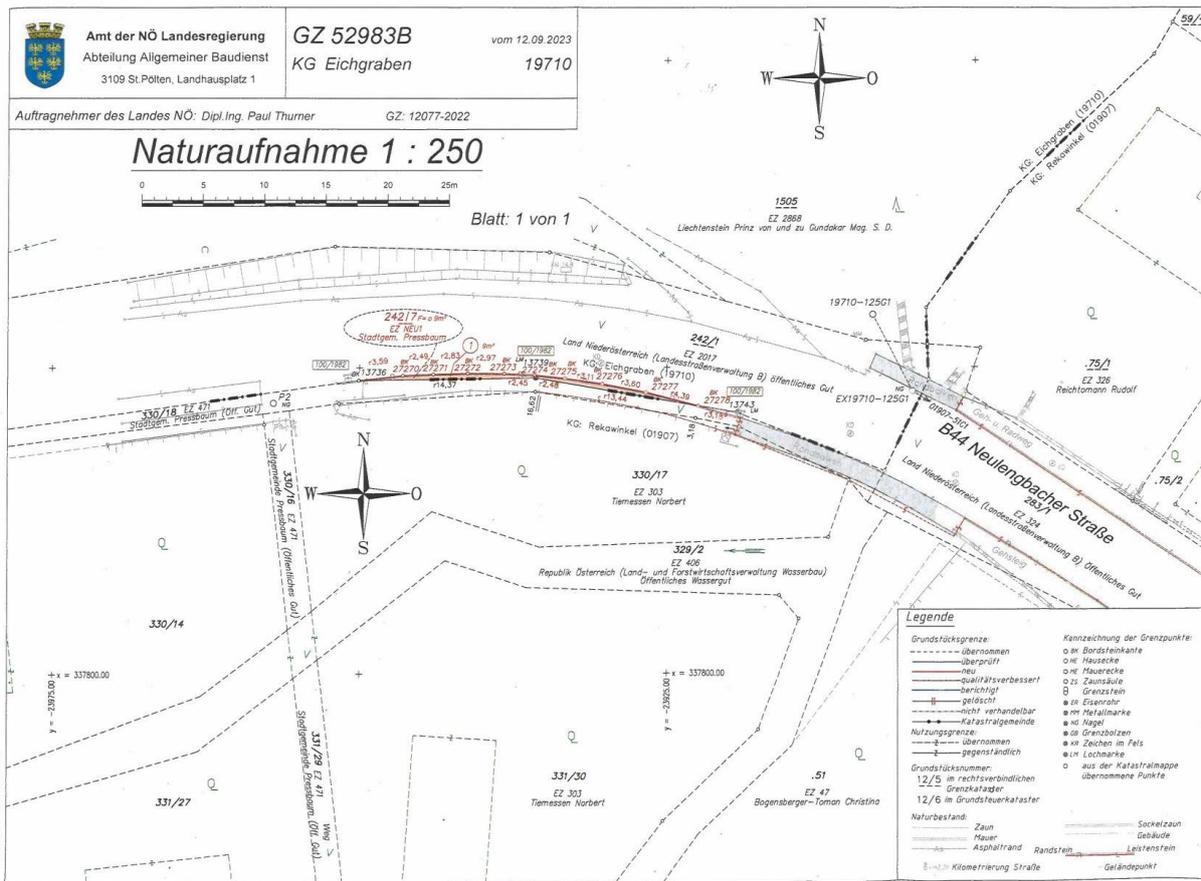
Bearbeiter: DI Pavetich

Befugnis zur Erstellung grundbuchsfähiger
Vermessungsurkunden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 LTG

Diese Beurkundung bezieht sich auf
den gesamten Inhalt der Urkunde.



Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil



Mit dem Einlangen des Anschreibens am 14.02.2024 konnte folglich im Ausschuss am 13.2.2024 KEINE entsprechende Empfehlung verfasst werden.

Die Vermessungsurkunden sind nur auszugsweise angeführt bzw. eingefügt, da dies auf Grund der Größe und mangels Vorlage in digitaler Form nicht möglich ist. Die Originale samt allen Plänen über die Naturaufnahmen sind dem Sachverhalt beiliegend.

Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher / StR DI Brandstetter stellt den **Antrag:**

Der GR möge der Entlassung aus bzw. der Übernahme in das öffentliche Gut gemäß der Planexemplare BD1 GZ 52983A und BD1 GZ 52983B in den KG Rekawinkel und KG Eichgraben zustimmen.

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde **Pressbaum** hat in seiner Sitzung
am beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52983A** in der **KG Rekawinkel** dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr.: 1, 35, 36, 41, 43
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr.: 3/4, 56/29, 59/7, 59/10, 154/6, 283/2, 283/3, 305, 311, 330/18
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht: Grundstück Nr.: 4/42, 4/88, 30/3, 59/8
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52983A** in der **KG Rekawinkel** dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr.: 2, 5, 7, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 37, 39, 40, 42, 44
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Grundstück Nr.: 283/7
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Wortmeldungen: StR Gruber,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**Zu Top 10 – Kabellegevereinbarung öffentliches Gut
Wird abgesetzt**

**Zu Top 11 – Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Pfarrkirche in
Pressbaum und der Stadtgemeinde Pressbaum betreffend barrierefreien
Zugang zum Stadtsaal**

Sachverhalt:(vorbereitet von Mag. Schindlecker):

Die Stadtgemeinde Pressbaum als Baurechtseigentümerin der Liegenschaft Baurechtseinlage EZ 2832, KG 01905 Pressbaum (gem. Baurechtsvertrag vom 10.12.2002/28.1.2003) plant für das dort befindliche Gebäude (Stadtsaal) einen barrierefreien Zugang durch Errichtung einer Rampe.

Diese Rampe wird sich teilweise auf dem angrenzenden Grundstück Nr. .405, EZ 277, KG 01905 Pressbaum, welches im Eigentum der Pfarrkirche steht, befinden.

Mit untenstehender Vereinbarung gestattet die Pfarrkirche der Stadtgemeinde die Inanspruchnahme der für diese Rampe erforderlichen Teilfläche des Gst. Nr. .405, im Ausmaß von ca. 9,20 m² zur Errichtung, Nutzung, Überprüfung und Instandhaltung sowie allfälligen Erneuerung der Rampe.

VEREINBARUNG

abgeschlossen am unten angesetzten Tage zwischen

1) der römisch-katholischen Pfarrkirche in Pressbaum
3021 Pressbaum, Hauptstraße 75, kurz Pfarrkirche
und

2) der Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Pressbaum, Hauptstraße 58, kurz Stadtgemeinde

unter Beitritt der **Pfarre Pressbaum**
wie folgt:

1.

Die Stadtgemeinde als Baurechtseigentümerin der Liegenschaft Baurechtseinlage EZ 2832, KG 01905 Pressbaum (gem. Baurechtsvertrag vom 10.12.2002/28.1.2003) plant für das dort befindliche Gebäude (Stadtsaal) einen barrierefreien Zugang durch Errichtung einer Rampe. Diese Rampe wird sich teilweise auf dem angrenzenden Grundstück Nr. .405, EZ 277, KG 01905 Pressbaum, welches im Eigentum der Pfarrkirche steht, befinden.

2.

Die Pfarrkirche gestattet der Stadtgemeinde die Inanspruchnahme der für diese Rampe erforderlichen Teilfläche des Gst. Nr. .405, wie im beiliegendem Plan **Beilage ./A** dargestellt im Ausmaß von ca. 9,20 m² zur Errichtung, Nutzung, Überprüfung und Instandhaltung sowie allfälligen Erneuerung der Rampe.

3.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die mit Errichtung, Betrieb, Bestand, Instandhaltung und Erneuerung der Rampe verbundenen Kosten und Gebühren vollständig zu tragen. Die Stadtgemeinde übernimmt die zukünftige Rampe in ihre laufende Verantwortung und Betreuung inkl. Schneeräumung und Glatteisbetreuung und hält die Pfarrkirche diesbezüglich schadlos.

4.

Gegenständlicher Vertrag endet jedenfalls mit Ablauf des Baurechtes (am 31.12.2033) laut Baurechtsvertrag vom 10.12.2002/28.01.2003 abgeschlossen zwischen der Pfarre Pressbaum (als Eigentümer des Gst. Nr. 133/5, KG 01905 Pressbaum) und der Stadtgemeinde.

Im Fall der Beendigung treffen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung über Verbleib oder Entfernung der gegenständlichen Rampe; kann keine Einigung gefunden werden, hat die Stadtgemeinde die Rampe auf Gst. Nr. .405 bei Ablauf des Baurechtsvertrages vom 10.12.2002/28.01.2003 auf eigene Kosten zu entfernen.

5.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Überbindung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ihre Rechtsnachfolger.

Neben dieser Vereinbarung bestehen keine sonstigen Abreden. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit dieser Vereinbarung verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die Stadtgemeinde.

Beilage ./A – Plan

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

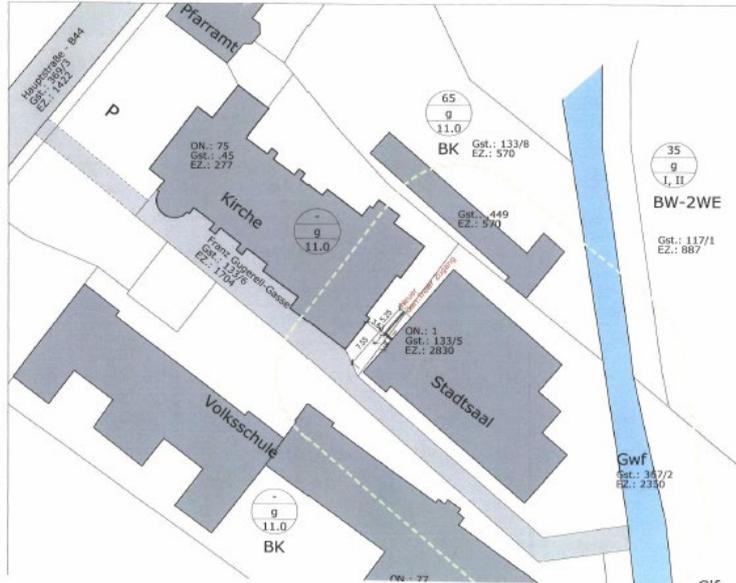
BAUBESCHREIBUNG

Im Bereich zwischen der Kirchenrückseite und der Nordwestseite des Stadtsaals wird ein barrierefreier Zugang errichtet.
Dazu wird das Parapet des dort angeordneten Fensters zum Foyer des Stadtsaals abgebrochen.
In die Mauerlichte (RB-Lichte ~205x280) wird ein AluGlas-Portal mit einer Gehür (110/220), **ESG**, eingesetzt. Damit ist der Festsaal ohne Stufen zu erreichen.

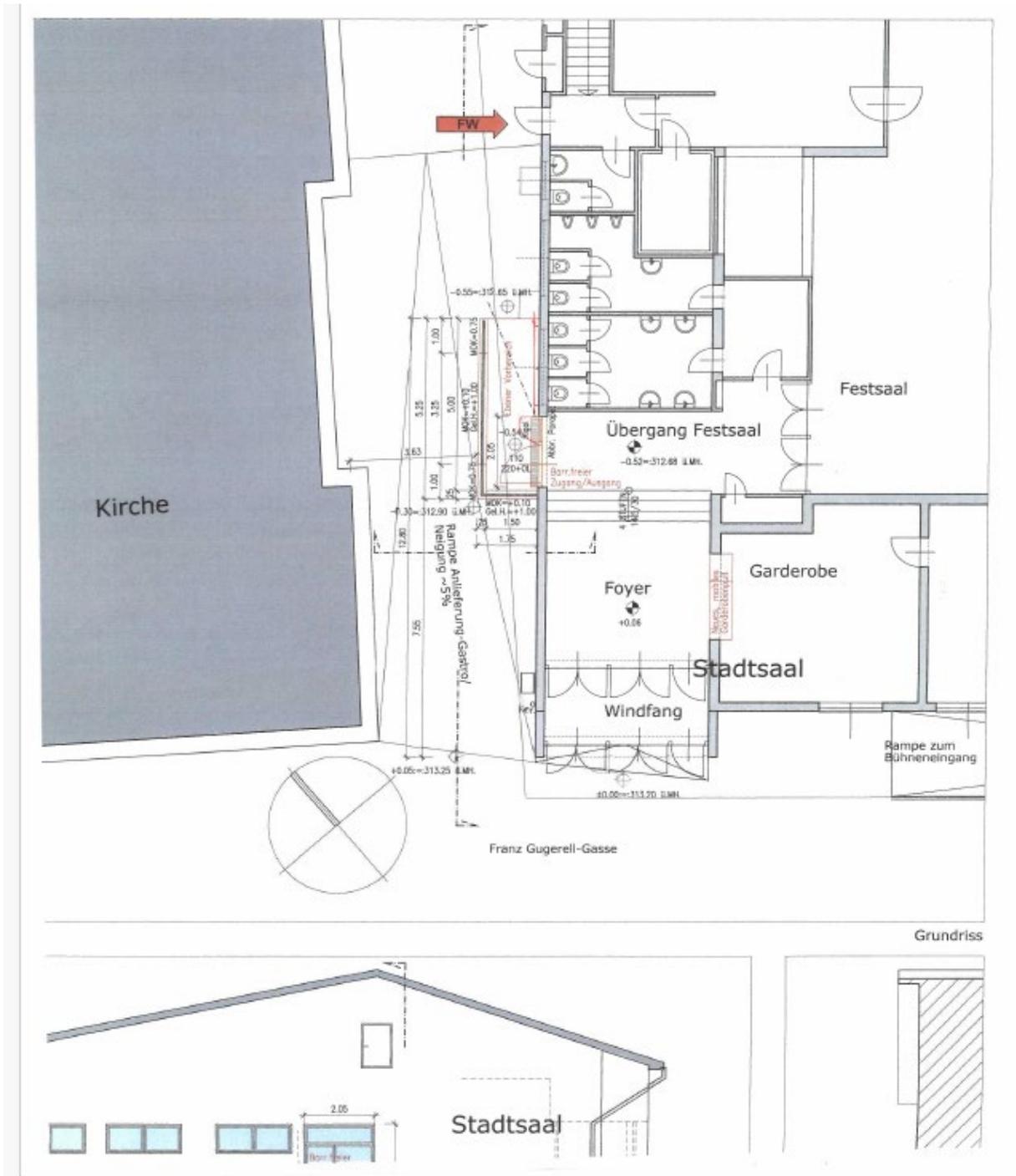
Die gegen die Neigung der bestehenden Rampe gerichtete Zugangsfäche wird an den Ecken mit Betonpfeilern als Anprallschutz gesichert, außerdem wird im gesamten Verlauf zur Rampe in 1m Höhe ein Handlauf montiert.

Weiters wird im Foyer in den Durchbruch zur Garderobe ein neues Übergabepult eingebaut.

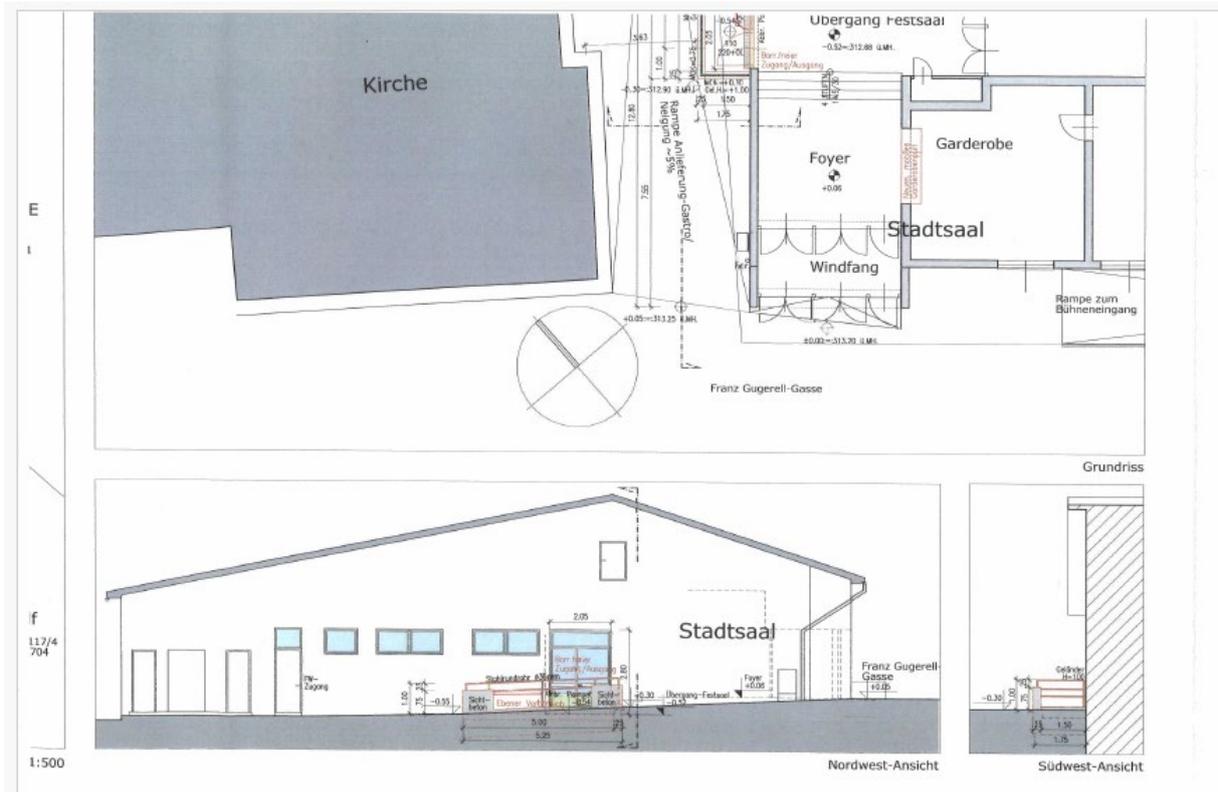
- NEU
- ABBRUCH
- BESTAND



Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil



Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil



Pressbaum, 20.03.2024

Für die **römisch-katholische Pfarrkirche in Pressbaum**

.....
Pfarrer

.....
Geschäftsführender Vorsitzender des Vermögensverwaltungsrates

.....
Stv. Vorsitzender des Vermögensverwaltungsrates

Für die **Stadtgemeinde Pressbaum**

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die obenstehende Vereinbarung mit der römisch-katholischen Pfarrkirche in Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 - Dachsanierung gemeindeeigener Häuser:

Hauptstraße 58, 86 und 115b sowie Forsthausstraße 29

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Strombach/Hr. Svoboda):

Nach Vorlage der entsprechenden Dachbefunde für die gemeindeeigenen Häuser, Hauptstraße 58 (Rathaus), 86 (Friedhofsgebäude), 115b (ehemaliges ASFINAG-Gebäude) sowie Forsthausstraße 29 (Freiwillige Feuerwehr Rekawinkel) (mehr dazu in den Beilagen 8 bis 11) wurden entsprechende Kostenvoranschläge durch die Hausverwaltung eingeholt.

Da diese für das Rathaus auf Hauptstraße 58 und das vormalige ASFINAG-Gebäude auf Hauptstraße 115 inhaltlich und in der Ausführung voneinander abweichen und nicht vergleichbar sind, wird die Hausverwaltung PKomm beauftragt, vergleichbare Standards sowohl für die Dachsanierung, als auch die Anbringung der Sicherheits- haken für das Rathaus und das alte ASFINAG-Gebäude festzulegen und 3 alternative Angebote einzuholen. Die PKomm hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Arbeits- und Sicherheitstechnik berücksichtigt und durch den Auftragnehmer eingehalten werden.

Für das Friedhofsgebäude auf Hauptstraße 86 gibt es keine ausführungstechnischen Unterschiede.

Die Fa. Sulzer ist mit € 2.520,- (inkl USt.) das günstigste Angebot.

Für das Feuerwehrhaus Rekawinkel in der Forsthausstraße 29 gilt es die entsprechenden Bereiche für die Einfahrt zum hinteren Grundstück zu beachten. Auch in diesem Fall ist das Angebot der Fa. Sulzer mit € 6.092,40 (inkl. USt.) das günstigere.

Die Kostenangebote der Firmen Schmitzer und Sulzer für alle 4 gemeindeeigenen Gebäude liegen dem Sachverhalt bei.

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Originalangebote im Vergleich

Dacharbeiten Kostenvergleich				
Haus	Position	Schmitzer netto	Sulzer netto	Hinweis
Hauptstraße 58, Rathaus	Baustelleneinrichtung	303,25 €	240,00 €	Schmitzer: keine fixen Sicherungshaken
	und Sicherung		1 680,00 €	Sulzer: Sicherungshaken bleiben, 10 Stk. nötig für momentane Arbeiten
	40 zusätzliche Sicherungshaken für gesamtes Dach		6 720,00 €	für spätere Arbeiten sinnvoll
	Fotodoku Sicherheitshaken und planliche Darstellung		750,00 €	für 50 Stk
	Kamininstandsetzung	1 383,97 €		Ergänzung Kalkzementverputz
	Kamineinfassungsverkleidung		1 800,00 €	mit Alu, wartungsfrei
	Montage Lüftungsrohre	890,00 €	800,00 €	
	Dachübersteigung wegen Reparatur defekte Eternitplatten		1 600,00 €	
	Überarbeitung provisor. Abdichtungen	1 502,87 €	1 350,00 €	
	Ablaufrohre tauschen	370,61 €	330,00 €	
Baustellenendreinigung	280,04 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert		
Hauptstraße 115b, ASFINAG	Baustelleneinrichtung	303,25 €	240,00 €	Schmitzer: keine fixen Sicherungshaken
	und Sicherung		1 344,00 €	Sulzer: Sicherungshaken bleiben, 8 Stk. nötig für momentane Arbeiten
	40 zusätzliche Sicherungshaken für gesamtes Dach		336,00 €	für spätere Arbeiten sinnvoll
	Fotodoku Sicherheitshaken und planliche Darstellung		500,00 €	für 10 Stk
	Dachübersteigung wegen Reparatur defekte Eternitplatten	910,07 €	890,00 €	
	Kamineinfassung erneuern	4 059,21 €		
	Kamineinfassung streichen		1 680,00 €	keine Instandsetzung angeboten wegen Lebensdauer des Daches
	Kamininstandsetzung (Kaminkopf)	4 658,31 €	3 600,00 €	
	Erneuerung Lüftungsrohre	1 750,69 €	1 300,00 €	
	Antenneneinfassung	1 022,42 €	980,00 €	
	Austausch Dachausstiegfenster	998,87 €	1 870,00 €	
	Innenleibung Anpassung	765,34 €	790,00 €	
	Abdichtung Einlegerinne	1 419,95 €	1 300,00 €	
	Baustellenendreinigung	280,04 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert	
	Hauptstraße 86, Friedhof	Baustelleneinrichtung	230,00 €	200,00 €
Blechanstrich		1 676,63 €	1 900,00 €	
Baustellenendreinigung		260,00 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert	
Fosthausstraße 29, FF Rekawinke	Baustelleneinrichtung	230,00 €	300,00 €	
	Blechanstrich	1 445,24 €	1 300,00 €	
	Abdichtungsarbeiten Fassadenanschlüsse	3 211,70 €	2 280,00 €	Achtung - diese Position ist ev. hinfällig wegen Abbruch des Gebäudeteiles - Zufahrt zum hinteren Grundstück
	Hochzugsblenden	1 849,65 €	1 197,00 €	
	Baustellenendreinigung	260,00 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert	

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Angepasste Anbote (z.B. Exkl. Haken für Rathaus)

Dacharbeiten Kostenvergleich				
Haus	Position	Schmitzer netto	Sulzer netto	Hinweis
Hauptstraße 58, Rathaus	Baustelleneinrichtung		240,00 €	Schmitzer: keine fixen Sicherungshaken
	und Sicherung	303,25 €	1 680,00 €	Sulzer: Sicherungshaken bleiben, 10 Stk. nötig für momentane Arbeiten
	40 zusätzliche Sicherungshaken für gesamtes Dach			für spätere Arbeiten sinnvoll
	Fotodoku Sicherungshaken und planliche Darstellung			für 50 Stk
	Kamininstandsetzung	1 383,97 €		Ergänzung Kalkzementverputz
	Kamineinfassungsverkleidung		1 800,00 €	mit Alu, wartungsfrei
	Montage Lüftungsrohre	890,00 €	800,00 €	
	Dachübersteigung wegen Reparatur defekte Eternitplatten			
Überarbeitung provisor. Abdichtungen	1 502,87 €	1 350,00 €		
Ablaufrohre tauschen	370,61 €	330,00 €		
Baustellenendreinigung	280,04 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert		
		4 730,74 €	6 200,00 €	
Hauptstraße 115b, ASFINAG	Baustelleneinrichtung		240,00 €	Schmitzer: keine fixen Sicherungshaken
	und Sicherung	303,25 €	1 344,00 €	Sulzer: Sicherungshaken bleiben, 8 Stk. nötig für momentane Arbeiten
	40 zusätzliche Sicherungshaken für gesamtes Dach			für spätere Arbeiten sinnvoll
	Fotodoku Sicherungshaken und planliche Darstellung			für 10 Stk
	Dachübersteigung wegen Reparatur defekte Eternitplatten	910,07 €	890,00 €	
	Kamineinfassung erneuern	4 059,21 €		
	Kamineinfassung streichen		1 680,00 €	keine Instandsetzung angeboten wegen Lebensdauer des Daches
	Kamininstandsetzung (Kaminkopf)	4 658,31 €	3 600,00 €	
	Erneuerung Lüftungsrohre	1 750,69 €	1 300,00 €	
	Antenneneinfassung	1 022,42 €	980,00 €	
	Austausch Dachausstiegfenster	998,87 €	1 870,00 €	
	Innenleibung Anpassung	765,34 €	790,00 €	
	Abdichtung Einlegerinne	1 419,95 €	1 300,00 €	
	Baustellenendreinigung	280,04 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert	
			16 168,15 €	13 994,00 €
Hauptstraße 86, Friedhof	Baustelleneinrichtung	230,00 €	200,00 €	
	Blechansstrich	1 676,63 €	1 900,00 €	
	Baustellenendreinigung	260,00 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert	
		2 166,63 €	2 100,00 €	
Fosthausstraße 29, FF Rekawinke	Baustelleneinrichtung	230,00 €	300,00 €	
	Blechansstrich	1 445,24 €	1 300,00 €	
	Abdichtungsarbeiten Fassadenanschlüsse			Achtung - diese Position ist ev. hinfällig wegen Abbruch des Gebäudeteiles - Zufahrt zum hinteren Grundstück
	Hochzugsblenden			
	Baustellenendreinigung	260,00 €	bei Baustelleneinrichtung inkludiert	
		1 935,24 €	1 600,00 €	
		€ 25 000,76	€ 23 894,00	

Es liegt eine positive Empfehlung des entsprechenden Ausschusses vom 26.02.2024 vor.

GR Strombach stellt den

Antrag:

Vorbehaltlich der Berücksichtigung im Nachtragsvoranschlag 2024 möge der Gemeinderat der Fa. Sulzer dem Zuschlag für die Dachsanierung der 2 gemeindeeigenen Gebäude, Friedhofsgebäude, Hauptstraße 86 (€ 2.520,- inkl. USt) und Feuerwehrhaus FF Rekawinkel Forsthausstraße (€ 6.092,40 inkl. USt) zusprechen. Bestbieter ist in beiden Fällen die Fa. Sulzer.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 13 - Musikschule Oberes Wiental (MSOW):

Hauptverträge für Volksschule- und NMS-Mieten ab dem Jahr 2022

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Strombach/ Hr.Svoboda):

Nach Durchsicht aller vorliegenden Unterlagen ist festgestellt worden, dass trotz zahlreicher, auch durch den Gemeinderat beschlossener Ergänzungen, kein aufrechter Nutzungsvertrag zur Benützung von Räumlichkeiten der Volksschule und der Neuen Mittelschule zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Musikschule Oberes Wiental (MSOW) besteht. Mieten werden allerdings schon verrechnet und Nachträge sind schon erfolgt. Entsprechend soll eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und MSOW mit Beginn des Schuljahres 2021/22 mit unbefristeter Laufzeit errichtet werden. Eine Aufkündigung ist auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bestimmt. Die entsprechenden Raumnutzungskonzepte an beiden Standorten, sowie die jeweiligen Berechnungsspiegel sind den Beilagen zu entnehmen (Beilagen 2-7).

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vom 26.2.2024 vor.

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den beiden Nutzungsvereinbarungen für Volksschule und Mittelschule zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Musikschule Oberes Wiental (MSOW), beginnend mit Schuljahr 2021/22 auf unbefristete Zeit zustimmen.

Nutzungsvereinbarung über die zeitlich begrenzte Benützung von Räumlichkeiten der Mittelschule Pressbaum

abgeschlossen zwischen:

- Stadtgemeinde Pressbaum,
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, einerseits;

und

- Gemeindeverband der Musikschule Oberes Wiental (in Folge MSOW)
Hauptstraße 77, 3021 Pressbaum
andererseits; wie folgt:

1. Rechtsverhältnisse und Präambel

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist alleinige Bestandnehmerin der Liegenschaft Einlagezahl 1768 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Pressbaum, bestehend aus dem Grundstücken Nr. 109/4, mit der Anschrift 3021 Pressbaum, Fünkhgasse 45a. Auf der Liegenschaft ist die Mittelschule mit einer Innennutzfläche von 4.408 (gerundet) m² errichtet. Die Außenflächen werden hier nicht angegeben, da diese für das gegenständliche Vertragsverhältnis nicht relevant sind. Die Stadtgemeinde Pressbaum betreibt als gesetzlicher Schulerhalter auf der Liegenschaft die Mittelschule (in Folge NMS).

Die Untervermieterin ist berechtigt, Dritten die zeitlich befristete Nutzung oder Mitnutzung hinsichtlich einzelner Räumlichkeiten des Bestandgegenstandes für sportliche, volksbildnerische und kulturelle Zwecke bzw. kurzfristige Raumüberlassungen für Veranstaltungen zu gestatten und dafür Entgelt im eigenen Namen zu vereinnahmen.

2. Nutzungsvereinbarung und Zweck

Die Stadtgemeinde Pressbaum überlässt an den Gemeindeverband der MSOW die im beigefügten Raumkonzept (BEILAGE A) bezeichneten Räume. Die Berechnung ergibt sich

- 1) durch das Verhältnis aller nutzbarer Flächen (Unterrichtsräume) der NMS gegenübergestellt den durch die MSOW tatsächlich genutzten Flächen (Unterrichtsräume).
- 2) durch das Verhältnis der Gesamtstundennutzung NMS zu der tatsächlichen Stundennutzung MSOW, ersichtlich aus der Kalkulation (BEILAGE B).

Die Beilagen werden jährlich an den tatsächlichen Bedarf angepasst, siehe Punkt 5.

Die Kalkulation (Beilage B) dient sodann als Basis für die Berechnung der monatlichen Miete zzgl. anteiligen Betriebskosten.

Die Außenflächen werden für die Kalkulation nicht herangezogen.

3. Regelung der Nutzungsüberlassung im Hinblick auf die Gewährleistung des Schulbetriebs der Neuen Mittel- und der Musikschule

Beide Direktionen sind angehalten, gemeinsam zu einem reibungslosen Benützen der Räumlichkeiten der Mittelschule konsensual beizutragen.

Der Schulerhalter erwartet sich diesbezüglich von beiden Direktionen ein heute übliches Maß an Kompromissbereitschaft, Flexibilität und Rücksichtnahme auf die jeweils andere Schule bzw. auf den jeweils anderen Schulbetrieb und dessen Bedürfnisse. Allgemein wird festgehalten, dass die Nutzungsüberlassung an den Gemeindeverband der Musikschule Oberes Wiental erfolgt, sofern dadurch der reguläre Unterricht der Mittelschule nicht beeinträchtigt wird. Im Gegenzug wird der Musikschule Oberes Wiental die Durchführung des regulären Unterrichts mit der Einschränkung zugesichert, dass es in Ausnahmefällen auch notwendig sein wird, einzelne Stunden einmal in einem anderen Klassenraum abzuhalten, sofern das notwendige Musikinstrument, z. B. Klavier, dort auch vorhanden ist.

4. Beginn und Dauer, Vorzeitiges Kündigungsrecht

Das Vertragsverhältnis hat am Beginn des Schuljahres 2021/2022 begonnen und wird unbefristet abgeschlossen.

Eine Aufkündigung ist auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

5. Entgelt

Für die Nutzungsüberlassung ist ein Pauschalentgelt (anteilige monatliche Hauptzinsmiete laut Kalkulation Beilage B inkl. der Betriebskosten für das Mittelschulgebäude) vereinbart, welches die eigentliche Nutzungsüberlassung und auch die anteiligen Betriebs- und Nebenkosten beinhaltet. Zum Entgelt zählt weiters die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern die Stadtgemeinde Pressbaum auf die Regelbesteuerung optiert. Das Entgelt ist monatlich im Vorhinein bei Gewährung eines fünftägigen Respiros zur Zahlung fällig. Als Verzugszinsen wird ein Prozent monatlich vereinbart.

Da die Anpassungen des Entgelts immer zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen, fallen 2021 für die MSOW in der NMS noch keine Kosten an.

Das Entgelt berechnet sich ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach einem nun neu festgelegten Berechnungsschlüssel gemäß Punkt 3 beginnend mit 1.1.2022.

Die Verrechnung des Pauschalentgelts gemäß nun vereinbarter Neukalkulation (Beilage A und B) tritt ab dem Kalenderjahr 2022 in Kraft.

Mit der Erstellung eines jeweils neuen und aktualisierten Raumkonzepts (Beilage A) für das Mittelschulgebäude mit Beginn eines jeden Schuljahrs und auch auf Grund allfälligen Veränderungen der Miet- und Betriebskostenvorschreibung an die Stadtgemeinde durch die PKomm wird in weiterer Folge auch die Berechnung der Kosten für die MSOW anhand der oben angeführten Berechnungsmethode (Beilage B) immer mit Beginn des nächst folgenden Kalenderjahres (also per 1.1.) aktualisiert.

6. Allgemeines

Alle Regeln des gemeinsamen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens im Mittelschulgebäude werden in einer eigenen Hausordnung für das Mittelschulgebäude niedergeschrieben.

Die Untermieterin verpflichtet sich, die geltende Hausordnung einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch durch die ihrer Ingerenz unterliegenden Personen eingehalten wird.

Den Gemeindeverband der MSOW trifft während der Nutzungszeiten die Aufsichtspflicht über im Haus befindliche und ihre zuzurechnenden Personen, insbesondere über Kinder und Jugendliche, und die Verkehrssicherungspflichten. Er ist verpflichtet, alle verwaltungsrechtlichen Normen und Auflagen einzuhalten.

Die Räume sind nach Beendigung der Lehrveranstaltung in demselben Zustand zu hinterlassen, wie sie von der Musikschule vorgefunden wurden. Durch die Nutzung der Musikschule darf es zu keiner zusätzlichen Verschmutzung oder Unordnung kommen.

7. Abgaben

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Gemeindeverband MSOW.

Musikschulverband Oberes Wiental

Stadtgemeinde Pressbaum

Datum

Nutzungsvereinbarung über die zeitlich begrenzte Benützung von Räumlichkeiten der Volksschule

abgeschlossen zwischen:

- Stadtgemeinde Pressbaum,
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, einerseits;
- und
- Gemeindeverband der Musikschule Oberes Wiental (in Folge MSOW)
Hauptstraße 77, 3021 Pressbaum
andererseits; wie folgt:

1. Rechtsverhältnisse und Präambel

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist alleinige Bestandnehmerin der Liegenschaft Einlagezahl 168 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Pressbaum, bestehend aus den Grundstücken Nr. 133/3 und Nr. 408, mit der Anschrift 3021 Pressbaum, Hauptstraße 77. Auf der Liegenschaft ist die Volksschule mit einer Innennutzfläche von 3.908 m² (gerundet) errichtet. Die Außenflächen werden hier nicht angegeben, da diese für das gegenständliche Vertragsverhältnis nicht relevant sind. Die Stadtgemeinde Pressbaum betreibt als gesetzlicher Schulerhalter auf der Liegenschaft die Volksschule (in Folge VS).

Die Untervermieterin ist berechtigt, Dritten die zeitlich befristete Nutzung oder Mitnutzung hinsichtlich einzelner Räumlichkeiten des Bestandgegenstandes für sportliche, volksbildnerische und kulturelle Zwecke bzw. kurzfristige Raumüberlassungen für Veranstaltungen zu gestatten und dafür Entgelt im eigenen Namen zu vereinnahmen.

2. Nutzungsvereinbarung und Zweck

Die Stadtgemeinde Pressbaum überlässt an den Gemeindeverband der MSOW die im beigefügten Raumkonzept (BEILAGE A) bezeichneten Räume. Die Berechnung ergibt sich

- 1) durch das Verhältnis aller nutzbarer Flächen (Unterrichtsräume) der VS gegenübergestellt den durch die MSOW tatsächlich genutzten Flächen (Unterrichtsräume).
- 2) durch das Verhältnis der Gesamtstundennutzung VS zu der tatsächlichen Stundennutzung MSOW, ersichtlich aus der Kalkulation (BEILAGE B).

Die Beilagen werden jährlich an den tatsächlichen Bedarf angepasst, siehe Punkt 5.

Die Kalkulation (Beilage B) dient sodann als Basis für die Berechnung der monatlichen Miete zzgl. anteiligen Betriebskosten.

Die Außenflächen werden für die Kalkulation nicht herangezogen.

3. Regelung der Nutzungsüberlassung im Hinblick auf die Gewährleistung des Schulbetriebs der Volks- und der Musikschule

Beide Direktionen sind angehalten, gemeinsam zu einem reibungslosen Benützen der Räumlichkeiten der Volksschule konsensual beizutragen.

Der Schulerhalter erwartet sich diesbezüglich von beiden Direktionen ein heute übliches Maß an Kompromissbereitschaft, Flexibilität und Rücksichtnahme auf die jeweils andere Schule bzw. auf den jeweils anderen Schulbetrieb und dessen Bedürfnisse. Allgemein wird festgehalten, dass die Nutzungsüberlassung an den Gemeindeverband der Musikschule Oberes Wiental erfolgt, sofern dadurch der reguläre Unterricht der Volksschule nicht beeinträchtigt wird. Im Gegenzug wird der Musikschule Oberes Wiental die Durchführung des regulären Unterrichts mit der Einschränkung zugesichert, dass es in Ausnahmefällen auch notwendig sein wird, einzelne Stunden einmal in einem anderen Klassenraum abzuhalten, sofern das notwendige Musikinstrument, z. B. Klavier, dort auch vorhanden ist.

4. Beginn und Dauer, Vorzeitiges Kündigungsrecht

Das Vertragsverhältnis hat am Beginn des Schuljahres 2021/2022 begonnen und wird unbefristet abgeschlossen.

Eine Aufkündigung ist auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

5. Entgelt

Für die Nutzungsüberlassung ist ein Pauschalentgelt (anteilige monatliche Hauptzinsmiete laut Kalkulation Beilage B inkl. der Betriebskosten für das Volksschulgebäude) vereinbart, welches die eigentliche Nutzungsüberlassung und auch die anteiligen Betriebs- und Nebenkosten beinhaltet. Zum Entgelt zählt weiters die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern die Stadtgemeinde Pressbaum auf die Regelbesteuerung optiert. Das Entgelt ist monatlich im Vorhinein bei Gewährung eines fünftägigen Respiros zur Zahlung fällig. Als Verzugszinsen wird ein Prozent monatlich vereinbart.

Das Entgelt beträgt derzeit für das Kalenderjahr 2021 Euro 57.553,80. Die Gesamtkosten sind monatlich zu gleichen Beträgen für das Kalenderjahr zu begleichen.

Dieses Entgelt berechnet sich ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach einem nun neu festgelegten Berechnungsschlüssel gemäß Punkt 3.

Die Verrechnung des Pauschalentgelts gemäß nun vereinbarter Neukalkulation (Beilage A und B) tritt ab dem Kalenderjahr 2022 in Kraft.

Mit der Erstellung eines jeweils neuen und aktualisierten Raumkonzepts (Beilage A) für das Volksschulgebäude mit Beginn eines jeden Schuljahrs und auch auf Grund allfälligen Veränderungen der Miet- und Betriebskostenvorschreibung an die Stadtgemeinde durch die PKomm wird in weiterer Folge auch die Berechnung der Kosten für die MSOW anhand der oben angeführten Berechnungsmethode (Beilage B) immer mit Beginn des nächst folgenden Kalenderjahres (also per 1.1.) aktualisiert.

6. Allgemeines

Alle Regeln des gemeinsamen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens im Volksschulgebäude werden in einer eigenen Hausordnung für das Volksschulgebäude niedergeschrieben.

Die Untermieterin verpflichtet sich, die geltende Hausordnung einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch durch die ihrer Ingerenz unterliegenden Personen eingehalten wird.

Den Gemeindeverband der MSOW trifft während der Nutzungszeiten die Aufsichtspflicht über im Haus befindliche und ihre zuzurechnenden Personen, insbesondere über Kinder und Jugendliche, und die Verkehrssicherungspflichten. Er ist verpflichtet, alle verwaltungsrechtlichen Normen und Auflagen einzuhalten.

Die Räume sind nach Beendigung der Lehrveranstaltung in demselben Zustand zu hinterlassen, wie sie von der Musikschule vorgefunden wurden. Durch die Nutzung der Musikschule darf es zu keiner zusätzlichen Verschmutzung oder Unordnung kommen.

7. Abgaben

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Gemeindeverband der MSOW.

Musikschulverband Oberes Wiental

Stadtgemeinde Pressbaum

Datum

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Berechnungsblatt: Nutzung der Räumlichkeiten der VS Pressbaum bzw. NMS Pressbaum durch MSOW

Achtung - hellgrüne Felder sind Eingabefelder!

1. Berechnung der genutzten Flächen

Volksschule Pressbaum						Neue Mittelschule Pressbaum					
ab 09/2022 + Bibliothek VS						ab 09/2022 + Bibliothek VS					
Nutzung		Nutzung		Nutzung		Nutzung		Nutzung		Nutzung	
m²		für Flächenbes.		m²		für Flächenbes.		m²		für Flächenbes.	
Azuleium MSOW "Büro"raum 100%-Nutzung	6,08	X	X	6,08	X	79,09	X	79,09	X	79,09	X
						61,43	X	61,43	X	61,43	X
						139,97		139,97		139,97	
Summe US	487,10	6,08	6,08	487,10	0,00	6,08	0,00	1.969,17	61,43	0,00	1.969,17
1.000 Personen (m²)											
Klasse 6a Durlingweg	52,16	X		52,16	X	79,09	X	79,09	X	79,09	X
Klasse 6b Durlingweg	52,16	X		52,16	X	62,94	X	62,94	X	62,94	X
Klasse 6c (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	71,22	X	A	71,22	X	63,73	X	63,73	X	63,73	X
Klasse 6d (Bänderraum) MSOW Unterrichtsraum 100%-Nutzung	60,84	X	X	60,84	X	63,87	X	63,87	X	63,87	X
MSOW Sekretariat MSOW "Büro"raum 100%-Nutzung	16,28	X	X	16,28	X	63,73	X	63,73	X	63,73	X
Festsaal / Bühne (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	89,00	X	A	89,00	X	63,20	X	63,20	X	63,20	X
EdV-Raum	20,25		A	20,25	X	62,90	X	62,90	X	62,90	X
Summe EG	257,59	341,66	257,59	361,91	180,47	10,60		10,60		459,46	0,00
1.000 Personen (m²)	1.768,19	180,47	1.768,19	361,91	180,47	1.831,64	467,03	0,00	1.831,64	459,46	0,00
Klasse Hauptgebäude	60,89	X		60,89	X	78,27	X	78,27	X	78,27	X
Klasse Hauptgebäude (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	61,47	X	A	61,47	X	63,42	X	63,42	X	63,42	X
Klasse Hauptgebäude	61,17	X		61,17	X	41,39	X	41,39	X	41,39	X
Klasse Hauptgebäude (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	61,43	X	A	61,43	X	20,74	X	20,74	X	20,74	X
Klasse Hauptgebäude (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	61,43	X	A	61,43	X	85,89	X	85,89	X	85,89	X
Klasse Hauptgebäude (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	49,02	X	A	49,02	X	41,34	X	41,34	X	41,34	X
Summe OG	341,66	355,41	341,66	355,41	171,88	63,85	X	63,85	X	63,85	X
1.000 Personen (m²)	941,73	233,35	941,73	233,35	171,88	64,65	X	64,65	X	64,65	X
Klasse Hauptgebäude	62,91	X		62,91	X	68,75	X	68,75	X	68,75	X
Klasse Hauptgebäude (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	63,43	X	A	63,43	X	50,27	X	50,27	X	50,27	X
Klasse Hauptgebäude	99,60	X		99,60	X	31,99	X	31,99	X	31,99	X
Klasse Hauptgebäude	65,60	X		65,60	X	15,89	X	15,89	X	15,89	X
Klasse Hauptgebäude (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	63,63	X	A	63,63	X	29,83	X	29,83	X	29,83	X
Klasse Hauptgebäude (gemeinsame Nutzung VS - MSOW)	62,77	X	A	62,77	X	138,97	X	138,97	X	138,97	X
Summe 2. OG	447,54	189,83	447,54	189,83	62,77	1.328,93	779,36	0,00	1.328,93	506,47	204,19
1.000 Personen (m²)	561,58	189,83	561,58	189,83	62,77	1.328,93	779,36	0,00	1.328,93	506,47	204,19

- Umzug
- Phase I
- Phase II
- Phase III
- Phase Zukunft

2. Berechnung der Mietkosten

Volksschule Pressbaum				Neue Mittelschule Pressbaum			
Stellenfläche genutzt durch MSOW in der VS (m²):		696,85	421,20	Stellenfläche genutzt durch MSOW in der NMS (m²):		0,00	204,19
Fläche genutzt durch MSOW in der VS ohne Bandraum, Sek. AR (m²):		603,65	415,12	Fläche anteilig genutzter Klassen durch MSOW in der NMS (m²):		0,00	138,03
Fläche Bandraum, Sek. AR in der VS (m²):		83,20	6,08	Fläche 100% genutzter Klassen durch MSOW in der NMS (m²):		0,00	66,16
max. Nutzung pro Tag und Klassenzimmer		12,0	12,0	max. Nutzung pro Tag und Klassenzimmer		12,0	12,0
Stundenzahl pro Jahr VS (3 Tage/Wo, 38 Wochen, 20 Klassen)		45.600	45.600	Stundenzahl pro Jahr		45.600	45.600
Unterrichtsstunden gesamt MSOW pro Woche		194,2	194,2	Unterrichtsstunden gesamt MSOW pro Woche		194,2	194,2
Unterrichtsstunden anteilig genutzte Klassen MSOW pro Woche (ohne Bandraum)		164,2	164,2	Unterrichtsstunden anteilig genutzte Klassen MSOW pro Woche		164,2	62,5
Anzahl von MSOW anteilig genutzter Klassen in der VS		10	7	Anzahl von MSOW anteilig genutzter Klassen in der NMS		0	3
Unterrichtsstunden je von MSOW anteilig genutzter Klasse i.d. VS		18,244	18,244	Unterrichtsstunden je von MSOW anteilig genutzter Klasse i.d. NMS		20,84	20,84
Nutzung (m²) Sekretariat pro Jahr (3 Tage/Wo, 38 Wochen)	100,00%	"Büro"	16,28	100,00%	"Büro"	0,00	15,89
Nutzung (m²) Azuleium pro Jahr (3 Tage/Wo, 38 Wochen)	100,00%	"Büro"	6,08	100,00%	"Büro"	0,00	0,00
Nutzung (m²) Bandraum pro Jahr (3 Tage/Wo, 38 Wochen)	100,00%	Unterricht	60,84	100,00%	Unterricht	0,00	0,00
Nutzung (m²) restliche anteilig genutzte Klassen durch MSOW	30,41%	Unterricht	183,55	30,41%	Unterricht	126,23	126,23
resultierende Fläche (m²) Nutzung MSOW in VS			266,8				132,3
Bestandsteg-BMI MSOW in der VS pro Jahr innen (€):		58.913,71	29.220,56	Nutzung (m²) Sekretariat 15.89m²	73	100,00%	15,89
Preisfaktor bezogen auf die resultierende Fläche (€/m²/Jahr)		220,85	220,85	Nutzung (m²) Azuleium 7,27m²	17	100,00%	0,00
Bestandsteg-BMI MSOW in der VS pro Monat innen (€):		4.909,48	2.435,05	Nutzung (m²) Klasse 62,94m²	74	100,00%	62,94
				Nutzung (m²) EDV-Raum 1 43,25m²	63	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Bild. Ers. / Text. Werken 79,09m²	10	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse 61,43m²	11	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Techn. Werken plus Nebenr. 138,97m²	12	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse 60,89m²	13	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Physik 85,89m²	14	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse 63,73m²	15	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse 63,20m²	16	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse 63,87m²	17	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse 62,90m²	18	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse 62,90m²	19	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse 62,90m²	20	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) EDV-Raum 2 31,99m²	21	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Physik 85,89m²	22	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Chemie / Physiklabor 41,34m²	23	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Klasse HLW 64,65m²	24	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) EDV-Raum / Textverarbeitung 68,75m²	25	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) EDV-Raum 2 31,99m²	26	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Lehrmittel 29,83m²	27	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) Pausenhalle 138,97m²	28	66,67%	0,00
				Nutzung (m²) restliche anteilig genutzte Klassen durch MSOW		34,73%	0,00
				resultierende Fläche (m²)			34,73%
				Bestandsteg-BMI MSOW in der NMS pro Jahr innen (€) brutto:		0,00	25.199,95
				Preisfaktor bezogen auf die resultierende Fläche (€/m²/Jahr)		220,85	220,85
				Bestandsteg-BMI MSOW in der NMS pro Monat innen (€) brutto:		0,00	2.100,00

Brandschutzplan

Hauptschulgemeinde Pressbaum
3021 Pressbaum, Fünkgasse 45a

Neue Mittelschule

Grundriß Obergeschoß
M 1:200 Stand: Mai 2021

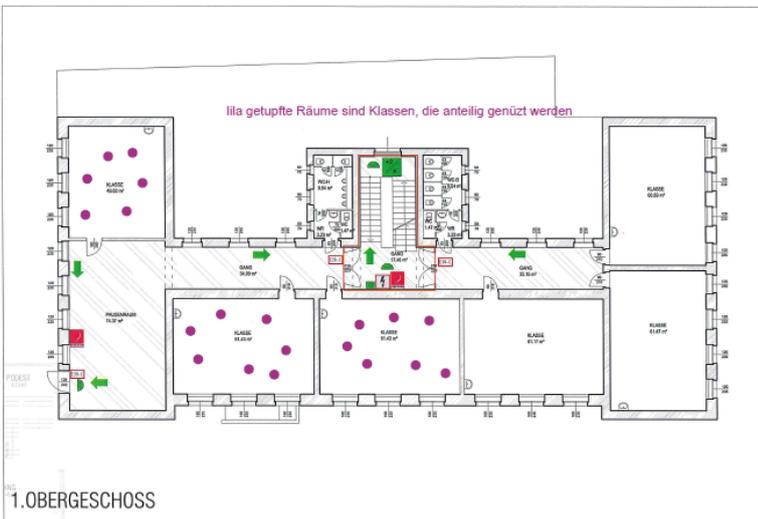
Plan Nr. 4 von 5



0 1 5 10m

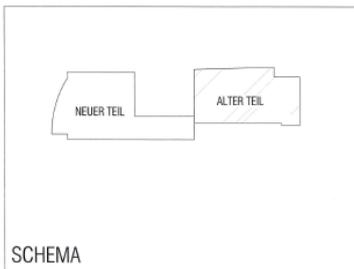
LEGENDE

- BRANDABSCHNITTSRENDE
- BRANDSCHUTZABSCHLUSS
- FEUERLÖSCHER
- ELEKTROVERTEILER
- STIEGENHAUS
- DRUCKKNOFFERANMELDER
- FLUCHTWEG, NA-HOTAUSGANG
- HALTEMAGNET
- SIRENELAUTSPRECHER
- SCHLÜSSELSAFE
- HALFTABSPEHRVORRICHTUNG (WASSER)
- HALFTZUGANG FEUERWEHR
- WEITERER ZUGANG
- NOTLEUCHTE
- LÖSCHDICKE



- BRANDABSCHNITTSRENDE
 - FLUCHTWEG NA-HOTAUSGANG
 - WÄRSCHLUSS
 - FEUERLÖSCHER
 - STIEGENHAUS
 - NOTLEUCHTE
 - DRUCKKNOFFERANMELDER
 - ELEKTROVERTEILER
- LEGENDE

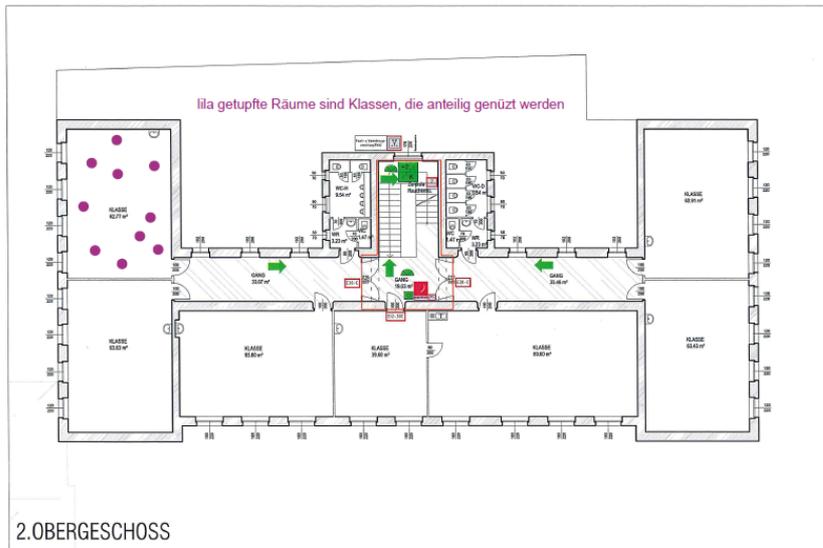
1. OBERGESCHOSS



Brandschutzplan

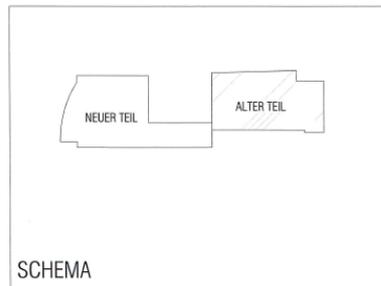
Volksschule Pressbaum
3021 Pressbaum, Hauptstraße 77
1. OBERGESCHOSS (ALTER TEIL)
M 1:200 Stand: Mai 2021
Plan Nr. 6 von 8





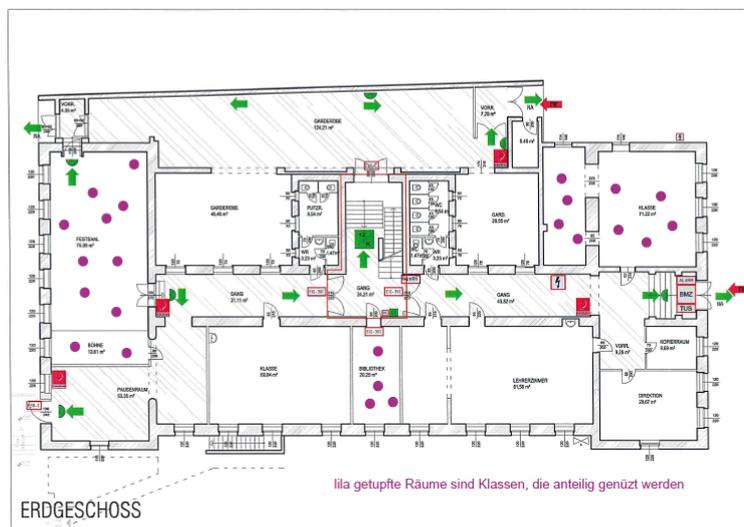
LEGENDE

- BRANDGRENZLINIE
- FLUCHTWEG, IN- UND AUSGANG
- ☒ RAUCHWEG
- ☒-☒ BRANDSCHUTZWECHSEL
- ☒ STEINHAUS
- ☒ RAUCHWEGSCHWELER
- ☒ FEUERLECHTER
- ☒ NOTRUFLEUCHTUNG
- ☒ ENTWÄRMUNGS (BWA)
- ☒ ENTWÄRMUNGSWÄRMELÖSER
- ☒ RAUCHENTLÜFTUNGSZENTRALE



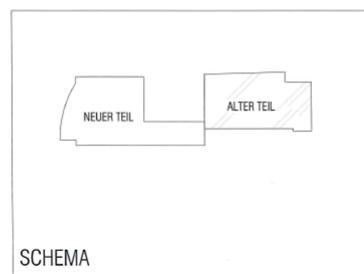
Brandschutzplan

Volksschule Pressbaum
3021 Pressbaum, Hauptstraße 77
2.OBERGESCHOSS (ALTER TEIL)
M 1:200 Stand: Mai 2021
Plan Nr. 7 von 8



LEGENDE

- BRANDGRENZLINIE
- FLUCHTWEG, IN- UND AUSGANG
- ☒ RAUCHWEG
- ☒-☒ BRANDSCHUTZWECHSEL
- ☒ STEINHAUS
- ☒ RAUCHWEGSCHWELER
- ☒ RAUCHWEGSCHWELER
- ☒ FEUERLECHTER
- ☒ NOTRUFLEUCHTUNG
- ☒-☒ RAUCHENTLÜFTUNGSZENTRALE
- ☒ FEUERLECHTER
- ☒ FEUERLEUCHTUNG
- ☒-☒ RAUCHENTLÜFTUNGSZENTRALE
- ☒ FEUERLECHTER



Brandschutzplan

Volksschule Pressbaum
3021 Pressbaum, Hauptstraße 77
ERDGESCHOSS (ALTER TEIL)
M 1:200 Stand: Mai 2021
Plan Nr. 4 von 8



**zu Top 14 - Fuhrparkmanagement: Versicherung Stromerzeuger
wird abgesetzt und in der nächsten Sitzung behandelt**

Zu Top 15 – Grundabtretung und Vereinbarung Rek.Hauptstraße

Sachverhalt:(vorbereitet von StR DI Brandstetter/ Mag. Wallner):

Am 31.10.2023 wurde bei der Stadtgemeinde Pressbaum die Bewilligung einer Grenzänderung im Bauland auf der Liegenschaft Rekawinkler Hauptstraße 26 beantragt. Für diese Liegenschaft ist im aktuell gültigen Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum eine Grundabtretung vorgesehen. Gemäß dem Teilungsplan GZ.: 3733/23 vom 20.07.2023 von Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, sind daher die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Trennstück Nr. 6 des Grundstücks Nr. 26/6, EZ. 642, KG 01907 im Ausmaß von 1430m² ist lasten- und bestandsfrei in das Öffentliche Gut (Gst.Nr. 26/7, EZ. 471, KG 01907)

der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 1430 m².

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Beilage:1x Teilungsplan

1x Ansuchen

1x Grundbuchsauszüge

1x Auszug Bebauungsplan

1x Auszug aus der DKM

1x Sachverständigenniederschrift

1x Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde Pressbaum und Grundeigentümern

Ausschussempfehlung:

Einstimmige Empfehlung im Ausschuss für

Wasser,Kanal,Straße,Verkehr,Beleuchtung,Winterdienst vom 13.02.2024.

StR DI Fritz Brandstetter stellt den

1. Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Trennstückes Nr.6 des Grundstücks Nr. 26/6, EZ. 642, KG 01907 im Ausmaß von 1430m² lastenfrei in das Öffentliche Gut (Gst.Nr. 26/7, EZ. 471, KG 01907) gemäß dem Teilungsplan GZ.: 3733/23 vom 20.07.2023 von Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, durchgeführt wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

2. Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung betreffend die Räumung der Abtretungsfläche des Grundstückes 26/6, KG 01907 von Gehölzen, zwischen den betroffenen Grundeigentümern Anton Klaghofer und der Gnant Josef GmbH beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig



DIPL.-ING. ALIREZA KHATIBI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11, Tel. 02233 / 57814, E-Mail: office@zlgeo.at



Elektronische Beurkundungssignatur

Signator:in Dipl.-Ing. Alireza Khatibi
Befugnis Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Kanzleisitz Pressbaum
Datum / Zeit-UTC 30.10.2023 / 13:34:36
Prüfinformation <https://www.signaturpruefung.gv.at>

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv



Das Siegel bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt

Mit Rundsiegel und Unterschrift des Planverfassers ist diese Papierausfertigung ein Gleichstück des elektronischen Originals der Urkunde und stimmt mit der Originalurkunde im Urkundenarchiv der Bundes-Architekten und Ingenieurkonsulenten vollinhaltlich überein.

Vermessungsurkunde Teilungsplan

ANMERKUNG:

Alle im Plan angegebenen Höhen wurden vom Höhenfestpunkt HP42827 H=385.012m über Adria abgeleitet.

Verwendete GFN: 301907/2010/01, 401907/2007/01, 301907/1991/01, 400801907/1957/01, 500301907/1905/01, 501401907/1907/01, 500601907/1926/01, 101907/1896/01

Dieser Teilungsplan entspricht der NÖ Bauordnung 2014 und dem Flächenwidmungsplan (Bauamt Pressbaum 20.07.2023) und ist gemäß §10(1) NÖBO bewilligungspflichtig. Die Voraussetzungen gemäß §10(2) NOBO sind erfüllt.

Gleichstück

Bei der Erstellung dieser Planurkunde wurden die Bestimmungen des Übereinkommens "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen BEV und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten angewendet und eingehalten.

Aufgrund der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten am 22. März 2005 BMWA-91.514/0296-U/3/2005 erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieser Planurkunde

am 25.04.2023 vorgenommen.



G.Z.: 3733/23

Pressbaum, am 20.07.2023

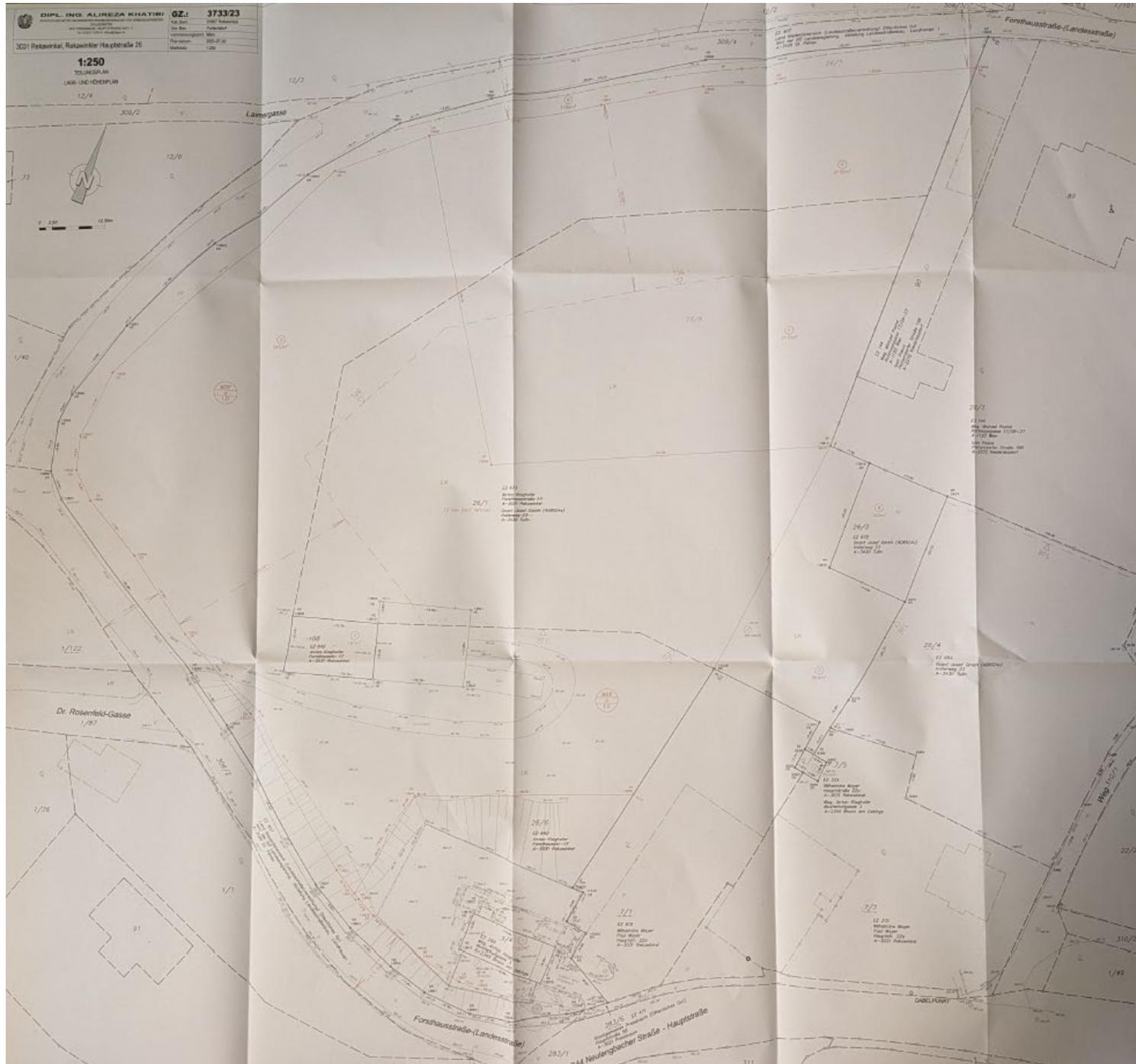
Naturstand: 25.04.2023
Grundbuchsstand: 17.03.2023

Land: Niederösterreich
Verm.Bez.: Wien
Ger.Bez.: Purkersdorf
Kat.Gem.: 01907 Rekawinkel
Gst.Nr.: 7/4; 108; 26/1; 26/2; 26/4; 26/6
EZ: 259, 673, 642 und weitere
EigentümerIn: Anton und Mag. Anton Klaghofer sowie Gnant Josef GmbH (408524x)

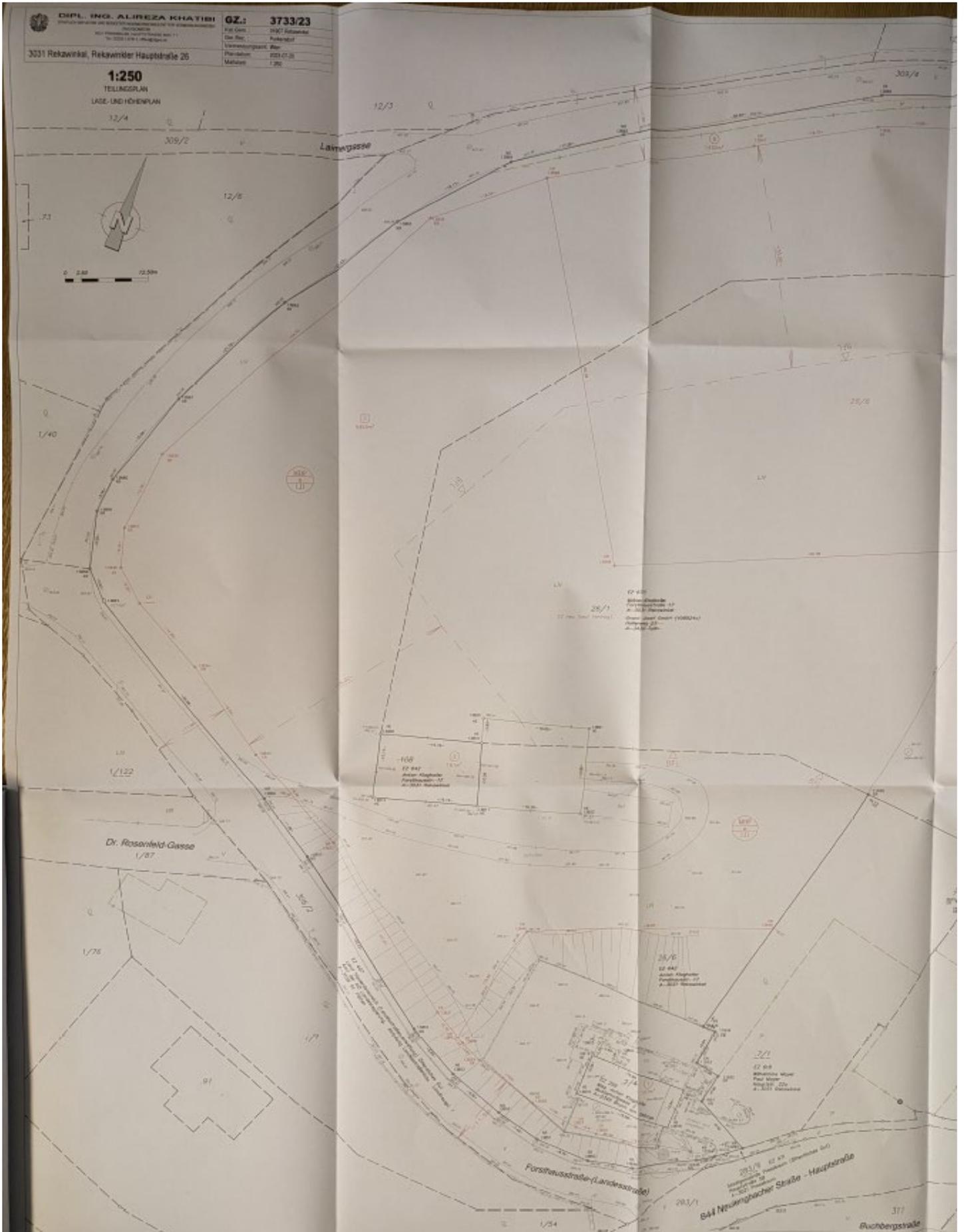
Planverfasser: DI Alireza Khatibi

**Rekawinkler Hauptstraße 26
3031 Rekawinkel**

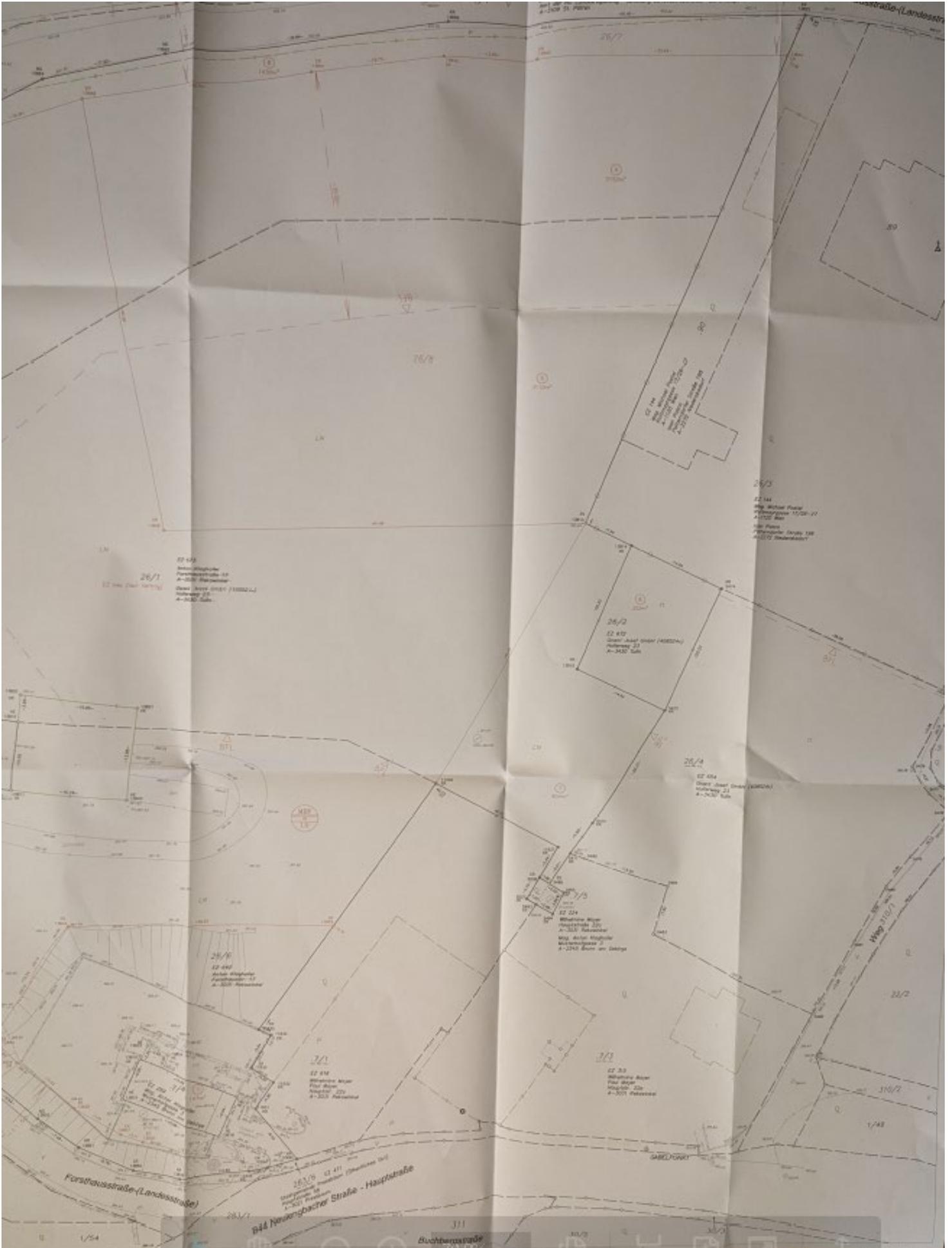
Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil



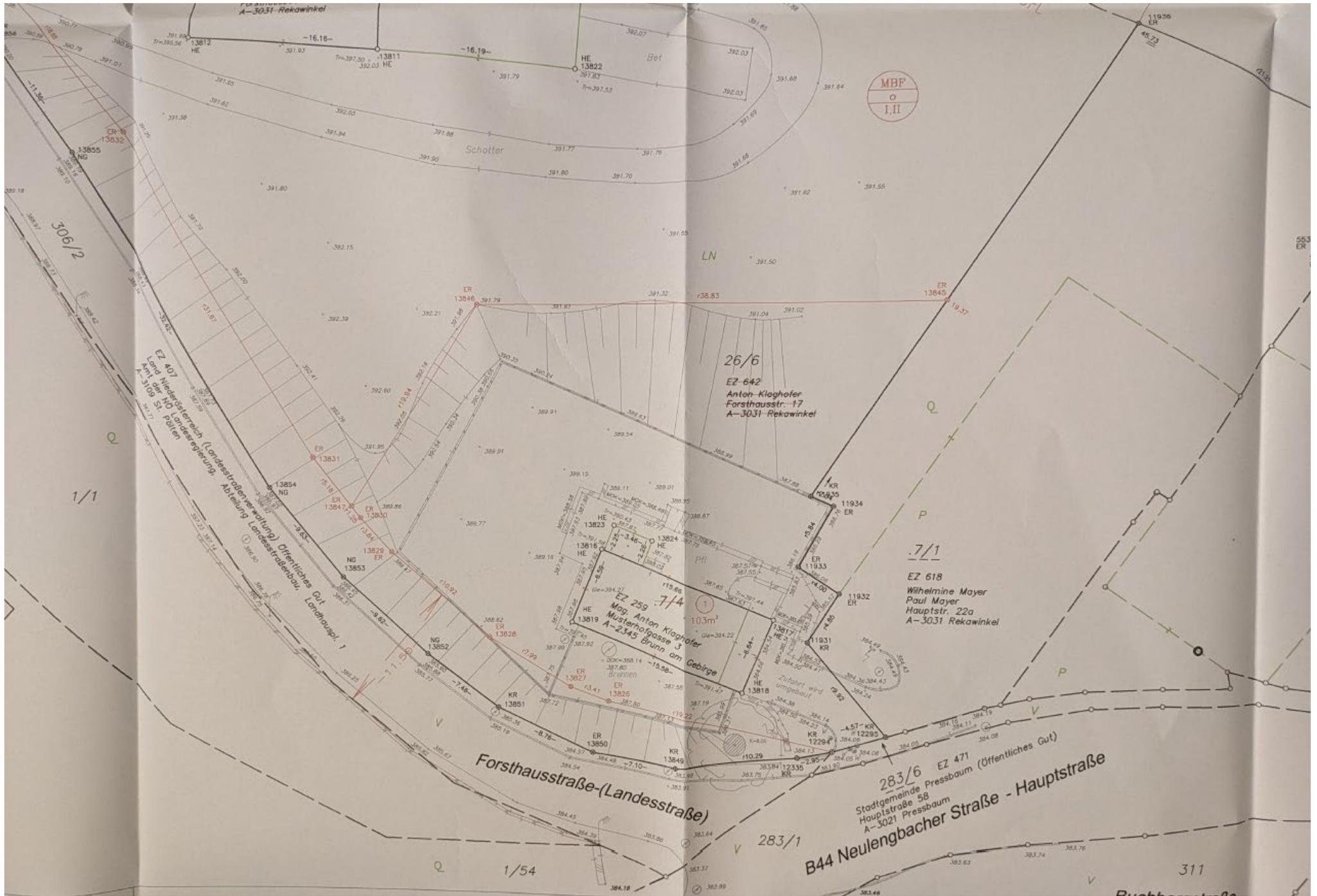
Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil



Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil



Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil





DIPL.-ING. ALIREZA KHATIBI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11, Tel: 02233 / 57814, E-Mail: office@ztgeo.at

Katastralgemeinde: 01907 Rekawinkel

Geschäftszahl: 3733/23

Gegenüberstellung - Altstand

Katasterstand vor der Teilung											
Gst.Nr.	Kg.Nr.	Ez.	Kg.Ez.	A	G	Ber.	Banu	FT	Fläche [m²]	Rd	Eigentümer
.7/4	01907	259	01907	L		o	101		103	0	Mag. Anton Klaghofer Musterhofgasse 3 A-2345 Brunn am Gebirge
26/1	01907	673	01907	A					7215	0	Anton Klaghofer Forsthausstraße 17 A-3031 Rekawinkel Grant Josef GmbH (408524x) Hollerweg 23 A-3430 Tulln
							101	T	57		
							201	T	7158		
26/2	01907	672	01907	L		o	203		302	0	Grant Josef GmbH (408524x) Hollerweg 23 A-3430 Tulln
26/4	01907	654	01907	A	G	o	203		2160	0	Grant Josef GmbH (408524x) Hollerweg 23 A-3430 Tulln
26/6	01907	642	01907	A					10132	0	Anton Klaghofer Forsthausstr. 17 A-3031 Rekawinkel
							101	T	180		
							801	T	124		
							201	T	9828		
.108	01907	642	01907	L		o	101		161	0	Anton Klaghofer Forsthausstr. 17 A-3031 Rekawinkel
Summe:									20073	0	

Benutzungsarten (Banu)			Art der Flächenberechnung (Ber.)	
Bauflächen (Gebäude)	101	Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)	801	Fläche aus Koordinaten
Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)	102	Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)	802	Fläche graphisch
Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden)	201	Sonstige (Verkehrsrandflächen)	803	Restfläche laut Kataster
Landw. (Dauerkultur oder Erwerbegärten)	202	Sonstige (Parkplätze)	804	Restfläche original
Landw. (Verbuschte Flächen)	203	Sonstige (Betriebsflächen)	805	Fläche verm. laut Kataster
Gärten	301			
Alpen	501			
Wald (Wälder)	601			
Gewässer (Fließende Gewässer)	701			
Gewässer (Gewässerandflächen)	703			
Änderungsgrund (A)				
				Neues Grundstück
				Änderung
				Löschung



DIPL.-ING. ALIREZA KHATIBI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11, Tel: 02233 / 57814, E-Mail: office@ztgeo.at

Katastralgemeinde: 01907 Rekawinkel

Geschäftszahl: 3733/23

Gegenüberstellung - Neustand

Katasterstand nach der Teilung												
Gst.Nr.	Kg.Nr.	Ez.	Kg.Ez.	A	G	Ber.	Banu	FT	Fläche [m²]	Rd	Eigentümer	
26/1	01907	NEU2	01907	A		o			8915	0	Eigentümer lt. Vertrag	
							101	T	390			
							201	T	8525			
26/4	01907	654	01907	A	G	o			3266	0	Gnant Josef GmbH (408524x) Hollerweg 23 A-3430 Tulln	
							201	T	804			
							203	T	2462			
26/6	01907	259	01907	A		o			1200	0	Mag. Anton Klaghofer Musterhofgasse 3 A-2345 Brunn am Gebirge	
							101	T	111			
							201	T	1089			
26/7	01907	471	01907	N		o	803		1430	0	Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) Hauptstraße 5B A-3021 Pressbaum	
26/8	01907	NEU1	01907	N		o	201		5262	0	Eigentümer laut Vertrag	
Summe:									20073	0		

Benutzungsarten (Banu)			Art der Flächenberechnung (Ber.)		
Bauflächen (Gebäude)	101	Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)	801	Fläche aus Koordinaten	o
Bauflächen (Gebäudenebenflächen)	102	Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)	802	Fläche graphisch	g
Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden)	201	Sonstige (Verkehrsrundflächen)	803	Restfläche laut Kataster	R
Landw. (Dauerkultur oder Erwerbsgärten)	202	Sonstige (Parkplätze)	804	Restfläche original	Ro
Landw. (Verbuschte Flächen)	203	Sonstige (Betriebsflächen)	805	Fläche verm. laut Kataster	
Gärten	301				
Alpen	501				
Wald (Wälder)	601				
Gewässer (Fließende Gewässer)	701				
Gewässer (Gewässerrandflächen)	703				
			Änderungsgrund (A)		
			Neues Grundstück		N
			Änderung		A
			Löschung		L



DIPL.-ING. ALIREZA KHATIBI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11, Tel: 02233 / 57814, E-Mail: office@ztgeo.at

Katastralgemeinde: 01907 Rekawinkel

Geschäftszahl: 3733/23

Koordinatenverzeichnis

Messpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	Typ	y [m]	x [m]	PLG
A14	01907	MP	-23069,77	338134,41	0,02
A20	01907	MP	-23013,11	337960,96	0,01
A21	01907	MP	-23046,66	337960,58	0,01
A22	01907	MP	-23019,42	338071,68	0,02
A23	01907	MP	-22912,81	338133,62	0,02
A24	01907	MP	-22909,47	337945,72	0,02
A25	01907	MP	-22968,84	337963,92	0,02
A26	01907	MP	-22951,38	337968,20	0,02
A27	01907	MP	-22952,89	337938,79	0,02
A28	01907	MP	-22940,23	337954,20	0,02
A29	01907	MP	-22851,00	337969,70	0,01
A30	01907	MP	-22854,39	338030,85	0,03
A31	01907	MP	-22804,09	338018,81	0,03
A32	01907	MP	-22948,87	337969,62	0,03
A33	01907	MP	-23114,78	338152,24	0,01
A34	01907	MP	-22828,86	338119,56	0,02
A35	01907	MP	-22962,35	338101,54	0,02
A36	01907	MP	-22921,88	338051,87	0,03
A50	01907	MP	-23141,65	338163,15	0,01
P1	01907	MP	-23133,62	337908,63	0,01
P4	01907	MP	-22944,08	337923,30	0,01
P1004	01907	MP	-23231,25	337871,13	0,01
P1006	01907	MP	-23330,87	337835,13	0,01

Einbezogene Festpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	Typ	y [m]	x [m]
68-67M1		FP	-23501,52	336009,30
91-67A1		FP	-23127,16	338138,12
132-67T1		FP	-22883,82	338104,50
358-67T1		FP	-22878,23	337819,79
28G1	01907	FP	-22868,52	337982,46
35G1	01907	FP	-23332,14	337947,71

Übernommene Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	Typ	y [m]	x [m]	Ind.	Kl.	GFN	Kennz.
5475	01907	GP	-22853,90	338044,97	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft

Legende:	
T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MG]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster+§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MG]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes



DIPL.-ING. ALIREZA KHATIBI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 808 / 11, Tel: 02233 / 57814, E-Mail: office@ztgeo.at

Katastralgemeinde: 01907 Rekawinkel

Geschäftszahl: 3733/23

Übernommene Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	Typ	y [m]	x [m]	Ind.	Kl.	GFN	Kennz.
5476	01907	GP	-22854.60	338032.41	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5477	01907	GP	-22850.09	338029.49	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5478	01907	GP	-22846.24	338027.98	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5479	01907	GP	-22849.23	338019.35	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5480	01907	GP	-22850.82	338013.77	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5481	01907	GP	-22851.93	338004.25	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5482	01907	GP	-22853.33	337991.35	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5483	01907	GP	-22880.81	337992.72	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5484	01907	GP	-22881.60	338000.46	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft
5485	01907	GP	-22895.05	337999.31	G	u	3/1991	Grenzpunkt nicht überprüft

Übernommene und überprüfte Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	Typ	y [m]	x [m]	Ind.	Kl.	GFN	Kennz.
5471	01907	GP	-22897.35	337999.15	G	p	3/1991	Kreuz
5472	01907	GP	-22895.30	338004.96	G	p	3/1991	Eisenrohr
5473	01907	GP	-22893.04	338025.07	G	p	3/1991	Kreuz
5474	01907	GP	-22892.99	338045.30	G	p	3/1991	Kreuz
5493	01907	GP	-22898.99	337969.99	G	p	3/1991	Eisenrohr
5494	01907	GP	-22896.04	337969.57	G	p	3/1991	Eisenrohr
5495	01907	GP	-22895.75	337993.22	G	p	3/1991	Eisenrohr
5496	01907	GP	-22898.34	337993.63	G	p	3/1991	Zaunskufe
5537	01907	GP	-22900.64	337960.21	G	p	4/2007	Eisenrohr
5538	01907	GP	-22900.14	337993.92	G	p	4/2007	Eisenrohr
11931	01907	GP	-22925.70	337944.90	G	p	4/2007	Kreuz
11932	01907	GP	-22924.83	337949.67	G	p	4/2007	Eisenrohr
11933	01907	GP	-22928.76	337950.41	G	p	4/2007	Eisenrohr
11934	01907	GP	-22927.99	337956.20	G	p	4/2007	Eisenrohr
11935	01907	GP	-22930.03	337956.25	G	p	4/2007	Kreuz
11936	01907	GP	-22920.55	338000.99	G	p	4/2007	Eisenrohr
11937	01907	GP	-22899.41	337999.31	G	p	4/2007	Eisenrohr
12294	01907	GP	-22920.44	337937.38	G	p	3/2010	Kreuz
12295	01907	GP	-22916.92	337940.29	G	p	3/2010	Kreuz
12335	01907	GP	-22922.88	337935.73	E	p	3/2010	Kreuz
13809	01907	GP	-22995.16	337981.45		p		Hausecke
13810	01907	GP	-22980.08	337985.02		p		Hausecke
13811	01907	GP	-22976.80	337976.48		p		Hausecke
13812	01907	GP	-22962.34	337971.71		p		Hausecke
13813	01907	GP	-22915.57	338046.15		p		Zaunskufe
13814	01907	GP	-22907.92	338045.86		p		Kreuz
13815	01907	GP	-22907.97	338025.63		p		Kreuz
13816	01907	GP	-22944.85	337945.41		p		Hausecke

Legende:	
T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MG]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster+§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MG]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes



DIPL.-ING. ALIREZA KHATIBI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11, Tel: 02233 / 57814, E-Mail: office@ztgeo.at

Katastralgemeinde: 01907 Rekawinkel

Geschäftszahl: 3733/23

Übernommene und überprüfte Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	Typ	y [m]	x [m]	Ind.	Kl.	GFN	Kennz.
13817	01907	GP	-22929.00	337945.55		p		Hausecke
13818	01907	GP	-22929.09	337936.91		p		Hausecke
13819	01907	GP	-22944.67	337936.82		p		Hausecke
13820	01907	GP	-22981.33	337989.77		p		Hausecke
13821	01907	GP	-22965.35	337994.43		p		Hausecke
13822	01907	GP	-22981.40	337981.16		p		Hausecke
13823	01907	GP	-22944.44	337947.67		p		Hausecke
13824	01907	GP	-22940.98	337947.71		p		Hausecke
13825	01907	GP	-22916.24	338125.09		p		Eisenrohr
13849	01907	GP	-22932.03	337931.02		p		Kreuz
13850	01907	GP	-22938.94	337929.40		p		Eisenrohr
13851	01907	GP	-22947.69	337929.89		p		Kreuz
13852	01907	GP	-22954.92	337931.74		p		Nagel
13853	01907	GP	-22963.96	337935.04		p		Nagel
13854	01907	GP	-22972.37	337939.74		p		Nagel
13855	01907	GP	-22998.32	337959.17		p		Nagel
13856	01907	GP	-23007.90	337965.28		p		Kreuz
13857	01907	GP	-23041.46	337985.31		p		Grenzstein behauen oder gefalzt
13858	01907	GP	-23045.39	337989.30		p		Kreuz
13859	01907	GP	-23047.88	337998.01		p		Kreuz
13860	01907	GP	-23047.57	338003.44		p		Kreuz
13861	01907	GP	-23042.67	338018.69		p		Kreuz
13862	01907	GP	-23033.72	338035.43		p		Kreuz
13863	01907	GP	-23022.55	338056.72		p		Kreuz
13864	01907	GP	-23010.31	338071.47		p		Nagel
13865	01907	GP	-22995.44	338081.67		p		Nagel
13866	01907	GP	-22962.59	338102.86		p		Kreuz

Neue Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	Typ	y [m]	x [m]	Kl.	Kennz.
13826	01907	GP	-22939.33	337933.85	n	Eisenrohr
13827	01907	GP	-22942.74	337933.76	n	Eisenrohr
13828	01907	GP	-22950.63	337935.02	n	Eisenrohr
13829	01907	GP	-22960.98	337938.51	n	Eisenrohr
13830	01907	GP	-22964.43	337940.20	n	Eisenrohr
13831	01907	GP	-22969.99	337943.42	n	Eisenrohr
13832	01907	GP	-22985.33	337962.42	n	Eisenrohr
13833	01907	GP	-23011.88	337971.46	n	Eisenrohr
13834	01907	GP	-23025.16	337981.08	n	Eisenrohr
13835	01907	GP	-23036.51	337987.11	n	Eisenrohr
13836	01907	GP	-23041.23	337991.20	n	Eisenrohr

Legende:	
T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MG]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster, §13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MG]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes



DIPL.-ING. ALIREZA KHATIBI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11, Tel: 02233 / 57814, E-Mail: office@zi.geo.at

Katastralgemeinde: 01907 Rekawinkel

Geschäftszahl: 3733/23

Neue Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	Typ	y [m]	x [m]	Kl.	Kennz.
13837	01907	GP	-23043.12	337997.15	n	Eisenrohr
13838	01907	GP	-23042.12	338009.89	n	Eisenrohr
13839	01907	GP	-23018.18	338059.10	n	Eisenrohr
13841	01907	GP	-22977.36	338088.57	n	Eisenrohr
13842	01907	GP	-22961.23	338098.12	n	Eisenrohr
13843	01907	GP	-22948.90	338104.07	n	Eisenrohr
13844	01907	GP	-22916.19	338118.95	n	Eisenrohr
13845	01907	GP	-22926.02	337975.20	n	Eisenrohr
13846	01907	GP	-22961.93	337960.44	n	Eisenrohr
13847	01907	GP	-22965.51	337940.82	n	Eisenrohr
13848	01907	GP	-22971.84	338020.13	n	Eisenrohr
13888	01907	GP	-23004.48	338071.29	n	Eisenrohr

Legende:	
T	Punkttyp [FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = Sonstiger Punkt]
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System [MGI]
Ind.	Indikator [B = Bodenbewegung, E = an das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, T = transformiert, R = Grenzkataster-§13 VermG, V = verhandelt]
Kl.	Klassifizierung [a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transformiert, u = übernommen]
y,x,H	Koordinatenwerte Gauß-Krüger-System [MGI]
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS89
Kennz.	Kennzeichnungsart des Grenzpunktes



DIPL. ING. ALIREZA KHATIBI
STAATLICH BEFUGTER UND BEISETZTER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER
3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11
Tel: 02233 / 57814, office@atgeo.at

GZ.: 3733/23

Kat.Gem. : 01907 Rekawinkel

Ger.Bez. : Purkersdorf

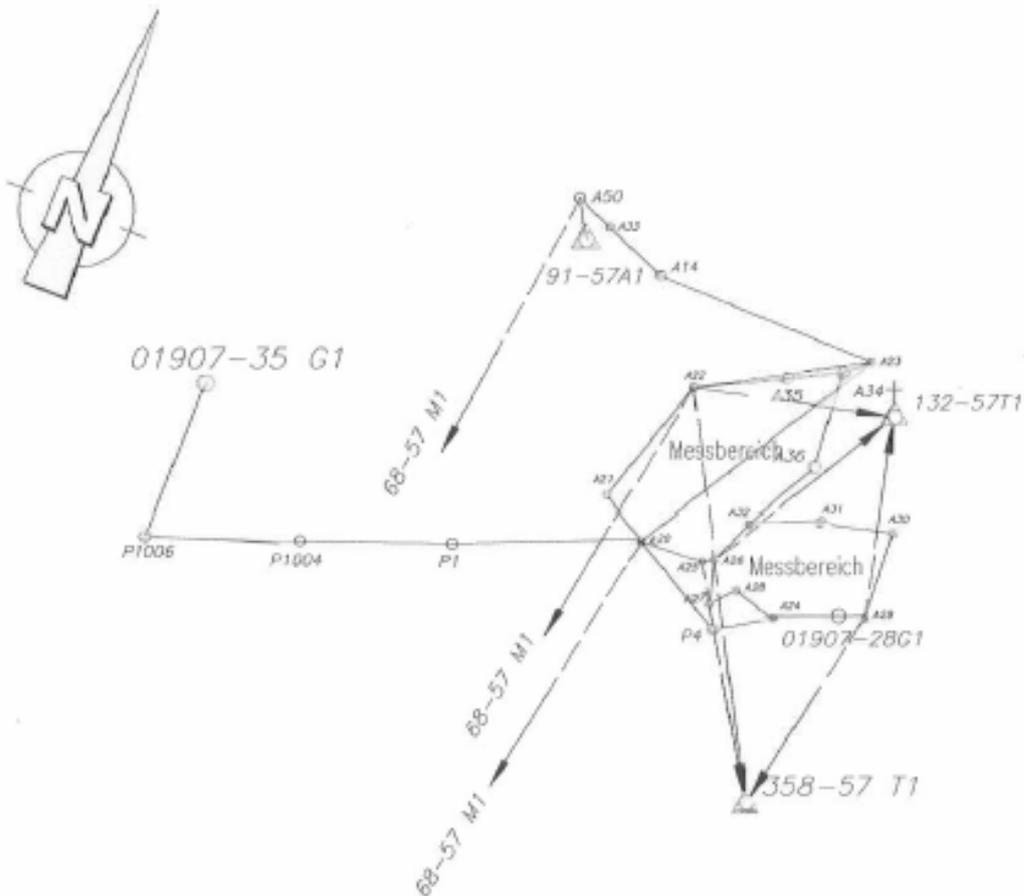
Vermessungsamt: Wien

Plandatum: 2023-07-20

Maßstab: 1:5000

3031 Rekawinkel, Rekawinkler Hauptstraße 26

Netzbild 1:5000



Ansuchen:

Anton Klaghofer
Forsthausstraße 17
3031 Rekawinkel

Gnant Josef GmbH (408524x)
Hollerweg 23
3430 Tulln

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



Pressbaum, am 19.10.2023

Betrifft: Teilungsplan mit der GZ: 3733/23 des Herrn IKV DI Alireza KHATIBI

BAUBEHÖRDLICHE BEWILLIGUNG

Eigentümer: Anton Klaghofer
Wohnhaft in: Forsthausstraße 17, 3031 Rekawinkel
Gnant Josef GmbH (408524x)
Firmensitz in: Hollerweg 23, 3430 Tulln

Die der beiliegenden Vermessungsurkunde der GZ. 3733/23 des Herrn IKV DI Alireza KHATIBI vom 20.07.2023 zu entnehmende Grundabteilung betreffend den Liegenschaften:

KG: 01907 Rekawinkel
EZ: 259, 673, 642, 654 und 672
Gst.: .7/4, .108, 26/1, 26/2, 26/4, 26/6

wird hiermit eingereicht und um die baubehördliche Bewilligung ersucht.

Unterschriften:

Anton Klaghofer
(i.V. Angela Klaghofer)

Gnant Josef GmbH (408524x)
(i.V. Josef Gnant)



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel EINLAGEZAHL 259
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 393/2021

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.7/4	Bauf.(10)	99	Rek. Hauptstraße 26

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

***** A2 *****

***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Mag. Anton Klaghofer

GEB: 1983-06-22 ADR: Musterhofgasse 3, Brunn am Gebirge 2345

a 393/2021 Schenkungsvertrag 2020-07-02 Eigentumsrecht

b 393/2021 Veräußerungsverbot

***** C *****

4 a 393/2021

VERÄUSSERUNGSVERBOT

gem. Pkt. Sechstens Schenkungsvertrag 2020-07-02 für

Anton Klaghofer geb 1952-04-22

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

EINLAGEZAHL 642

Letzte TZ 2401/2022

***** A1 *****			
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1/16	G Landw(10)	* 1846	
9/1	G Landw(10)	* 22548	
17/2	GST-Fläche	24034	
	Landw(10)	21853	
	Wald(10)	2181	
17/4	GST-Fläche	16285	
	Landw(10)	14974	
	Wald(10)	1311	
26/6	GST-Fläche	10055	
	Bauf.(10)	186	
	Landw(10)	9690	
	Sonst(10)	179	Forsthausstraße 2
.108	Bauf.(10)	164	
171/1	GST-Fläche	38929	
	Landw(10)	36942	
	Wald(10)	1987	
179	Landw(10)	3191	
GESAMTFLÄCHE		117052	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

2 a 365/1864 3970/1888 Recht des Fahrens über Gst 4/35 4/37 215/2 216/10 zu den Gst 171 und 179, sowie in den Monaten August und September 16 Stück Hornvieh über diese Gst zur Beweidung zu treiben für Gst 171/1 und 179

b 722/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 12

6 a 2324/2020 RECHT des Gehens und Fahrens ob Gst. 9/18 für Gst. 9/1

8 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Anton Klaghofer

GEB: 1952-04-22 ADR: Forsthausstr. 17, Rekawinkel 3031

a 722/2015 Realteilungsvertrag 2015-02-12 Eigentumsrecht

c gelöscht

***** C *****

1 a 1455/1890 4633/1934 940/1958

Dienstbarkeit des Gehweges auf Gst 17/2 u 17/4 zur Bewirtschaftung der Gst 17/1 17/3 17/7 u 17/8 für EZ 663

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

nö.Landtafel
b 722/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
12

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel EINLAGEZAHL 673
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 184/2022

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
26/1	GST-Fläche	7446	
	Bauf.(10)	50	
	Landw(10)	7396	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 6915/10000

Anton Klaghofer

GEB: 1952-04-22 ADR: Forsthausstraße 17, Rekawinkel 3031

a 722/2015 Realteilungsvertrag 2015-02-12 Eigentumsrecht

b 184/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 642

2 ANTEIL: 3085/10000

Gnant Josef GmbH (FN 408524x)

ADR: Hollerweg 23, Tulln 3430

a 184/2022 Kaufvertrag 2021-12-01 Eigentumsrecht

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

EINLAGEZAHL 672

Letzte TZ 185/2022

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
26/2	Landw(30)	313	

Legende:

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Gnant Josef GmbH (FN 408524x)

ADR: Hollerweg 23, Tulln 3430

a 184/2022 Kaufvertrag 2021-12-01 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 185/2022 Pfandurkunde 2021-12-22

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 100.000,--

für Raiffeisenbank Wienerwald eGen (FN 99135m)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

EINLAGEZAHL 654

Letzte TZ 1073/2017

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
26/4	G Landw(30)	* 2160	Rek. Hauptstraße 24a

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

***** A2 *****

2 a 1081/1991 Grunddienstbarkeit der Zufahrt über Gst .7/3 für Gst 26/4
b 1073/2017 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 60

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Gnant Josef GmbH (FN 408524x)

ADR: Hollerweg 23, Tulln 3430

a 1073/2017 Kaufvertrag 2017-04-14 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1073/2017 Pfandurkunde 2017-05-08

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 205.000,--

für Raiffeisenbank Wienerwald eGen (FN 99135m)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

EINLAGEZAHL 642

Letzte TZ 2401/2022

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1/16	G Landw(10)	* 1846	
9/1	G Landw(10)	* 22548	
17/2	GST-Fläche	24034	
	Landw(10)	21853	
	Wald(10)	2181	
17/4	GST-Fläche	16285	
	Landw(10)	14974	
	Wald(10)	1311	
26/6	GST-Fläche	10055	
	Bauf.(10)	186	
	Landw(10)	9690	
	Sonst(10)	179	Forsthausstraße 2
.108	Bauf.(10)	164	
171/1	GST-Fläche	38929	
	Landw(10)	36942	
	Wald(10)	1987	
179	Landw(10)	3191	
GESAMTFLÄCHE		117052	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

2 a 365/1864 3970/1888 Recht des Fahrens über Gst 4/35 4/37 215/2 216/10 zu den Gst 171 und 179, sowie in den Monaten August und September 16 Stück Hornvieh über diese Gst zur Beweidung zu treiben für Gst 171/1 und 179

b 722/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 12

6 a 2324/2020 RECHT des Gehens und Fahrens ob Gst. 9/18 für Gst. 9/1

8 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Anton Klaghofer

GEB: 1952-04-22 ADR: Forsthausstr. 17, Rekawinkel 3031

a 722/2015 Realteilungsvertrag 2015-02-12 Eigentumsrecht

c gelöscht

***** C *****

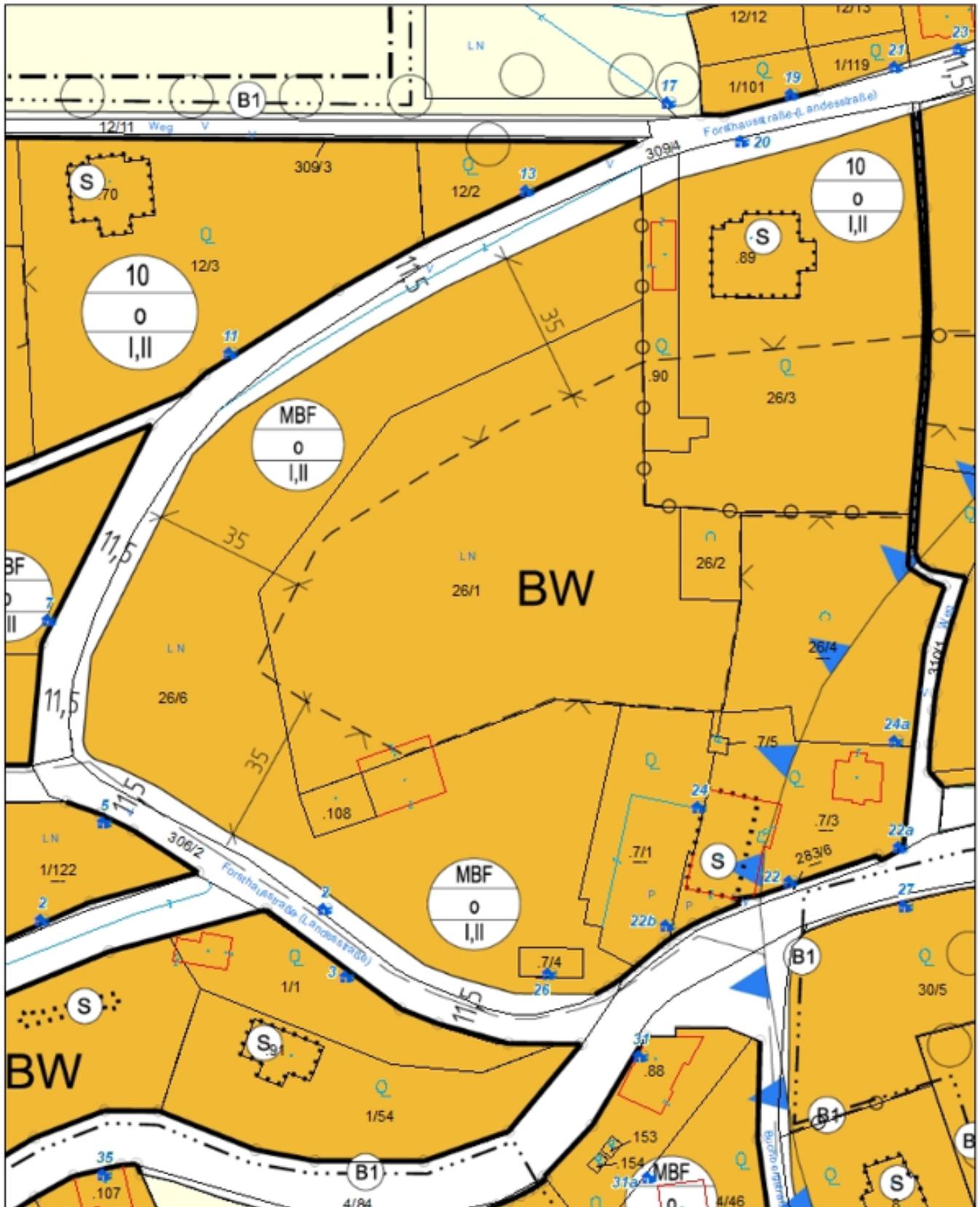
1 a 1455/1890 4633/1934 940/1958

DIENSTBARKEIT des Gehweges auf Gst 17/2 u 17/4 zur

Bewirtschaftung der Gst 17/1 17/3 17/7 u 17/8 für EZ 663

nö.Landtafel
b 722/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
12

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



Lageplan

Stadtgemeinde Pressbaum
 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
 Tel: 02233/52232
 e-Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

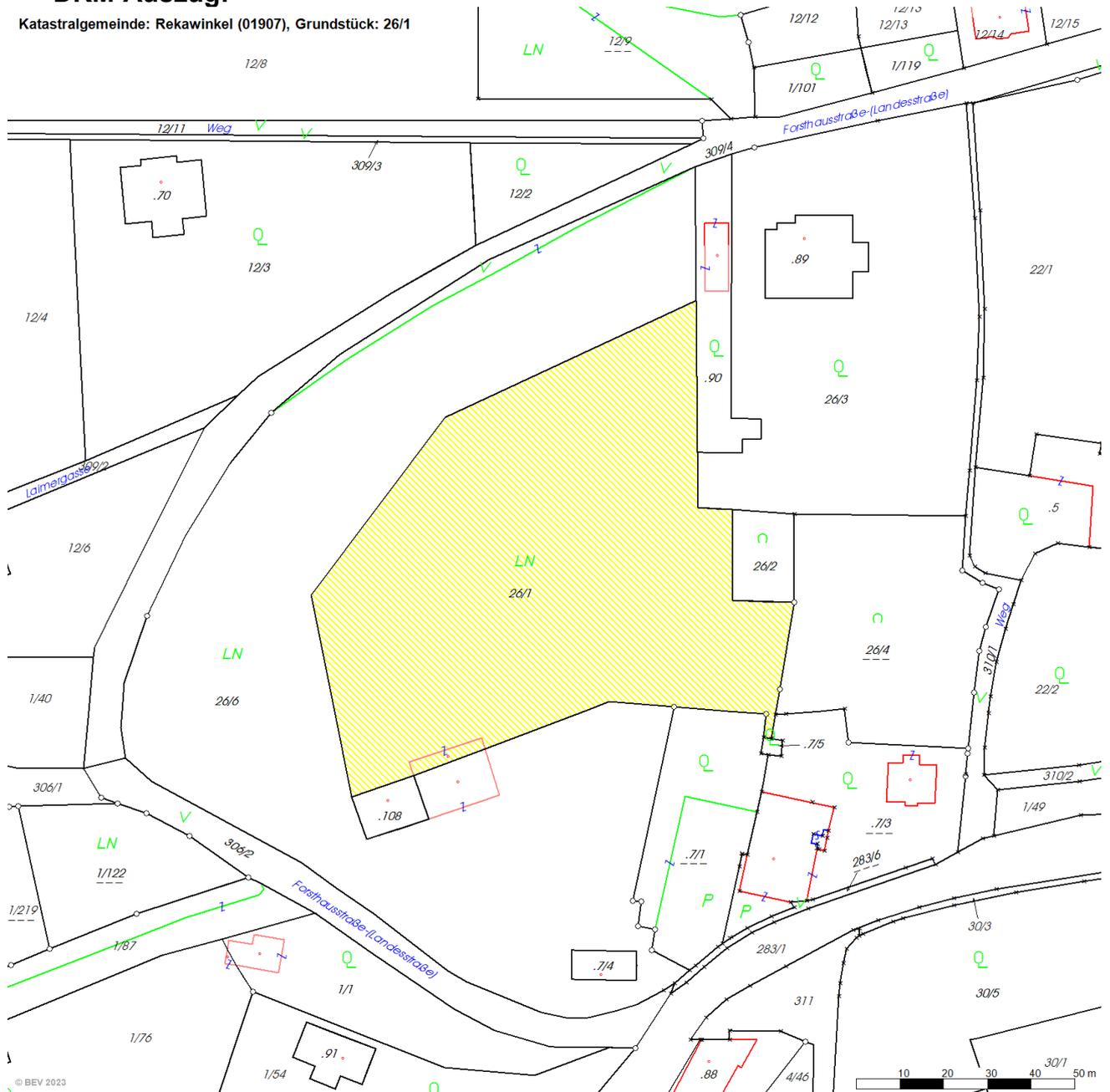


Plattdatum: 30.10.2023
 Maßstab (im Original): 1:1.200
 Erstellt durch Anwender:
 Stefan Wallner_Pressbaum



DKM-Auszug:

Katastralgemeinde: Rekawinkel (01907), Grundstück: 26/1



Sachverständigenniederschrift

Bestelldokumentation

DKM Rastergrafik

Bestelldatum	30.10.2023
Bestellnummer	0101851290
Kundendaten	- Grundbuchbestellung Kataster-Rastergrafik Schiffamtsgasse 1-3 1020 Wien Österreich
Benutzer	Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_00
Email	
Kundennummer	0000129408
Auswahl	Auswahl mittels Rechteck.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 04 44
Parteienverkehr: Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Niederschrift

über die Beurteilung einer Grundabteilung Rekawinkler Hauptstraße 26, 3021 Pressbaum

Datum:	31.10.2023
Aktenzahl:	TEI-0023/2023
Liegenschaft:	Rek. Hauptstraße 26, 3021 Pressbaum
Grundstücke Nr.	.7/4, EZ. 259, .108, EZ. 642, 26/1, EZ. 643, 26/2, EZ. 672, 26/4, EZ. 654, 26/6, EZ. 642, alle KG 01907 (Rekawinkel)
Ansuchen vom:	19.10.2022
Bautechnischer Sachverständiger:	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

Teilungsplan GZ. 3733/23 vom 20.07.2023 von Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60b, 3021 Pressbaum

Grundbuchsauszug und DKM vom 30.10.2023

Bebauungsplan von 30.10.2023

Ansuchen vom 19.10.2023.

I) PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Anzeige einer Grundabteilung mit Grundabtretung gemäß §§ 10 Abs. 1 und §12 NÖ BO 2014.

Das Trennstück Nr. 1 (Punktparzelle Nr. .7/4) im Ausmaß von 103m² wird dem Grundstück Nr. 26/6 zugewiesen.

Das Trennstück Nr. 2 (Punktparzelle Nr. .108) im Ausmaß von 161m² wird dem Grundstück Nr. 26/1 zugewiesen.

Das Trennstück Nr. 3 des Grundstücks Nr. 26/6 im Ausmaß von 5453m² wird dem Grundstück Nr. 26/1 zugewiesen.

Das Trennstück Nr. 4 des Grundstücks Nr. 26/6 im Ausmaß von 2152m² wird dem Grundstück Nr. 26/8 zugewiesen.

Das Trennstück Nr. 5 des Grundstücks Nr. 26/1 im Ausmaß von 3110m² wird dem Grundstück Nr. 26/8 zugewiesen.

Das Trennstück Nr. 6 des Grundstücks Nr. 26/6 im Ausmaß von 1430m² wird dem Grundstück Nr. 26/7 zugewiesen. Hierbei handelt es sich um die Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum, welche lasten- und bestandsfrei zu erfolgen hat.

Seite 2 von 2

Das Trennstück Nr. 7 des Grundstücks Nr. 26/1 im Ausmaß von 804m² wird dem Grundstück Nr. 26/4 zugewiesen.

Das Trennstück Nr. 8 des Grundstücks Nr. 26/2 im Ausmaß von 302m² wird dem Grundstück Nr. 26/4 zugewiesen.

II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Die oben genannten Grundstücke befinden sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauland-Wohngebiet (BW-2WE) und auf öffentlicher Verkehrsfläche. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 und §12 der NÖ BO 2014 werden erfüllt. Die angezeigte Grenzänderung ist daher bewilligungsfähig.

Der bautechnische SV:



.....
Arch. DI Friedrich Pluharz, Pressbaum am 31.10.2023

Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde Pressbaum und Grundeigentümern



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herr / Firma

Anton Klaghofer
Forsthausstraße 17/1
3031 Pressbaum

Frau / Herr / Firma

Gnant Josef GmbH
Hollerweg 23
3430 Tulln

BearbeiterIn: Mag. Stefan Wallner

Aktenzahl: TEI-0023/2023-Vereinbarung

e-mail: stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-73

Datum: 14.11.2023

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, vertreten durch den Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Pressbaum“ genannt

und

Anton Klaghofer, Forsthausstraße 17/1, 3031 Pressbaum, sowie der Gnant Josef GmbH, Hollerweg 23, 3430 Tulln, im Folgenden kurz „Grundeigentümer, Teilungswerber oder Vertragspartei“ genannt.

Wie folgt:

1. Präambel

2. Herr Anton Klaghofer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft Gst.Nr. 26/6, EZ. 642, KG 01907, Forsthausstraße 26, 3031 Pressbaum. Die Gnant Josef GmbH, Hollerweg 23, 3430 Tulln ist bürgerliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 26/2, EZ. 672 und Nr. 26/4, EZ. 654, beide KG 01907. Am 19.10.2023 haben beide genannten Parteien bei der Stadtgemeinde Pressbaum um Grundabteilung inkl. Grundabtretung angesucht, wobei ein Trennstück (Trennstück Nr. 6 im Ausmaß von 1430m² des Grundstückes Nr. 26/6, EZ. 642, KG 01907 gemäß dem Teilungsplan G.Z.: 3733/23 vom 20.07.2023, Beurkundungssignatur vom 30.10.2023, 13:34:36, erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60b, 3021 Pressbaum), in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten ist.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Ausmaß der Räumung der genannten Abtretungsfläche (Trennstück Nr. 6), von Gehölzen.

3. Verpflichtung

Die Stadtgemeinde Pressbaum vereinbart hiermit mit den Grundeigentümern /Teilungswerbern, dass vor der grundbücherlichen Durchführung einer mit Bescheid gemäß §§10 und 12 der NÖ Bauordnung 2014 bewilligten Grundabteilung mit Grundabtretung, das unter Punkt 2 genannte Trennstück teilweise und auf eigene Kosten von Gehölzen zu räumen ist.

Nachfolgend werden jene Gehölze angeführt, deren Entfernung Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

In der Natur wurden die fünf zu entfernenden Obstbäume mit einem Schrägstrich rosarot markiert (siehe nachfolgende Fotos).



Karte 1: Lage der zu entfernenden Obstbäume



Foto 1: Obstbaum Nr. 1 mit Markierung

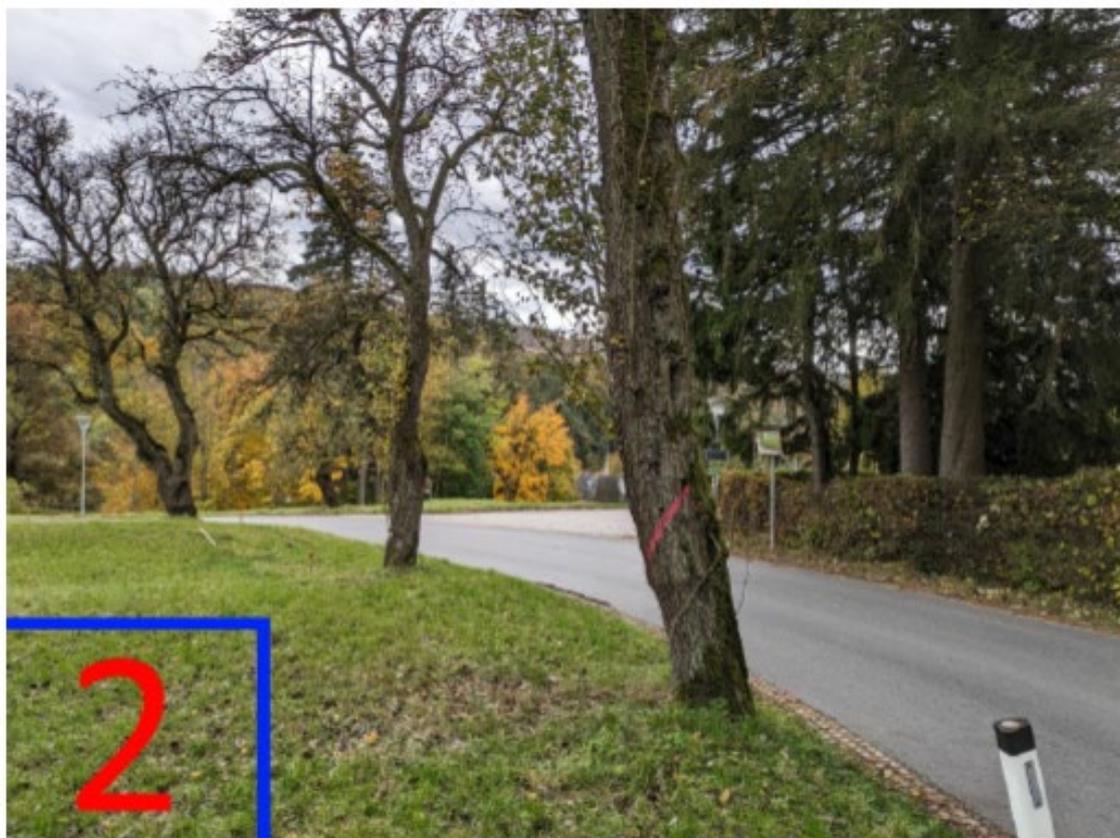


Foto 2: Obstbaum Nr. 2 mit Markierung

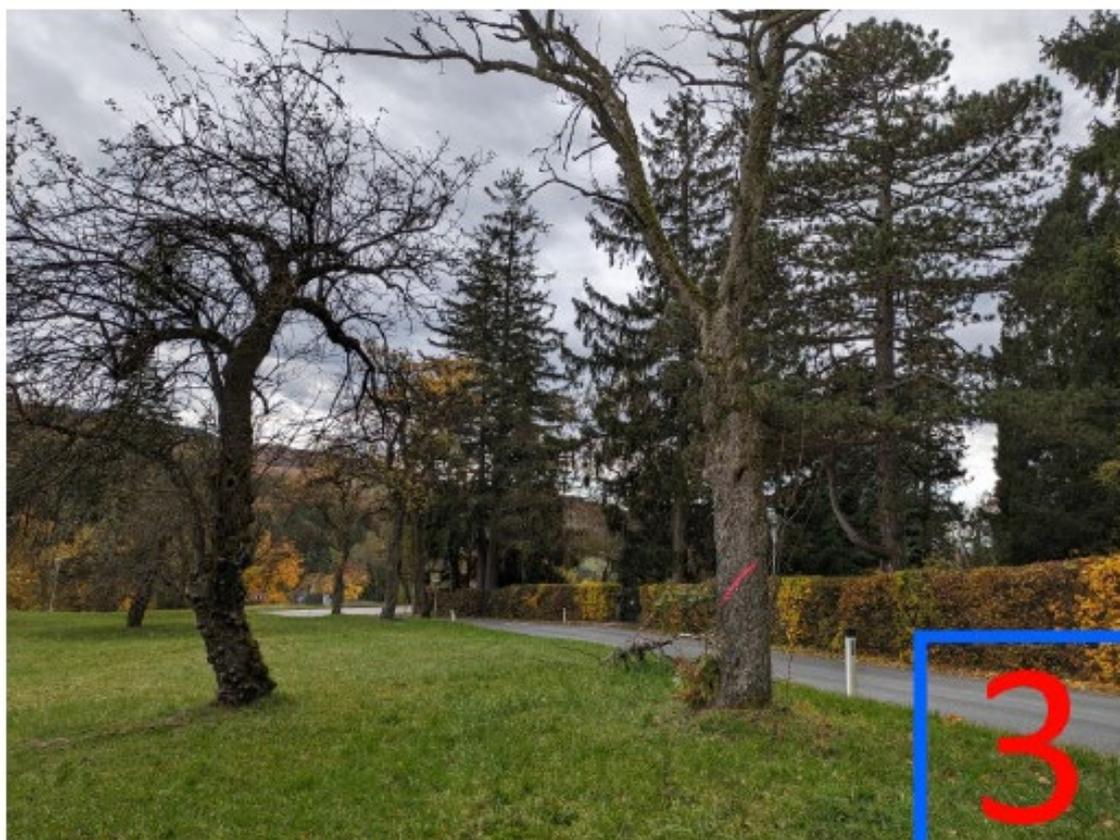


Foto 3: Obstbaum Nr. 3 mit Markierung

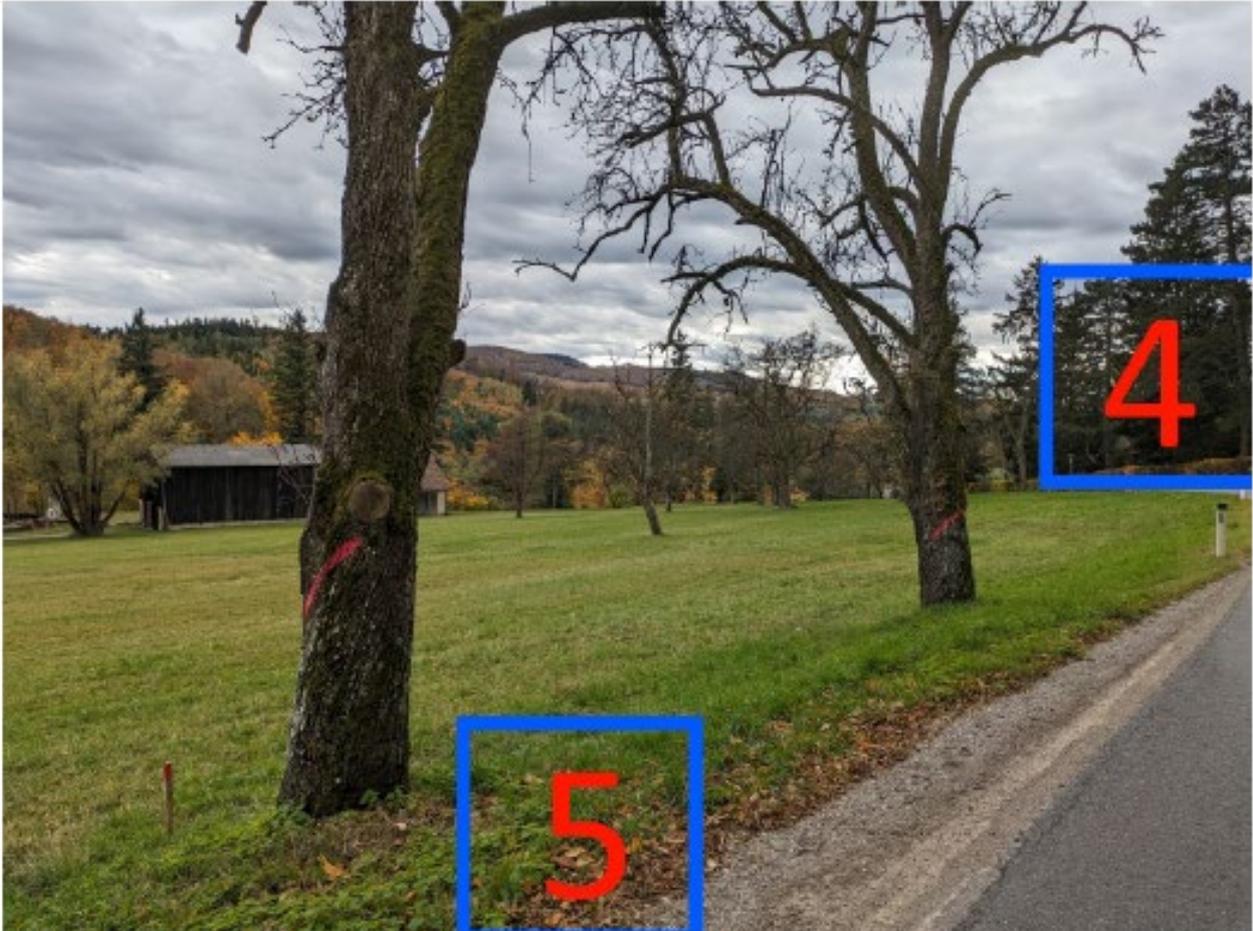


Foto 3: Obstbaum Nr. 4 und Nr. 5 mit Markierung

Des Weiteren sind all jene Gehölze der Ahornhecke im Südteil des Grundstückes (siehe Lageplan Nr. 2) mit einer Stammstärke > ca. 7cm von der Abtretungsfläche zu entfernen. Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit gelten hierfür nachfolgende Fotos Nr. 5 - Nr.10:



Foto Nr. 5: Lage der auszuholenden Ahorn-Hecke



Foto Nr. 6: Beispiel für zu entfernende Gehölze



Foto Nr. 7: Beispiel für zu entfernende Gehölze



Foto Nr. 8: Beispiel für zu entfernende Gehölze



Foto Nr. 9: Beispiel für zu entfernende Gehölze



Foto Nr. 10: Beispiel für zu entfernende Gehölze

4. Auflagen und Bedingungen

- 4.1. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, so dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen, ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Grundeigentümer eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von den Grundeigentümern/Teilungswerbern zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Stadtgemeinde Pressbaum ohne vorherige Anhörung des Grundeigentümers die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die verbleibenden, in das Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum übergehenden Gehölze nicht beeinträchtigt werden.
- 4.2. Nach der grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung, obliegt die weitere Pflege, Entfernung und Neubepflanzung aller Gehölze auf dem abgetretenen Trennstück der Stadtgemeinde Pressbaum.
- 4.3. Diese Vereinbarung ist ein integraler Bestandteil eines Abtretungsbescheides, welcher basierend auf dem eingangs genannten Teilungsplan G.Z: 3733/23 vom 20.07.2023 von Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60b,11, 3021 Pressbaum erlassen wird. Ein auf genannten Unterlagen basierender Abtretungsbescheid wird erst dann rechtswirksam, wenn alle in dieser Vereinbarung angeführten Verpflichtungen der Grundeigentümer/Teilungswerber erfüllt sind.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 5.2. Die Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Pressbaum örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 5.3. Die Errichtung dieser Vereinbarung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum. Den Grundeigentümern/Teilungswerbern werden keine Errichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung, sowie allfällige sonstige mit

der Durchführung dieser Vereinbarung verbundene Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.

Der Grundeigentümer hält die Stadtgemeinde Pressbaum diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom _____ gemäß §35 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum, am 13.12.2023

Der Bürgermeister
Josef Schmidl-Haberleitner

Gemeinderat

Gemeinderat

Stadtrat

Anton Klaghofer

Anton Klaghofer

Gnant Josef GmbH
Gnant Josef GmbH
Hoilerweg 23
3430 Tulln

Gnant Josef GmbH

Zu Top 16 – Grundabtretung, Kaiserbrunnstraße

Sachverhalt:(vorbereitet von StR DI Brandstetter und Mag. Wallner):

Unter Berufung auf die Vollmacht des Eigentümers wurde seitens der Vermessung Oppitz ZT GmbH am 22.11.2023 die Bewilligung einer Grenzänderung im Bauland auf der Liegenschaft Kaiserbrunnstraße 40 beantragt. Für diese Liegenschaft ist im aktuell gültigen Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum eine Grundabtretung vorgesehen. Gemäß dem Teilungsplan GZ. 313 vom 15.02.2024 der Vermessung Oppitz GmbH, Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf, sind daher die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Trennstück Nr. 3 des Grundstückes Nr. 255, EZ. 376, KG 01905 im Ausmaß von 39m² wird als Grundstück Nr. 255/3 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten.

Das Trennstück Nr. 4 des Grundstückes Nr. 255, EZ. 376, KG 01905 im Ausmaß von 5m² wird als Grundstück Nr. 255/4 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 44 m².

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Beilagen:

- 1x Ansuchen
- 1x Auszug Bebauungsplan
- 1x Auszug aus der DKM
- 1x Grundbuchsauszug
- 1x Teilungsplan
- 1x Sachverständigenniederschrift

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose, sowie lasten- und bestandsfreie Grundabtretung der Trennstücke Nr.3 und Nr.4 des Grundstückes Nr. 255, EZ. 376, KG 01904 im Gesamtausmaß von 44 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum, gemäß dem Teilungsplan GZ. 313 vom 15.02.2024 der Vermessung Oppitz GmbH, Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf, beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Ansuchen:

Abs.: Vermessung Oppitz ZT GmbH, Glasgraben 1, 1140 Purkersdorf

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



Vermessung Oppitz ZT GmbH

Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf

Dipl.-Ing. Berthold Oppitz | +43 676 755 52 88
Dipl.-Ing. Albrecht Oppitz | +43 676 322 98 49

E-Mail: office@vermessung-oppitz.at
Web: www.vermessung-oppitz.at

Purkersdorf, am 22.11.2023
Unsere GZ: 313

Betreff:

Bewilligung der Grundteilung
EZ 376, G 255, KG Pfalzau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die uns erteilte Vollmacht des Eigentümers ersuchen wir um baubehördliche Bewilligung der Grundteilung und Bauplatzschaffung nach Maßgabe des beiliegenden Plans.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Berthold Oppitz

Vermessung Oppitz ZT GmbH

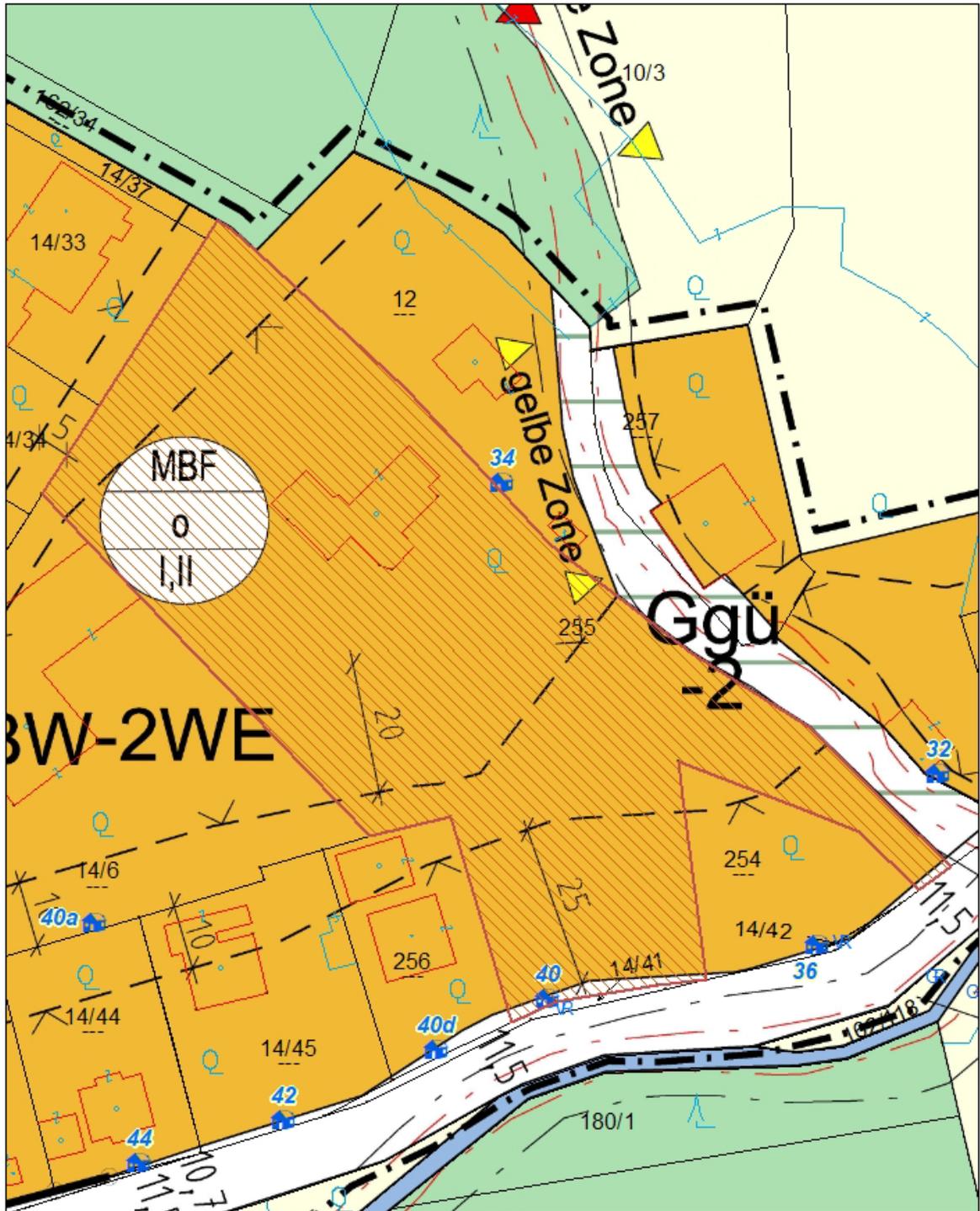
Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf

Dipl.-Ing. Berthold Oppitz | +43 676 755 52 88
Dipl.-Ing. Albrecht Oppitz | +43 676 322 98 49

E-Mail: office@vermessung-oppitz.at
Web: www.vermessung-oppitz.at

Beilagen: Teilungsplan
ZT-Vollmacht

Auszug aus dem Bebauungsplan:



Lageplan

Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
Tel: 02233/52232
e-Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at



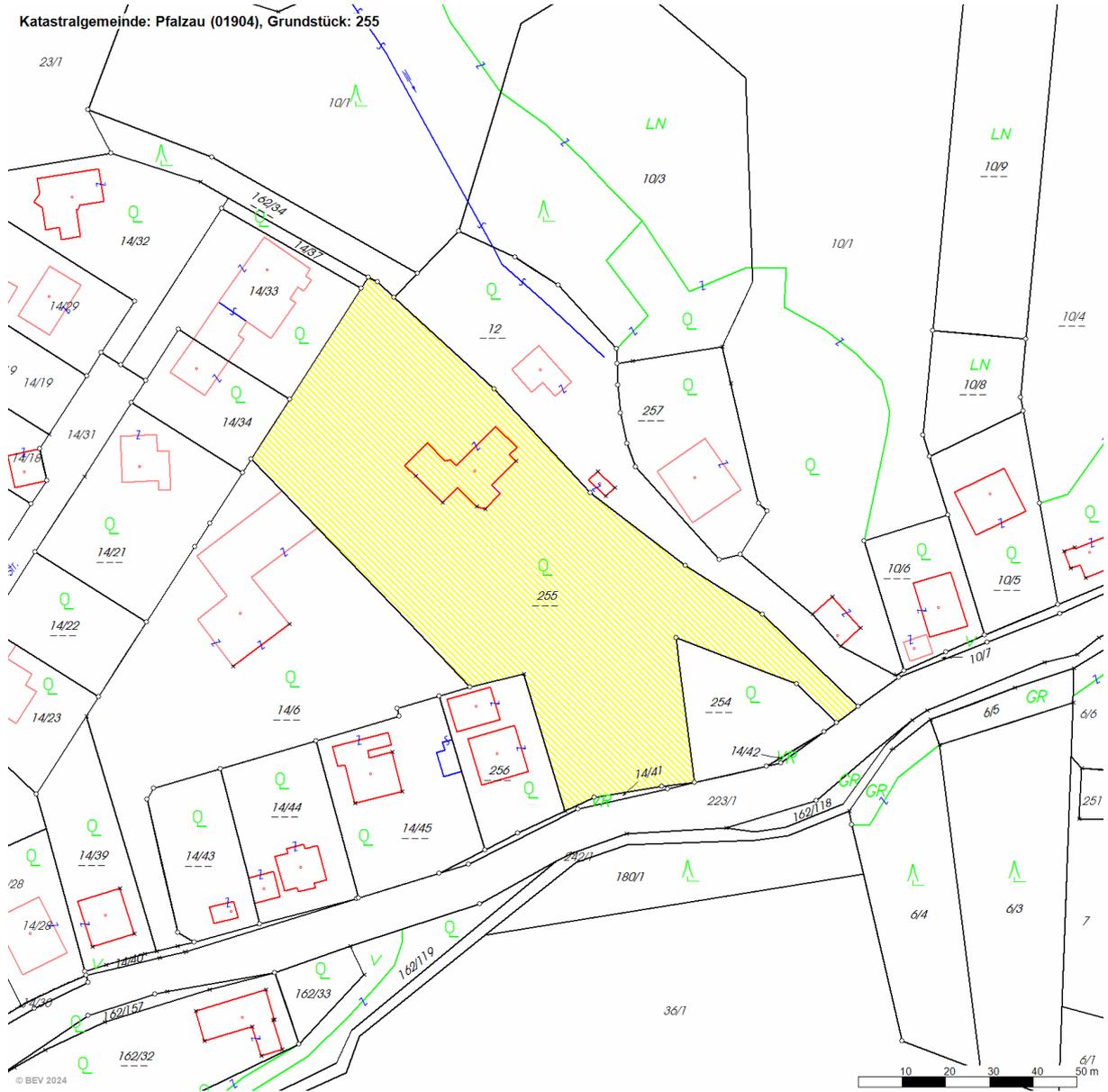
Plotdatum: 04.03.2024
Maßstab (im Original): 1:800
Erstellt durch Anwender:
Stefan Wallner_Pressbaum

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!



Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Auszug aus der DKM:



Bestelldokumentation

DKM Rastergrafik

Bestelldatum	05.03.2024
Bestellnummer	0102317768
Kundendaten	- Grundbuchbestellung Kataster-Rastergrafik Schiffamtsgasse 1-3 1020 Wien Österreich
Benutzer	Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_00
Email	
Kundennummer	0000129408
Auswahl	Auswahl mittels Rechteck.

Produktinformation - Katasterprodukte

Kontakt:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Kundenservice
Schiffamtsgasse 1-3
1020 Wien
+43 1 21110-822160
Fax +43 1 21110-82992161
kundenservice@bev.gv.at
bev.gv.at

oder wenden Sie sich an Ihr Vermessungsamt - siehe www.bev.gv.at im Bereich Kontakt / Vermessungsämter

Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Grenzkataster und Grundsteuerkataster!

Ein Grundstück ist entweder im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster eingetragen.

Bei Grundstücken im Grenzkataster ...

- haben die Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen eine Lagegenauigkeit in der Natur im cm-Bereich und sind in dieser Qualität in der Katastralmappe abgebildet. Grundstücke im Grenzkataster sind in der Katastralmappe an den (strichliert) unterstrichenen Grundstücksnummern erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke rechtsverbindlich festgelegt. Verloren gegangene Grenzzeichen können von Vermessungsbefugten in die Natur rückübertragen werden, Grenzstreitigkeiten vor Gericht sind ausgeschlossen.
- ist eine Ersitzung von Grundstücksteilen unmöglich und es gibt den Vertrauensschutz bei einem Rechtserwerb.

Bei Grundstücken im Grundsteuerkataster ...

- sind die Grundstücksgrenzen in der Katastralmappe mit graphischer Genauigkeit dargestellt, die Genauigkeit liegt im dm bis m-Bereich und ist abhängig vom Maßstab der Katasteranlage im 19. Jahrhundert. Aus der Katastralmappe entnommene Maße sind daher nicht zuverlässig!
Eine Ausnahme bilden durch Vermessungsurkunden festgelegte Grundstücksgrenzen. Diese haben eine Genauigkeit im cm- bis dm-Bereich und sind meist an den Grenzpunktnummern erkennbar.
- sind die Grenzen der Grundstücke nicht rechtsverbindlich festgelegt.
- werden Grenzstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen.

Was sagen die Benützungsarten aus?

Die Benützungsarten informieren über die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Grundstückes, geben jedoch keine Auskunft über die Widmung laut Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan.

Was bedeuten Linien und Symbole in der Katastralmappe?

Mit Hilfe des Zeichenschlüssels der Katastralmappe können Sie die Bedeutung der Linien und Symbole interpretieren. Dieser steht für Sie als PDF-Dokument auf www.bev.gv.at unter Vermessung & Geoinformation/Support/Downloads/Formatbeschreibungen und sonstige Informationen/kataster und Verzeichnisse zur Verfügung.

Weitere Informationen, Formatbeschreibungen und Musterbeispiele zu den Produkten des BEV finden Sie auf unserer Website www.bev.gv.at Vermessung unter Produktbeschreibungen.

Teilungsplan:



**VERMESSUNG
OPPITZ**

Vermessung Oppitz ZT GmbH
ZT Dipl.-Ing. Berthold Oppitz | +43 676 755 52 88
Ingenieurkonsulent für Geodäsie & Geoinformation
Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf
E-Mail: office@vermessung-oppitz.at
Web: www.vermessung-oppitz.at



Vermessungsurkunde

Teilungsplan

Geschäftszahl: 313

Katastralgemeinde: 01904 Pfalzau

Grundstück(e): 255

Vermessungsdatum: 20.11.2023

Plandatum: 15.02.2024

Die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖ Bauordnung 2014 sind erfüllt.

Elektronische Beurkundungssignatur

Signator:In	Dipl.-Ing. Berthold Oppitz
Befugnis	Ingenieurkonsulent für Geodäsie und Geoinformation
Kanzleileitz	Purkersdorf
Datum / Zeit-UTC	15.02.2024 / 15:06:34
Prüfinformation	https://www.signaturpruefung.gv.at

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

zt:archiv

Das Siegel und die elektronische Beurkundungssignatur beziehen sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsordnung i.d.j.g.F. wurden eingehalten. Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen“ zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Ziviltechniker wurden eingehalten. Befugt mit Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 04.01.2021 Geschäftszahl 2020-0.773.958.

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Vermessung Oppitz ZT GmbH		Teilungsausweis			Vermessungsamt: Wien		
Glasgraben 1 1140 Purkersdorf					Gerichtsbezirk: Purkersdorf		
0676 7555288 0676 3229849					KG Name: Pfalzau		
office@vermessung-oppitz.at					KG Nummer: 01904		
Stand vor der Teilung							
EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	Ber	Eigentümer		
376	255 G	Ges. BF1 GT1	62 52 2 36 60 16	o	Kroker Claudia (1/1) geb.09.02.1967, Pressbaum Kaberbrunnstr. 40, 3021 Pressbaum		
Summe vor der Teilung			62 52				
Teilung							
GstNr	Trennstück	vereint mit	Fläche	Ber.	neue Bezeichnung		
255	1	255/2	9 05	o	Bauplatz 2		
	2	255/1	41 55	o	Bauplatz 1		
	3	255/3	39	o	Verkehrsfäche		
	4	255/4	5	o	Verkehrsfäche		
	5	255/5	11 47	o	Bauplatz 3		
	Restfl.		1				
Stand nach der Teilung							
EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	RD	B	Eigentümer	Bezeichnung
310	255/3 G 255/4 G	SB1 SB1	39 5		o	Stadtgemeinde Pressbaum (Ö.G.) (1/1) Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum	Verkehrsfäche
376	255 G 255/1 G	Ges. BF1 GT1	ERLOSCHEN 41 55 2 37 39 18	- 1	R	Kroker Claudia (1/1) geb.09.02.1967, Pressbaum Kaberbrunnstr. 40, 3021 Pressbaum	Bauplatz 1
NEU 1	255/2 G	GT1	9 05		o	lt. Vertrag	Bauplatz 2
NEU 2	255/5 G	GT1	11 47		o	lt. Vertrag	Bauplatz 3
Summe nach der Teilung			62 51	- 1			
<p>Abkürzungen der BA: BF1...Bauf. Gebäude, BF2...Bauf. Nebenfl., LN1...Landw Feld/Wiese, LN2...Landw kult.Anl., LN3...Landw verbuscht, GT1...Gärten, WGT1...Weingärten, ALPE1...Alpen, WLD1...Wald Wälder, WLD2...Wald Krummholz, WLD3...Wald Forstst., GE1...Wasser fließend, GE2...Wasser stehend, GE3...Wasser Randf., GE4...Wasser Feuchtg., SB1...Sonst Straßen, SB2...Sonst Schienen, SB3...Sonst Randf., SB4...Sonst Parkplätze, SB5...Sonst Bettföbfl., SB6...Sonst Deponien, SB7...Sonst Freizeifl., SB8...Sonst Friedhöfe, SB9...Sonst Fels/Ger., SB10...Sonst ger.Veget., SB11...Sonst Gletscher</p>							

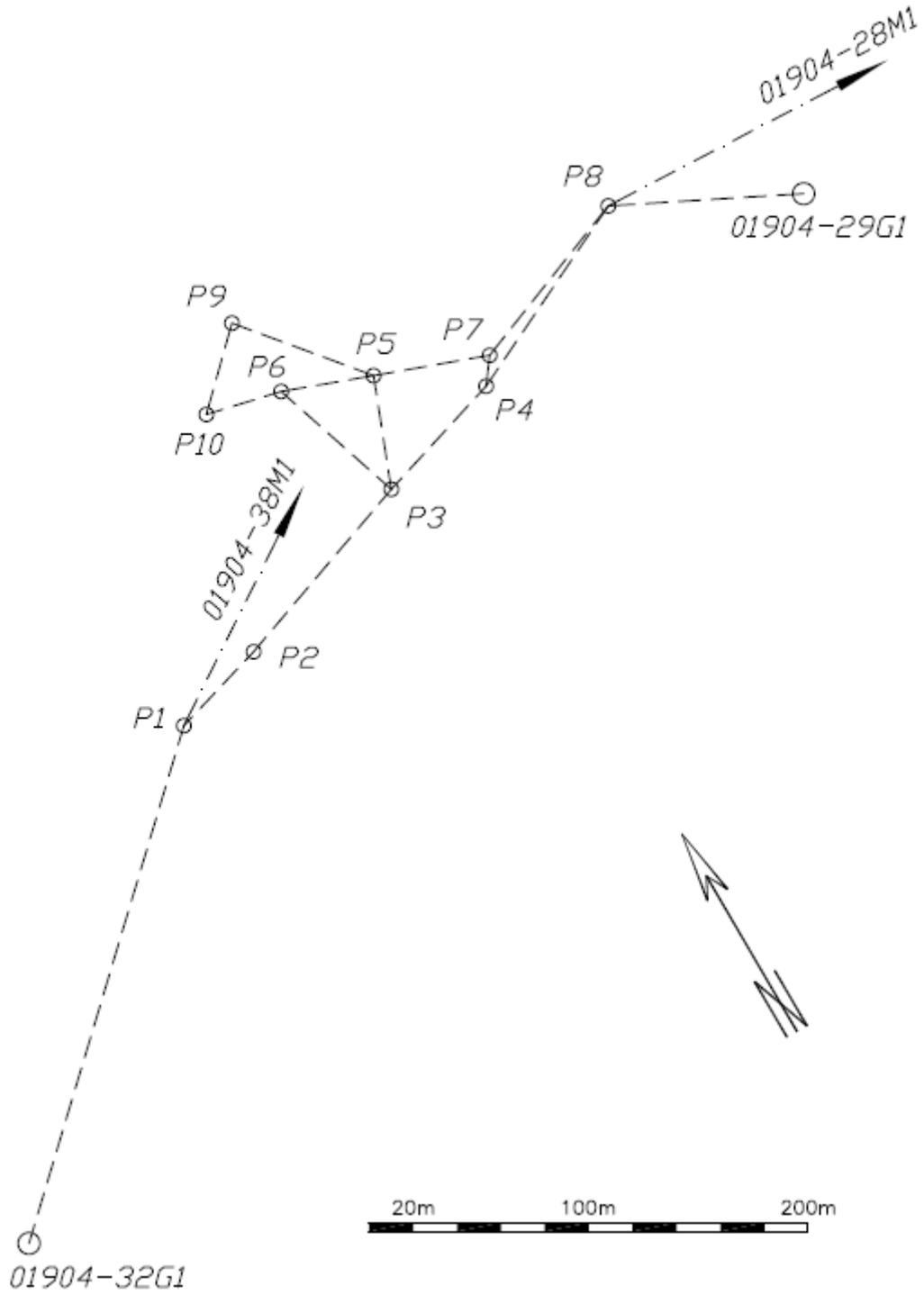
Koordinatenverzeichnis

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung mPLG [cm]	GFN	Bemerkung
Festpunkte						
01904-28M1		-19679.44	335867.47			
01904-29G1		-19909.01	335839.86			
01904-32G1		-20455.87	335598.18			
01904-38M1		-19841.75	336058.93			
Messpunkte						
P1		-20275.81	335769.09		1	
P2		-20231.30	335782.69		1	
P3		-20139.66	335816.01		1	
P4		-20078.57	335835.47		1	
P5		-20120.54	335865.32		1	
P6		-20160.68	335880.03		1	
P7		-20070.07	335846.97		1	
P8		-19988.94	335879.48		1	
P9		-20164.42	335918.45		1	
P10		-20195.48	335887.93		1	
Grenzpunkte						
1599	G	-20077.84	335846.24	überprüft	1/1991	
1600	G	-20099.56	335867.53	überprüft	1/1991	
4150	G	-20216.27	335903.21	überprüft	2/2002	
4151	G	-20166.33	335850.87	überprüft	2/2002	
4156	G	-20137.99	335825.35	überprüft	2/2002	
4157	G	-20122.64	335828.01	überprüft	2/2002	
4158	G	-20115.13	335828.76	überprüft	2/2002	
4185	G	-20082.73	335842.63	überprüft	6/2002	
4186	G	-20091.79	335851.51	überprüft	6/2002	
4187	G	-20119.38	335862.14	überprüft	6/2002	
4507	G	-20144.76	335822.20	überprüft	6/2008	
4508	G	-20154.08	335853.81	überprüft	6/2008	
5593		-20145.26	335823.89	neu		
5594		-20140.54	335825.57	neu		
5595		-20132.97	335828.26	neu		
5596		-20115.20	335829.28	neu		
5597		-20149.21	335854.98	neu		
5598		-20122.15	335863.59	neu		
5599		-20083.23	335843.12	neu		
5600		-20078.63	335847.02	neu		
5601		-20188.10	335873.69	neu		
5602		-20149.27	335877.79	neu		
Sonstige Punkte						
4161	E	-20178.85	335899.32	überprüft	2/2002	
4162	E	-20155.95	335902.85	überprüft	2/2002	
4163	E	-20162.97	335891.75	überprüft	2/2002	
4164	E	-20164.87	335892.27	überprüft	2/2002	
4165	E	-20172.71	335893.22	überprüft	2/2002	
5603		-20169.17	335896.59	neu		
5604		-20181.26	335901.74	neu		
5605		-20176.24	335906.94	neu		
5606		-20174.02	335908.85	neu		
5607		-20171.64	335906.59	neu		
5608		-20172.26	335902.45	neu		
5609		-20170.47	335902.82	neu		
5610		-20159.88	335910.28	neu		
5611		-20155.02	335905.40	neu		
5612		-20161.54	335897.41	neu		
5613		-20159.47	335895.22	neu		

Polygonzugsübersicht:

GZ: 313

Maßstab: 1:5000



Teilungsplan

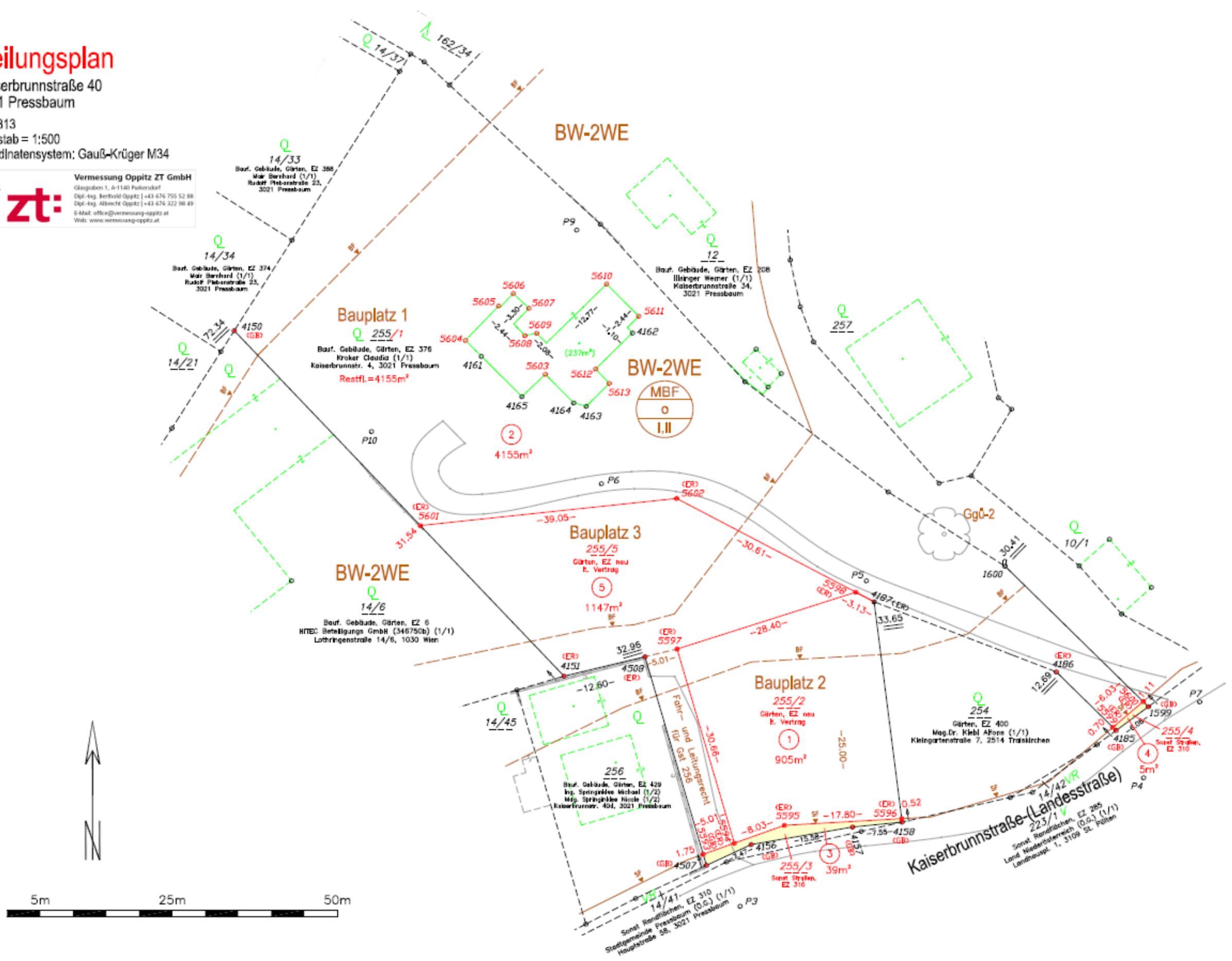
Kaiserbrunnstraße 40
3021 Pressbaum

GZ: 313

Maßstab = 1:500

Koordinatensystem: Gauß-Krüger M34

zm: Vermessung Oppitz ZT GmbH
 Gloggen 1, A-1140 Putzkerhof
 Dipl.-Ing. Berthold Oppitz | +43 676 755 52 88
 Dipl.-Ing. Albrecht Oppitz | +43 676 322 98 49
 E-Mail: office@vermessung-oppitz.at
 Web: www.vermessung-oppitz.at





STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Niederschrift

über die Beurteilung einer Grundabteilung in der Kaiserbrunnstraße 40, 3021 Pressbaum

Datum:	04.03.2024
Aktenzahl:	TEI-0004/2024
Liegenschaft:	Kaiserbrunnstraße 340, 3021 Pressbaum
Grundstücke Nr.	Nr. 255, EZ. 376, alle KG 01904 (Pfalzau)
Ansuchen vom:	22.11.2023, Vorlage letztgültiger Teilungsplan: 15.02.2024
Bautechnischer Sachverständiger	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- Teilungsplan GZ. 313 vom 15.02.2024 der Vermessung Oppitz GmbH, Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf
- Grundbuchsauszug vom 04.03.2024,
- Bebauungsplan und Auszug aus der DKM von 04.03.2024
- Ansuchen vom 22.11.2023.

I) PROJEKTBESCHREIBUNG:

Anzeige einer Grundabteilung mit Grundabtretung gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 NÖ BO 2014.

Das Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 255 im Ausmaß von 905m², wird zu Grundstück Nr. 255/2 (Bauplatz 2).

Das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 255 im Ausmaß von 4155m² wird zu Grundstück Nr. 255/1 (Bauplatz 1)

Das Trennstück Nr. 3 des Grundstückes Nr. 255 im Ausmaß von 39m² wird als Grundstück Nr. 255/3 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten.

Das Trennstück Nr. 4 des Grundstückes Nr. 255 im Ausmaß von 5m² wird als Grundstück Nr. 255/4 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten.

Das Trennstück Nr. 5 des Grundstückes Nr. 255 im Ausmaß von 1147m² wird zu Grundstück Nr. 255/5 (Bauplatz 3).

II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Das oben genannte Grundstück befinden sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauland-Wohngebiet (BW-2WE) und auf öffentlicher Verkehrsfläche. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 und §12 der NÖ BO 2014 werden erfüllt. Die angezeigte Grenzänderung ist daher bewilligungsfähig.

Der bautechnische SV:



.....
Arch. DI Friedrich Pluharz, Pressbaum am 04.03.2024

**Zu Top 17 – Grundabtretung Brunnengrundstück
Wird abgesetzt**

Zu Top 18 – Nutzungsvereinbarung Telefonanschluss PostPartner

Wird abgesetzt

Zu Top 19 - Bericht: Post Partner

Vizebgm. Polzer setzt den Gemeinderat wie folgt in Kenntnis:

Es wurde bereits in der letzten GR Sitzung am 15.02.2024 beschlossen, dass der PKomm das fremdübliche Entgelt für den Betrieb des Postpartners geleistet wird. Nun liegt ein Angebot vor, welches somit im NTRVA 2024 berücksichtigt werden muss und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.



PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58/3/3
Tel: +43-2233-54243
Email: office@pkomm.at
www.pkomm.at

An die Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstrasse 58
3021 Pressbaum

Angebot: 2024/006
Datum: 26.02.2024

**Unser Angebot – vorübergehender Betrieb einer Postpartnerstelle
in der Hauptstraße 70, 3021 Pressbaum, Erdgeschoß**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken zur Möglichkeit der Angebotslegung für den Betrieb einer Postpartnerstelle von 04.03.2024 bis 31.08.2024 und dürfen Ihnen wie folgt anbieten.

Personalkosten pro Stunde für den Betrieb der Postpartnerstelle sowie für den damit verbundenen organisatorischen Aufwand und Schulungsaufwand - abgerechnet wird nach tatsächlichem Stundenaufwand	EUR 49,50
Mietentgang p.M. ca. 86 m ² Fläche Kundenbereich, Garage, Büro und Aufenthaltsraum	EUR 466,30
Versicherung p.a. 04.03.2024-31.08.2024 Für den Safe des Postpartner-Betriebes Haftpflichtversicherung des Postpartner-Betriebes wird nach Rücksprache mit Herrn Dr. Toifl in die Gemeindehaftpflicht inkludiert	EUR 40,00
Adaptierungen im Nutzungsbereich Es werden jene Adaptierungen verrechnet, die für den Postpartner-Betrieb nötig sind, u.a. aus Vorgaben der Österreichischen Post AG, Vorgaben der Versicherung, behördlicher Vorgaben, etc.	nach Aufwand zzgl. 7%
Betriebskosten p.M. ca. 86 m ² Fläche Kundenbereich, Büro und Aufenthaltsraum, Kundenbereich - Pauschale gemäß Erfahrungswerten (allg. BKs, Strom, Heizung, Wasser,...)	EUR 580,00
Betriebskosten – Reinigung p.M. ca. 86 m ² Fläche Kundenbereich, Garage, Büro und Aufenthaltsraum	EUR 550,00



Unsere Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind max. 14 Tage ab Angebotsabgabe gültig.

Dieses Angebot wird durch Auftragsvergabe zu einem befristeten Auftragsverhältnis bis zum 31.08.2024. Eine Verlängerung des Auftragsverhältnisses wird schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart.

Die Angebotspreise werden im Falle einer Verlängerung durch den Auftragnehmer evaluiert und ggf. angepasst.

Über eine baldige Zusammenarbeit mit Ihnen würden wir uns freuen.
Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sollte Ihnen unser Angebot zusagen, ersuchen wir um schriftliche Bestellung.

Mit freundlichen Grüßen


Florian Kleinhagauer

Geschäftsführer

**Zu Top 20 - Vereinbarung Zivilschutz Sirene Hauptstraße 70
Sachverhalt (vorbereitet Vizebgm.Polzer/E.Wiesböck/S.Schindlecker)**



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

VEREINBARUNG

zur prekarietischen Nutzung eines Teilbereiches
am Dachboden sowie am Dach
des Gebäudes Hauptstraße 70, 3021 Pressbaum

abgeschlossen zwischen

PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
als Liegenschaftseigentümerin und **Prekariumsgeberin** einerseits

und

Stadtgemeinde Pressbaum, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
als **Prekariumsnehmerin** andererseits, wie folgt:

Präambel

Die PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2831, KG 01905 Pressbaum mit dem Grundstück 142/7 und der Liegenschaftsadresse Hauptstraße 70, 3021 Pressbaum.

Am Dachboden des Gebäudes in einem Teilbereich ist die Antenne und eine dazugehörige Steuereinheit des Zivilschutzes eingerichtet.

Weiters befindet sich am Dach des Gebäudes die Sirene des Zivilschutzes (Beilage /1).

Die genannten technischen Einrichtungen stehen im Eigentum der Prekariumsnehmerin,

1. Präkariumsgegenstand

Die Prekariumsgeberin gibt der Prekariumsnehmerin als Präkarium und diese nimmt als Präkarium nach Maßgabe dieses Vertrages die in der Präambel bezeichneten Flächen im Ausmaß von rund 12 m² Dachbodenfläche und rundDachfläche.

In weiterer Folge werden diese Flächen "Prekariumsgegenstand" genannt.

In Beilage /1 ist der Teilbereich am Dachboden bzw. der Bereich am Dach (Zivilschutzantenne/ Steuereinheit /Sirene) eingezeichnet.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

2. Dauer

- a. Das Prekariatsverhältnis beginnt am 01.04.2023 und ist jederzeit, auch ohne Angabe eines Grundes, von den Vertragsparteien widerrufbar.
- b. Nach Beendigung des Prekariatsverhältnisses hat die Prekariatsnehmerin den Prekariatsgegenstand geräumt von eigenen Fahrnissen binnen 14 Tagen zurückzustellen.

3. Vergütung

Die Prekariatsgeberin stellt der Prekariatsnehmerin den Prekariatsgegenstand unentgeltlich zur Verfügung.
Die Prekariatsnehmerin verpflichtet sich die laufenden Kosten für Strom zu bezahlen.

4. Benutzung des Prekariatsgegenstandes und Instandhaltung

- a. Die Prekariatsnehmerin darf den Prekariatsgegenstand nur zu nachfolgenden Zwecken verwenden:
für die Antenne und eine dazugehörige Steuereinheit des Zivilschutzes und für die Sirene des Zivilschutzes.
- b. Die Prekariatsnehmerin verpflichtet sich, den Prekariatsgegenstand schonend zu behandeln. Die Prekariatsnehmerin hat die Benützung des Prekariatsgegenstandes ohne Beeinträchtigung anderer Mieter oder des Eigentümers des Gebäudes vorzunehmen.
- c. Die Prekariatsnehmerin haftet für Schäden, die nach Übergabe des Prekariatsgegenstandes durch ihn, seine Mitarbeiter, Lieferanten oder sonstige im Prekariatsgegenstand verkehrende Personen am Prekariatsgegenstand verursacht und verschuldet werden.
- d. Sollten Schäden oder Mängel am Prekariatsgegenstand eintreten, hat die Prekariatsnehmerin diese sofort der Prekariatsgeberin anzuzeigen.
Die Prekariatsnehmerin ist ferner verpflichtet, die Prekariatsgeberin darauf hinzuweisen, wenn zum Schutz des Prekariatsgegenstandes gegen nicht vorhergesehene Gefahren Vorkehrungen erforderlich werden und die Gefahren für die Prekariatsnehmerin erkennbar sind.
- e. Die Prekariatsnehmerin hat Schäden, für die sie nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eintreten muss, auf ihre Kosten in angemessener Zeit zu beseitigen. Kommt sie dieser Pflicht auch nach schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung der Prekariatsgeberin nicht nach, so kann die Prekariatsgeberin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Prekariatsnehmerin durchführen lassen.
- f. Die Prekariatsgeberin haftet nicht für Schäden durch Feuchtigkeit, Brand oder Diebstahl an den der Prekariatsnehmerin gehörigen technischen Einrichtungen.
- g. Die Prekariatsnehmerin hat für ihre Zwecke erforderliche behördliche Bewilligungen selbst Sorge zu tragen.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

h. Die Prekariumsgeberin sichert keine bestimmte Eignung des Prekariumsgegenstandes zu.

i. Die Prekariumsnehmerin ist für Wartungen, Instandhaltungen, Absicherungen, ordnungsgemäße Montage der technischen Einrichtungen verantwortlich. Sollte durch Prüfungen im Auftrag der Prekariumsgeberin ein Mangel an den Einrichtungen oder deren Montage festgestellt werden, werden diese Mängel der Prekariumsnehmerin gemeldet.

5. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen des Prekariumsgegenstandes, auch wenn sie keine Baubewilligung erfordern, bedürfen der schriftlichen, nur für den Einzelfall gültigen Zustimmung der Prekariumsgeberin.

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind bauliche Veränderungen bzw Einbauten auf Kosten der Prekariumsnehmerin zu entfernen.

6. Weitergabeverbot

Die Prekariumsnehmerin ist nicht berechtigt, den Prekariumsgegenstand an Dritte unterzuvermieten, zu verpachten oder in sonstiger Weise zur Nutzung zu überlassen.

7. Betreten des Prekariumsgegenstandes durch die Prekariumsgeberin

1. Die Prekariumsgeberin bzw deren Beauftragte und Bevollmächtigte sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung mit einer Frist von einer Woche während der üblichen Zeiten die Besichtigung des Prekariumsgegenstandes vorzunehmen.

2. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

Die Prekariumsgeberin behält sich vor, bei Gefahr im Verzug (zB Beschädigungen an der Montageeinrichtung der Sirene, etc.) die nötigen Sofortmaßnahmen zu setzen, die Kosten werden der Prekariumsnehmerin weiterverrechnet.

8. Schlüssel

a. Die Prekariumsnehmerin erhält bei der Übergabe zum Prekariumsgegenstand gehörende Schlüssel. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Prekariumsgeberin.

b. Jeder Verlust eines Schlüssels ist der Prekariumsgeberin unverzüglich zu melden.

Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Schlüssel muss die Prekariumsnehmerin auf eigene Kosten ersetzen.

c. Sämtliche Schlüssel sind bei Beendigung dieses Vertrages zurückzugeben.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

9. Schlussbestimmungen

a. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrages – der Schriftform.

Vor Abschluss dieser Vereinbarung getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Abschluss des gegenständlichen Vertrages ihre Gültigkeit.

b. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

c. Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Anschriften als Abgabestellen für Zustellungen.

d. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

Pressbaum, am 20.03.2024

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Es liegt eine positive Empfehlung des entsprechenden Ausschusses vom 27.2.2024 vor.

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat die obige Vereinbarung, betreffend der FF/Zivilschutz Sirene am Dach des Hauses, Hauptstraße Nr. 70, mit der PKomm abschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 21 – HLF 1 FF Rekawinkel

Sachverhalt:(vorbereitet von Frau Vizebgm. Polzer/ Mag. Schindlecker):

Es liegen folgende von der Stadtgemeinde Pressbaum zu begleichende drei Rechnungen der Firma Magirus Lohr GmbH bezüglich Beladung HLF1- W der Freiwilligen Feuerwehr Rekawinkel vor:

Die Bestellungen erfolgten nicht über die BBG und somit auch nicht zu den Konditionen der BBG. Laut tel. Auskunft von Frau Liebert (Vertrags- & Qualitätsmanagerin der Bundesbeschaffungs GmbH) am 05.03.2024, die Herrn Dominik Galfusz (Magirus Lohr GmbH) diesbezüglich kontaktierte, wurde die „Beladung“ direkt bei Magirus Lohr GmbH nach der Baubesprechung von der FF Rekawinkel bestellt.

Beilage: Rechnung Magirus

Frau Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

1. Der GR der Stadtgemeinde Pressbaum möge die Abänderung der Beschlüsse vom 30.03.2022, Top 9 und 29.06.2022, Top 22 bezüglich der Kosten des Ankaufes des HLF1- W für die Freiwillige Feuerwehr Rekawinkel beschließen:

Zusatzkosten Beladung:

€ 14 454,28

€ 2 491,20

€ 521,02

€ 17 466,50

Hinweis: laut Auskunft der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Pressbaum vom 05.03.2024 wurde das Projekt FF Rek. HLF1-W (163012) mit Förderungsbeträgen in Höhe von € 81.400 (Ust Rückerstattung, Förderung Land) budgetiert.

2. Der GR der Stadtgemeinde Pressbaum möge die Zuführung aus dem Projekt Rathaus Wärmesanieung 029060 zu Ankauf HLF1-W FF Rekawinkel in Höhe von:

€ 14 454,28

€ 2 491,20

€ 521,02

€ 17 466,50

beschließen:

5/029060-799001

6/163012+899001

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, Vizebgm. Polzer, StR Gruber, StR Naber MA MSc,
Entscheidung:

Dafür: einstimmig

➤ **FF Rekawinkel Versicherung Fahrzeug HLF1-W**
Sachverhalt: (Mag. Mitrovic/ Vzbgm. Polzer)

In der Gemeinderatssitzung am 30.03.2022/Top 9 wurde für die FF Rekawinkel der Ankauf eines HLF1-W beschlossen.

Für dieses Fahrzeug bedarf es ebenfalls einer Versicherung, welche nicht Bestandteil des Beschlusses war.

Die Fahrzeuganmeldung ist direkt durch die FF Rekawinkel am 01.02.2024 erfolgt.

Die Unterlagen zur Aufnahme in die bestehende Blaulichtpolizze bei der Niederösterreichischen Versicherung wurden direkt durch die FF Rekawinkel an die Versicherungsanstalt übermittelt.

Die Jahresprämie beträgt €466,46; im Jahr 2024 anteilig €427,58.

Verbuchung: 1/163002-670000 FF Rekawinkel – Versicherungen

Bedeckung: 1/163002-670000 FF Rekawinkel – Versicherungen

Es liegt eine positive Empfehlung des entsprechenden Ausschusses vom 27.2.2024 vor.

Vizbgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge durch nachträgliche Beschlussfassung gem. § 38 NÖGO 1973 die Aufnahme des FF Rekawinkel Fahrzeugs HLF1- W mit dem behördlichen Kennzeichen FW-447PL in die bestehende Versicherung - Blaulichtpolizze bei der Niederösterreichischen Versicherung mit der Polizzennummer 4.404.710/8 beschließen. Die Jahresprämie beträgt €466,46; im Jahr 2024 anteilig €427,58. Zahlungsweise jährlich durch Abbuchungsauftrag immer am 01.01.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**Zu Top 22 - Badbetrieb durch die Pressbaumer Kommunal GmbH und Gesellschafterzuschuss
Sachverhalt (vorbereitet Vizebgm. Polzer)**

Bei der Beauftragung zum Neubau des Pressbaumer Freizeitbades wurde zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der PKomm wohl die Abdeckung des Tilgungsplanes besprochen, jedoch keine vertragliche Vereinbarung über den Betrieb des Bades getroffen.

Schon das alte Bad hatte, wie vermutlich alle Bäder, einen jährlichen Abgang, wofür es bereits z.B. 2014 einen Antrag der PKomm an die Stadtgemeinde Pressbaum, zur Abdeckung der Badverluste sowie zur Bereitstellung des für den Badebetrieb notwendigen Personals gab.

Die Pressbaumer Kommunal ist als GmbH angehalten und gesetzlich verpflichtet wirtschaftlich zu agieren. So gibt es die rechtliche und steuerliche Vorgabe dem Gesellschafter gegenüber bei allen Rechtsbeziehungen wie Darlehensverträgen, Mietverhältnissen, Kaufverträgen und sonstigen Beauftragungen hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zu prüfen, ob diese steuerlich anerkannt oder als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt werden könnten, was wieder steuerlichen Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Die PKomm ist Liegenschaftseigentümerin und Betreiberin des in 3021 Pressbaum, Uferzeile 24, befindlichen Strandbades Pressbaum. Die PKomm macht durch den jährlichen Betrieb des Strandbades Pressbaum beträchtliche Verluste. Die Stadtgemeinde Pressbaum möchte den Betrieb des Strandbades Pressbaum für die Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten. Somit soll zukünftig eine Beauftragung durch die Stadtgemeinde Pressbaum stattfinden. Deshalb hat sich die Stadtgemeinde Pressbaum sowie die PKomm über grundlegende Inhalte der Beauftragung, vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung, vorabgestimmt.

Im Falle des Freibades wurde die Pressbaumer Kommunal GmbH von der Stadtgemeinde Pressbaum mit dem Neubau beauftragt und ein Gesellschafterzuschuss zur Abdeckung der Errichtungskosten im Gemeinderat beschlossen. Es wurde jedoch kein Vertrag über die Betreuung des Bades und den daraus entstehenden Abgängen abgeschlossen.

Damit der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beauftragte Badbetrieb weiter aufrechterhalten werden kann, ist somit für 2024 ein Gesellschafterzuschuss zur Abdeckung des bedingten Liquiditätsabganges auszuschiütten. Die Pressbaumer Kommunal GmbH muss bis spätestens 15.12.2024 eine Gewinn -und Verlustrechnung vorlegen.

Vizebgm. Polzer stellt den

1. Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die Rückführung an den oH von dem Projektansatz 1612012 Straßenbau/Straßenbeleuchtung Radweg ab T2 in der Höhe 239.000 € & Projekt Katstrophendienst- RH Notstromaggregat Ansatz 179010 in der Höhe von 31.000€ € mit der Verbuchung der Rückführung im oH am Konto 2/980+899 für die nachfolgende Beschlussfassung und Bedeckung des Antrages für den Gesellschafterzuschuss für das Freibad in der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Gruber, GR Dr. Grosskopf, StR Auer,
GR Ing. Woletz, Vizebgm. Polzer,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

2. Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge zur Abdeckung des bedingten Liquiditätsabganges Freibad Pressbaum einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss an die Pressbaumer Kommunal GmbH in Höhe von Euro 370.000 beschließen. Die Firma Pkomm wird wie im Sachverhalt dargestellt, nach Ablauf der Badesaison die Abrechnung der diesjährigen Saison dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und einen Vergleich der letzten 5 Jahre auflegen.

Bedeckung ist durch den soeben gefassten Beschluss unter 2/980+899 sowie durch die unter der HHSt 1/914-755 in der Höhe von 100.000€ gegeben. Die Verbuchung der Gesellschafterzuschüsse erfolgt auf dem Konto 1/914-755.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Stellungnahme der Fraktion WIR liegt dem Protokoll bei

Periodenübersicht Plan

vom 14. März 2024

Von: Jänner 2024 Bis: Dezember 2024

Währung: EUR

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH (216001/202401)

Kostenstelle: 2040.8/TRANDBAD/Unterzelle_24

	Jan 24	Feb 24	März 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	OkT 24	Nov 24	Dez 24	Bilanz	Gesamt
1. Umsatzerlöse														
40001 Erlöse Freibad 20%	0	0	0	0	1.032	88	237	182	15	0	0	0	0	1.554,00
40012 Erlöse Freibad 13%	0	0	0	0	12.325	8.272	17.814	12.220	383	0	0	0	0	51.014,00
40016 Erlöse Freibad 13% (A)	0	0	0	0	0	243	0	0	0	0	0	0	0	243,00
40017 Erlöse Freibad natb	0	0	0	0	1.105	1.520	2.305	375	-138	0	0	0	0	5.268,00
40550 Erlöse Stromlieferung	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	1	0	45,00
48000 sonstige Erlöse 20 %	0	0	0	0	0	500	0	0	0	0	371	0	0	871,00
	4	4	4	4	14.498	10.727	20.381	12.781	284	4	376	1	0	68.896,00
2. Materialaufwand														
50001 Verbrauch von Chemi	0	0	0	-62	-10.009	-76	-78	-772	-343	0	0	0	0	-11.340,00
50002 Materialerwerb	0	0	0	0	0	0	0	-11	-209	0	0	0	0	-220,00
56103 Betriebskosten Freibad	-14.525	-79	-3.841	-39.207	-5.959	-7.371	-6.925	11.742	-582	-76	-79	-3.524	0	-70.826,00
56201 Wasser und Kanalggeb	-913	0	0	-2.055	0	0	-1.142	0	0	0	-358	0	0	-8.753,00
72004 MBI Unterzelle 24 (Frei)	-451	0	0	-451	0	0	-453	0	0	0	0	0	0	-1.385,00
	-16.888	-78	-3.841	-41.786	-16.888	-7.447	-8.808	10.868	-1.634	-4.381	-437	-3.624	0	-82.634,00
3. Personalaufwand														
60000 Löhne	0	0	0	-1.133	-6.824	-6.376	-13.826	-10.107	-5.937	-2.348	-691	335	0	-46.907,00
60200 Nichtleistungslohne	0	0	0	0	0	0	-204	-501	-164	0	-20	-335	0	-1.204,00
60300 Prämien (Mitarbeiter)	0	0	0	0	0	0	0	-10	0	0	0	0	0	-10,00
60400 Sonderzahlungen (Arb)	0	0	0	0	0	-4.045	0	-2.554	-2.498	-323	-710	0	0	-10.130,00
62000 Gehälter	0	-519	-5.488	-1.224	-3.121	-3.836	-5.737	-5.650	-3.316	-3.316	-39	0	0	-32.246,00
63400 Sonderzahlungen (An)	0	0	0	0	0	-1.762	0	-1.001	0	-2.053	-39	0	0	-4.855,00
64070 Betriebliche Vorsorge	0	0	0	-17	-67	-125	-144	-107	-102	-54	-23	0	0	-639,00
64070 Betriebliche Vorsorge	0	-8	-84	-19	-48	-86	-88	-100	-53	-82	-82	0	0	-568,00
65000 gesetzlicher Sozialauf	0	0	0	-238	-1.373	-2.090	-2.939	-2.704	-1.633	-588	-297	41	0	-11.821,00
65050 gesetzlicher Sozialauf	0	0	0	-257	-656	-1.122	-1.187	-1.341	-720	-1.119	-16	0	0	-7.471,00
66200 Dienstgeberbeitrag (Ar)	0	0	0	0	-386	-42	-519	-487	-318	-99	-53	0	0	-2.156,00
66210 Dienstgeberbeitrag (A)	0	-19	-203	-45	-115	-207	-212	-245	-123	-199	-4	0	0	-1.373,00
66300 Dienstgeberzuschlag (0	0	0	-4	-26	-40	-53	-50	-33	-10	-5	0	0	-221,00
66310 Dienstgeberzuschlag (0	-2	-21	-5	-13	-21	-22	-25	-13	-20	0	0	0	-141,00
66400 Kommunalsteuer (Arb)	0	0	0	-34	-205	-313	-421	-395	-258	-80	-42	0	0	-1.748,00
66410 Kommunalsteuer (Ang)	0	0	0	-37	-94	-168	-172	-200	-99	-161	-1	0	0	-1.113,00
67500 Arbeitgeber	0	0	0	-112	-60	0	0	0	0	0	0	0	0	-172,00
67901 freiwilliger Sozialaufw	0	0	0	-55	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-114,00
	0	-570	-7.098	-3.222	-12.863	-20.838	-26.624	-26.478	-16.287	-10.462	-1.840	0	0	-122.808,00
4. Deckungsbeitrag														
	-16.886	-845	-10.845	-46.003	-14.356	-17.958	-13.771	-1.738	-18.637	-14.808	-2.002	-3.482	0	-168.438,00
5. Sonstige Erlöse														
70410 Auflösung Investitions	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	313	0	313,00
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	313	0	313,00
6. Abschreibungen														
70202 Abg BuG Freibad	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-6.207	0	-6.207,00
70210 geringwertiges Sachan	-119	-76	-515	-87	-10	-251	-499	-107	-64	0	0	0	0	-1.728,00
72002 Abg Freibad	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-118.528	0	-118.528,00
	-119	-76	-515	-87	-10	-251	-499	-107	-64	0	0	-118.528	0	-118.528,00
7. Sonstiger Aufwand														
a. Betriebskosten														
72014 Instandhaltung Freibad	0	0	-128	-23.381	-1.030	-1.717	-193	-843	-1.238	0	-200	-170	0	-28.900,00
76541 Weiterbildung Person	0	-1.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.000,00
77000 Versicherungen	-327	0	0	-327	-151	0	-399	0	0	0	0	0	0	-1.204,00
	-327	-1.000	-128	-33.708	-1.181	-1.717	-892	-843	-1.238	0	-200	-170	0	-31.194,00

Periodenübersicht Plan

vom 14. März 2024

Von: Jänner 2024 Bis: Dezember 2024

Währung: EUR

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH (216001/202401)

■ Kodierstelle: 2048 3TRANGBAD_Ulterzelle_24

	VJ:000	Jän 24	Feb 24	März 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	OkT 24	Nov 24	Dez 24	Bilanz	Gesamt
b. Vertriebskosten															
73400 Reisbespen		0	0	0	-301	-38	-55	-19	-31	-37	-10	0	0	0	-452,00
73500 Taggelder		0	0	0	0	0	-46	0	0	0	0	0	0	0	-46,00
76500 Werbung		0	0	0	0	-14	-144	-12	0	0	0	0	0	0	-170,00
76501 Repräsentationsaufw		0	0	0	-25	0	0	-64	-14	-182	0	0	0	0	-285,00
76510 Repräsentation nicht b		0	0	0	-25	0	0	-64	-14	-182	0	0	0	0	-285,00
c. Verwaltungskosten															
71501 Grundsteuer Freibad		0	0	0	-108	0	-348	-188	-68	-401	-10	0	0	0	-1.278,00
71800 Sonstige Gebühren un		-108	0	0	-108	0	0	-108	0	0	-107	0	0	0	-431,00
73801 Telefon Freibad/Gastb		-9	5	-9	0	-29	1	-9	0	-9	0	-9	-7	0	-75,00
76001 Büromaterial		0	0	0	-25	-50	-10	-176	0	0	0	0	0	0	-351,00
77850 Mitgliedsbeiträge		0	0	0	0	0	0	0	0	-227	0	0	0	0	-227,00
77900 Spenden des Geloverke		-21	-23	-55	0	0	-86	-52	0	-59	0	0	-52	0	-348,00
77903 Spendaufwand Firnt		0	-18	-110	0	-58	-43	-137	0	0	0	0	17	0	-358,00
		-188	-38	-367	-188	-291	-222	-1.281	0	-286	-107	-8	-42	0	-2.761,00
		-486	-1.038	-396	-34.182	-1.484	-2.196	-1.862	-802	-1.864	-117	-206	-212	0	-36.083,00
8. Betriebsergebnis		-18.478	-1.767	-11.746	-88.282	-16.828	-18.782	-18.262	-2.747	-18.636	-14.828	-2.211	-128.118	0	-317.871,00
9. Finanzaufwand															
82300 Zinsen für Bankrechte		0	0	-30.577	0	0	-29.897	0	0	-30.226	0	0	-29.540	0	-120.240,00
		0	0	-30.577	0	0	-29.897	0	0	-30.228	0	0	-29.540	0	-120.240,00
10. Finanzergebnis		0	0	-30.577	0	0	-29.897	0	0	-30.228	0	0	-29.540	0	-120.240,00
11. Verlust VOR Steuern (EBT)		-18.478	-1.767	-42.322	-88.282	-16.828	-48.888	-18.262	-2.747	-48.781	-14.828	-2.211	-157.868	0	-437.811,00

Periodenübersicht Plan

vom 14. März 2024
 Von: Jänner 2024 Bis: Dezember 2024
 Währung: EUR

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH (216001/202401)

■ Kontenstelle: 2045.Gastronomie Eritbed

	Jan 24	Feb 24	März 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Juli 24	Aug 24	Sep 24	Oktr 24	Nov 24	Dez 24	Bilanz	Gesamt
1. Umsatzerlöse	750	750	750	750	750	750	750	750	750	750	750	750	0	9.000,00
4899 BKStrom Gastro 20%	1.507	1.507	1.507	1.507	1.553	1.553	1.553	1.553	1.553	1.553	1.553	1.551	0	18.450,00
4850 Pochertäge Nartine	2.357	2.357	2.357	2.357	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	2.301	0	27.450,00
2. Deckungsbeitrag	2.357	2.357	2.357	2.357	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	2.301	0	27.450,00
3. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-15.504,00	0	-15.504,00
7015 Ab Geschäftseinrichtu	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-16.604,00	0	-16.604,00
4. Gewinn VOR Steuern (EBT) / Verlust VOR Steuern (EET)	2.357	2.357	2.357	2.357	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	2.303	-13.203	0	11.846,00

Zu Top 23 – Gesellschafterzuschuss

Wird abgesetzt

Zu Top 24 – Urkunde Gut Eisenstein 1778 und

Abtretung an Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg

Sachverhalt (vorbereitet von StR Susanne Stejskal / Mag. B. Bernardini-Schneider)

Im Stadtmuseum Pressbaum wurde eine sehr alte Urkunde entdeckt, die augenscheinlich nichts mit Pressbaum zu tun hat. Wie sie in unser Museum kam ist nicht mehr eruierbar.

Eine erste Begutachtung durch Mag. Bernardini-Schneider ergab, dass das Dokument 1778 entstand und es dabei um die Bestellung eines Pfarrers für „Gut Eisenstein“ in Bayern ging. Ein Bezug zu Pressbaum ließ sich weiterhin nicht entdecken. Zur Bestätigung wandte sich Mag. Bernardini-Schneider am 5.6.2023 an das NÖ Landesarchiv. Mag. Heidemarie Bachhofer bestätigte am 2.11.2023, dass es sich bei der Urkunde um eine Stiftung des Inhabers des Gutes Eisenstein in Böhmen für einen Pfarrer und Kaplan handle – und diese Stiftung darin dem Bischof von Regensburg 1778 vorgelegt wurde. Nach Einschätzung des NÖ Landearchives könne man sich entweder an das Bistumsarchiv in Regensburg oder das Gebietsarchiv Pilsen, zu dem Böhmisches Eisenstein nun gehört, wenden und anfragen, ob sie es übernehmen wollen. Mag. Bernardini-Schneider wandte sich am 6.11.2023 an das Bischöfliche Zentralarchiv in Regensburg. Mit Antwort vom 13.12.2023 wurde von Dr. Camilla Weber, Archiv- und Bibliotheksdirektorin des Bischöflichen Zentralarchivs, bestätigt, dass die Urkunde in ihren Zuständigkeitsbereich fallen würde und sie diese gerne übernehmen würden. Vorschlag der Übernahme wäre eine persönliche Übergabe im Juni 2024 anlässlich der Tagung der Diözesanarchive in Wien, um einen risikobehafteten Postweg zu vermeiden.

StR Susanne Stejskal stellt den

Antrag:

Der GR möge der Übergabe der Urkunde Gut Eisenstein 1778 an das Bischöfliche Zentralarchiv Regensburg im Juni 2024 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Anhänge liegen dem Protokoll bei:

Schreiben NÖLA / Mag. Bachhofer v. 2.11.2023

Schreiben von Dr. Camilla Weber, Direktorin des Bischöflichen Zentralarchivs Regensburg vom 13.12.2023

Scan des Dokumentes von 1778

Zu Top 25 – Änderungen Kooperationsvereinbarung DIP Datenbank /

Änderung der bestehenden Vereinbarung

Sachverhalt (vorbereitet von StR Stejskal / Mag. B. Bernardini-Schneider)

Das Stadtmuseum Pressbaum benutzt seit 2020 die Datenbank „DIP.noemuseen“ – ein digitales Inventarisierungsportal für die NÖ Sammlungen. Bisher haben wir damit rund 1500 Objekte erfasst und arbeiten täglich weiterhin damit. Beschlussfassung dazu erfolgte lt. StR Beschluss vom 11.3.2020.

Nun soll es eine Anbindung des DIPkatalogs als Teil der neuen Kulturpool-Website, der österreichischen Plattform für Kulturgüter, geben. Für die technische Infrastruktur und Abwicklung des Kulturpools ist neu das Naturhistorische Museum zuständig. Deshalb müssen alle bisherigen Nutzungsvereinbarungen erweitert werden.

Folgende Änderungen der Kooperationsvereinbarungen sind erfolgt:

- ergänzt wurden die im beigefügten PDF grau markierten Bereiche, die ausschließlich die Weiterleitung der Daten betreffen. Es wird im Detail ausgeführt, dass das Museumsmanagement Niederösterreich die veröffentlichten Daten an das NHM weitergeben kann, wobei die Rechte bei den Museen verbleiben.

Unverändert liegen alle Rechte und Verantwortungen der bereitgestellten Daten bei den einzelnen Museen!

Die DIP-Weboberfläche, persönliche Zugangsdaten sowie die technische Abwicklung bleiben unverändert, das jährliche Entgelt von 200,- bleibt ebenso unverändert!

Anhänge:

Kooperationsvertrag NHM, Kooperationsvereinbarung DIP_NHM_Pressbaum
Eine positive Ausschussempfehlung vom 04.03.2024 liegt vor.

Bedeckung gegeben unter 1/360-728

StR. Stejskal stellt den

Antrag:

Der GR möge der Änderung der Kooperationsvereinbarung sowie deren Unterfertigung durch den Bgm. zustimmen.

Bedeckung gegeben unter 1/360-728

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 26 – Nachträgliche Beschlussfassung Gründung einer Genossenschaft Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum

Sachverhalt: (Ing. Kurt Heuböck, Mag. Schindlecker, Bgm Josef Schmidl-Haberleitner)

Anlässlich der Eingabe des Herrn STR Alfred Gruber vom 23. Jänner 2024 betreffend Gründung einer wirtschaftlichen Unternehmung wurde der Stadtgemeinde Pressbaum nachstehende Stellungnahme der Aufsichtsbehörde am 01.03.2024 übermittelt:

Gemäß § 68 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), StF: LGBl. 1000-0 idF LGBl. Nr. 36/2023, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung wie auch die Beteiligung an dieser durch die Gemeinde eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses. Wie seitens der Stadtgemeinde in der Stellungnahme richtigerweise ausgeführt, bedarf hingegen die Aufgabe einer Beteiligung an einer Unternehmung, die Aufassung und jede Änderung des Umfanges und der Rechtsform von Gemeindeunternehmungen keines qualifizierten Beschlusses.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedoch, nach Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde, nicht um die Änderung der Rechtsform eines Gemeindeunternehmens. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt eine nachträgliche Beschlussfassung entsprechend § 68 Abs. 2 NÖ GO 1973. Diese nachträgliche Beschlussfassung bereits veranlasster Verfügungen führt zur „nachträglichen“ Sanierung“.

Da für die Errichtung einer „Erneuerbaren Energie-Genossenschaft“ laut Rechtsmeinung des Landes NÖ (IVW3) ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, wurde vom Bürgermeister zu einer informativen und abklärenden Gesprächsrunde eingeladen.

Bei diesem Gespräch wurde von Herrn Stadtrat Alfred Gruber sowie von Herrn Stadtrat Wolfgang Kalchhauser mitgeteilt, dass man grundsätzlich nicht gegen eine „Erneuerbare Energie-Genossenschaft“ sei, dass man aber Bedenken bezüglich einer Mitwirkung der PKomm im Vorstand der „Erneuerbaren Energie-Genossenschaft“ habe.

Vom Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner wurde diesbezüglich zugesagt, den Sachverhalt mit dem Energieberater DI Matthias Zawichowski abzuklären.

Von DI Matthias Zawichowski wurde ergänzend zu seinen in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023 gemachten Angaben Folgendes mitgeteilt:

- 1. Für die Gründung einer Energie-Genossenschaft“ sind grundsätzlich mindestens 2 juristische Personen erforderlich. Deshalb waren für die Gründungssitzung als juristische Personen die Stadtgemeinde Pressbaum und die PKomm erforderlich.**
- 2. Jeder, der Energie bezieht, muss auch Mitglied sein und die PKomm wäre mit dem Pressbaumer Bad der größte Energiebezieher der “Erneuerbaren Energie Genossenschaft“ .**
- 3. Es ist nicht erforderlich, dass die PKomm im Vorstand ist. Es genügt also eine einfache Mitgliedschaft.**
- 4. Dazu ist lediglich erforderlich, dass in einer außerordentlichen Generalversammlung ein neuer Vorstand mit ausschließlich Mitgliedern des Gemeinderates gewählt wird.**
- 5. Es muss also kein Vertreter der PKomm im Vorstand sein.**

GR Kurt Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen:

Der **Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum** (bestehend aus Stadtgemeinde Pressbaum und PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH soll aufgelöst und durch eine neu zu gründende „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum eGen“ ersetzt werden. Für die Gründung der „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum eGen“ fungieren als Gründungsmitglieder und juristische Personen die Stadtgemeinde Pressbaum, sowie die Pressbaumer Kommunal GmbH (PKomm). Der Vorstand der „Erneuerbaren Energiegemeinschaft Pressbaum eGen“ soll aus mindestens 3, höchstens jedoch 10 Mitgliedern darunter dem Obmann und den Obmann Stellvertretern bestehen. Als Obmann fungiert der jeweilige Bürgermeister. Als Mitglieder des Vorstandes der „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum eGen“ sollen ausschließlich Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum fungieren, wobei von Seite der ÖVP Herr Gemeinderat Kurt Heuböck als Initiator, sowie von den Grünen Frau Vizebürgermeisterin Ingrid Burtscher und Herr GR Michael Sigmund entsandt werden. Die Entsendung der Mitglieder erfolgt über Vorschlag der politischen Fraktionen durch den Gemeinderat, wobei auf eine ausgewogene Vorgangsweise bei den Bestellungen zu achten ist. Von der Stadtgemeinde Pressbaum werden 3.000€ für der Genossenschaftsanteil geleistet sowie maximal 2.000€ für den Notariatsakt, Mietkosten, etc. in Summe also 5.000.- Euro.

Wie in der Beilage ersichtlich wird durch die Auslösung des Vereins etwa die Hälfte der 1.893,66 € (siehe Kontostand in der Beilage) zurück an die Stadtgemeinde Pressbaum fallen. Die Verbuchung wird unter 1/522-726 erfolgen.

Um eine Bedeckung der Kosten zu gewährleisten, möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum eine Rückführung in den oH vom Ansatz 815011 an 2/980+899 in der Höhe von 5.000€ beschließen.

Bedeckung ist durch die Rückführung gegeben.

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Gruber, GR Heuböck,

Beilagen: Schreiben der Landesregierung IVW3 vom 1. März 2024

Sachverhalt der GR Sitzung vom 12.12.2023

Satzungen der „Erneuerbaren Energiegenossenschaft

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

BEILAGEN:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

IVW3-BE-3195101/013-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Mag. Nikolaus
Witkowitz-Forster

(0 27 42) 9005
Durchwahl Datum
12617 01. März 2024

Betrifft

Stadtgemeinde Pressbaum
Verwaltungsbezirk St. Pölten
Eingabe des Herrn STR Alfred Gruber vom 23.1.2024 betreffend Gründung einer wirtschaftlichen Unternehmung

Zur Eingabe des Herrn STR Alfred Gruber vom 23. Jänner 2024 betreffend Gründung einer wirtschaftlichen Unternehmung wurde dem Beschwerdeführer nachstehende Stellungnahme der Aufsichtsbehörde übermittelt:

„Sehr geehrter Herr STR Gruber!

Zu Ihrer Eingabe vom 23. Jänner 2024 betreffend Gründung einer wirtschaftlichen Unternehmung wurde vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Pressbaum die in Kopie beiliegende Stellungnahme eingeholt.

Dazu ist aus aufsichtsbehördlicher Sicht noch Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 68 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 idF LGBl. Nr. 36/2023, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung wie

auch die Beteiligung an dieser durch die Gemeinde eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Wie seitens der Stadtgemeinde in der Stellungnahme richtigerweise ausgeführt, bedarf hingegen die Aufgabe einer Beteiligung an einer Unternehmung, die Auffassung und jede Änderung des Umfanges und der Rechtsform von Gemeindeunternehmungen keines qualifizierten Beschlusses.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedoch, unserer Rechtsmeinung nach, nicht um die Änderung der Rechtsform eines Gemeindeunternehmens.

Wie der Stellungnahme des Bürgermeisters zu entnehmen ist, war es der Wille der Stadtgemeinde Pressbaum, den Verein „Energiegemeinschaft Pressbaum (EEG)“ aufzulösen und durch eine Energiegenossenschaft zu ersetzen.

Wie den Ausführungen weiters zu entnehmen ist, wurde in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2023 die Gründung einer Energiegenossenschaft durch die Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen, mit der Pressbaumer Kommunal GmbH gemeinsam durchgeführt und für die Finanzierung u.a. ca. EUR 1.600,- aus der Auflösung des Vereins EEG vorgesehen.

Es ist also davon auszugehen, dass seitens der Stadtgemeinde Pressbaum tatsächlich die Beendigung des Vereins und die (Neu-) Gründung der besagten Genossenschaft angedacht und durchgeführt wurde.

Eine Änderung der Rechtsform einer Gemeindeunternehmung iSd § 35 Z 23 iVm § 68 Abs. 2 NÖ GO 1973 kann in diesem Zusammenhang nicht gesehen werden, weshalb in gegenständlicher Angelegenheit die positive Beschlussfassung des erhöhten Konsensquorums von zwei Drittel bedurft hätte.

Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass es sich bei der „Änderung der Rechtsform“ anders ausgedrückt um eine Umwandlung/ Umgründung handelt.

Beim Begriff der Umwandlung/ Umgründung von Vereinen handelt es sich um rechtliche Vorgänge, die der Reorganisation oder Umstrukturierung von Vereinen als juristische Personen dienen. Besondere Formen der eine Abwicklung vermeidenden Umgründungen von Vereinen sind jedoch nur dann und insoweit rechtlich möglich, als der österreichische Gesetzgeber dementsprechende Regelungen vorgesehen hat. Dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 211/2021, sind allerdings keine Sonderregelungen über Vereinsumgründungen bekannt, die unter einem Absehen einer Auflösung und Abwicklung des bisherigen Vereins möglich wären (siehe dazu auch Resinger, Umbildung/Umgründung von Vereinen und Verbänden, in RdW 2011/72).

Was den Verweis auf die Bestimmung des § 92 Abs. 1 NÖ GO 1973 anlangt:

Gemäß der letztgenannten Bestimmung ist ein Beschluss durch die Aufsichtsbehörde dann nicht mehr aufzuheben, wenn der Beschluss bereits vollzogen wurde und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat.

Ob der Seitens des Gesetzgebers geforderte „gute Glaube“ im konkreten Fall vorgelegen ist, kann seitens der Aufsichtsbehörde aufgrund der übermittelten Stellungnahme und darin beinhalteten Behauptung nicht beurteilt werden.

Feststeht, dass die Stadtgemeinde Pressbaum sowie die Pressbaumer Kommunal GmbH Gründungsmitglieder der gegenständlichen Energiegenossenschaft sind, sohin dieselben Rechtspersonen, die zuvor den Verein EEG geründet und in weiterer Folge beendet hatten.

Guter Glaube setzt allerdings positive Überzeugung von der Rechtmäßigkeit oder wenigstens entschuldbaren Irrtum voraus. Eine allfällige Unkenntnis muss entschuldbar sein, wobei schon leichte Fahrlässigkeit guten Glauben bzw. Redlichkeit ausschließt (siehe dazu OGH 14.12.1978 6 Ob 761/78).

Seitens der Aufsichtsbehörde wird sohin empfohlen die Beschlussfassung entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 68 Abs. 2 NÖ GO 1973 nachzuholen.

Diese nachträgliche Beschlussfassung bereits veranlasster Verfügungen führt zur „nachträglichen“ Sanierung, jedoch hat diese Vorgehensweise eine Ausnahme darzustellen und darf nicht zur Regel erhoben werden.“

Wir werden auch die Stadtgemeinde Pressbaum über unsere Rechtsansicht informieren.

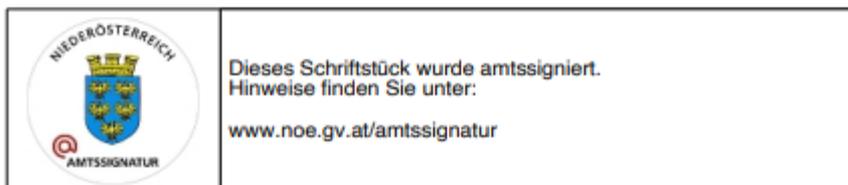
Wir ersuchen um Kenntnisnahme, empfehlen eine nachträgliche Beschlussfassung entsprechend § 68 Abs. 2 NÖ GO 1973 und empfehlen künftig entsprechend der geltenden Rechtslage vorzugehen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

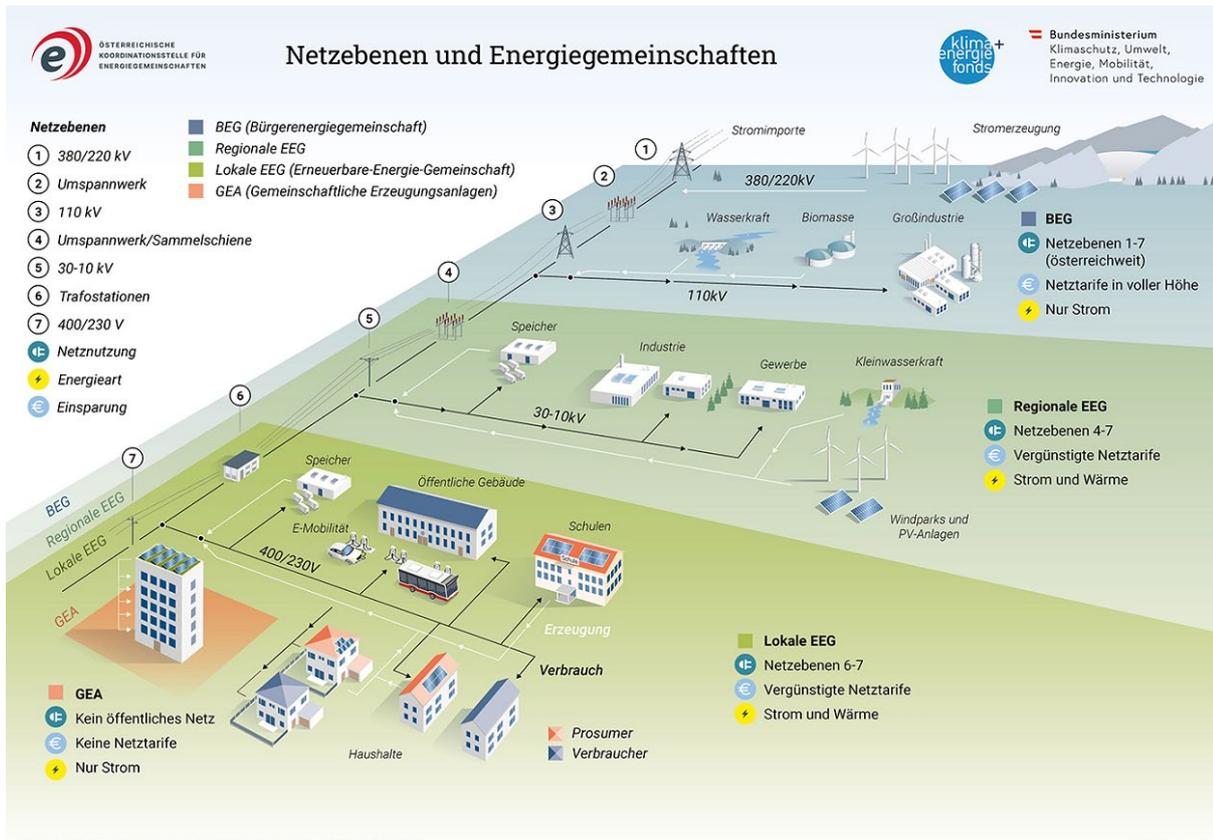
Abteilungsleiterin



Nach Anschaffung und Finanzierung der PV-Anlage am neuen Feuerwehrhaus durch die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH gründeten die Stadtgemeinde Pressbaum und die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH den **Verein „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum“** (EEG). Die Konzentration des Vereins lag dabei auf einem Trafo.

Nunmehr soll der bestehende Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum aufgelöst werden und eine Genossenschaft gegründet werden, um so die bestehenden Anlagen der Stadtgemeinde Pressbaum einzubinden und zu erweitern.

Mit der Genossenschaft soll eine Institution geschaffen werden, die am Umspannwerk Pressbaum umfassenden Energieaustausch ermöglicht. Außerdem soll über die Genossenschaft auch die Möglichkeit hergestellt werden, z.B. mittels Bürgerbeteiligung umfassend in Ökostromanlagen investieren zu können.



Die Stadtgemeinde hat derzeit eine Produktionskapazität von ca. 77 kWp und ein Erweiterungspotential auf ca. 559 kWp.

Anlagen	PV-Potential [kWp]	Jahresstrom-verbräuche 2021 [kWh]*	Jahresstrom-verbräuche 2022 [kWh]*
Pressbaum - Rathaus	18	47 213,00	54 096,00
Pressbaum - Kindergarten 1	9	18 663,00	15 350,00
Pressbaum - Kindergarten 2	73	31 714,00	13 582,00
Pressbaum - Feuerwehrhaus	77 (realisiert)	60 413,00	32 535,00
Rekawinkel - Feuerwehrhaus	18		
Pressbaum - Wirtschaftshof	45		
Pressbaum - Volksschule	90	70 423,00	68 327,00
Pressbaum - Mittelschule	95	83 893,00	72 535,00
Pressbaum - Strandbad	20	k.A.	167.501,10
Pressbaum - WSZ	90		
Pressbaum - Friedhof	24	13 640,00	10 237,00
Gesamt	559	325 959,00	434 163,00

Einem Stromverbrauch der Stadtgemeinde im Rathaus, Kindergarten 1 und 2, Feuerwehrhaus Pressbaum und Rekawinkel, Volksschule, Neuer Mittelschule, Strandbad, WSZ und Friedhof von ca. 434.000 kWh stünde eine erzielbare Produktionsmenge von rd. 559 kWp gegenüber.

Für kleinere EEGs bietet sich meist ein Verein an (geringer Gründungsaufwand, flexibel bei Ein- und Austritten).

Für größere EEGs, die z. B. auch eigene Erzeugungsanlagen errichten wollen, sollten eher andere Rechtsformen angedacht werden, wie beispielsweise eine Genossenschaft. Diese bringt eine größere Stabilität, eine höhere Sicherheit für die Kapitalaufbringung und die Möglichkeit einer eingeschränkten Haftung mit sich, siehe § 2 GenG.

Vorteil der Gründung der Genossenschaft ist u.a. auch, dass diese selbst in die erforderlichen PV-Anlagen investiert und über den Weiterverkauf von Strom an die eigenen Genossenschaftsmitglieder sich die Anschaffung amortisiert.

Für die Genossenschaftsgründung EEG Pressbaum eGen in Gründung hat DI Zawichowski folgende Unterlagen erstellt:

28.07.2023

1. Datenblatt

Firma:	EEG Pressbaum eGen in Gründung		
Ort:	3021 Pressbaum		
1. GRUNDDATEN			Bemerkungen
1.1 Anzahl Gründungsmitglieder	Anz.	2	Gründungsmitglieder (Gemeinde + PKOMM)
1.2 Höhe des Geschäftsanteils	Euro	50	Nominale Geschäftsanteil
1.3 Anzahl Geschäftsanteile	Anz.	120	mind. 1 GA pro Mitglied, pro Zählpunkt 1 GA
1.4 Kündigungsfrist von Geschäftsanteilen	in Monate	6	vor Ablauf eines Geschäftsjahres
1.5 Höhe der Rücklage (lt. Satzung)	in %		

Erläuterungen:

gelbe Felder sind Eingabefelder
nur positive Zahlen eingeben

[>>> BERATUNG UND KONTAKT <<<](#)

	<u>Planprämissen:</u>
kWp	90 Anlagengröße bei einer Fläche von 1.600 m ² (=200 kWp = 200 MWh/Jahr)
Euro/kWp	1.400 Investitionskosten iHV EUR 1.200 - 1.700 pro kWp je (Kleinanlage)
%	10% Förderung max. 30% der Investitionssumme (ohne Grundstückskosten)
MWh	150 Stromerzeugung/-verbrauch pro Jahr in MWh
ct/kWh	11,90 Ø-Strompreis Verbraucher
kWh/y	12.500 Ø-Stromverbrauch je Mitglied
	0% der Investitionskosten -> Wartung und Betriebskosten
Anzahl	7 Zählpunkte (Gemeinde-ZP 400MWh/y)
Euro	25,00 Stromabrechnung pro Zählpunkt EUR 20 - 30 p.a.
ct/kWh	10,60 Pacht Aufwand pro kWh
Euro	50 Mitgliedsbeitrag pro Zählpunkt
Euro	0 Einrichtungsgebühr pro Zählpunkt
ct/kWh	11,904 Ø-Strompreis inkl. Mitgliedsbeitrag

2. Investitionsplan

Firma:	EEG Pressbaum eGen in Gründung		
Ort:	3021 Pressbaum		
1. INVESTITIONEN	<i>in Euro</i>	%	Bemerkungen
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		0,0%	
1.2 Sachanlagen	126.000,00	99,2%	
1.2.1 PV-Anlage	126.000,00	99,2%	
1.2.2 andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung		0,0%	
1.2.3		0,0%	
1.2.4		0,0%	
1.2.5		0,0%	
1.2.6		0,0%	
1.3 Finanzanlagen	1.000,00	0,8%	
1.3.1 Wertrechte Revisionsverband	1.000,00	0,8%	Geschäftsanteil inkl. Agio RRV NÖ-Wien
1.3.2		0,0%	
1.4 Umlaufvermögen	0,00	0,0%	
1.4.1 Vorräte		0,0%	
1.4.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,0%	
1.4.3 Geschäftsguthaben bei (Genossenschafts-)Banken		0,0%	
1.4.4		0,0%	
1.4.5		0,0%	
GESAMTSUMME INVESTITIONEN	127.000,00	100,0%	

Investitionsplan

Gründungsbesatz

Seite 3 von 9

28.07.2023

3. AfA

Firma:	EEG Pressbaum eGen in Gründung		
Ort:	3021 Pressbaum		
1. ABSCHREIBUNGEN	<i>in Euro</i>	Nutzungs- dauer [in Jahre]	Afa in Euro p.a.
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		
1.2 Sachanlagen	126.000,00		
1.2.1 Anlagen und Maschinen	126.000,00	20	6.300,00
1.2.2 andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00		
1.2.3 -	0,00		
1.2.4 -	0,00		
1.2.5 -	0,00		
1.2.6 -	0,00		
SUMME	126.000,00		6.300,00
2. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2023	119.700,00		
3. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2024	113.400,00		
4. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2025	107.100,00		
5. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2026	100.800,00		
6. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2027	94.500,00		

4. Finanzierungsplan

Firma:	EEG Pressbaum eGen in Gründung				
Ort:	3021 Pressbaum				
1. FINANZIERUNGEN	<i>in Euro</i>	<i>Zins in % p.a.</i>	<i>Laufzeit in Jahren</i>	<i>Zins p.a.</i>	Bemerkungen
1.1 Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	6.000,00	0,00%		0,00	
1.2 Investitionszuschüsse (nicht-rückzahlbar)	12.600,00		20		
1.3 Alternative Finanzinstrumente	100.000,00				
1.3.1 Nachrangdarlehen				0,00	
1.3.2 Bürgerbeteiligung (Nachrangdarlehen)	100.000,00	3,00%	10	3.000,00	
1.3.3				0,00	
1.4 Fremdkapital	0,00				
1.4.1 Investitionskredit (Annuität)				0,00	ENU-Modell
1.4.2 Investitionskredit (endfällig)				0,00	
1.4.4 Betriebsmittelkredit				0,00	
GESAMTSUMME FINANZIERUNGEN	118.600,00				
2. Tilgungsplan	Annuität	Zinszahlung	Tilgung	Restschuld	
2023	0,00	0,00	0,00	0,00	
2024	0,00	0,00	0,00	0,00	
2025	0,00	0,00	0,00	0,00	
2026	0,00	0,00	0,00	0,00	
2027	0,00	0,00	0,00	0,00	

28.07.2023

5. Annuitätenplan

Firma:	EEG Pressbaum eGen in Gründung					
Ort:	3021 Pressbaum					
	<i>in Euro</i>	2023	2024	2025	2026	2027
1. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		12	20	25	35	40
1.1 Anfangskapital		6.000,00	6.500,00	6.900,00	7.150,00	7.650,00
1.2 Zugang von Geschäftsanteilskapital		500,00	400,00	250,00	500,00	250,00
1.3 Abgang von Geschäftsanteilskapital						
1.4 Verzinsung Geschäftsanteilskapital		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapital am Jahresende		6.500,00	6.900,00	7.150,00	7.650,00	7.900,00
<i>Ø-Verbrauch in kWh/y</i>		<i>150.000</i>	<i>250.000</i>	<i>312.500</i>	<i>437.500</i>	<i>500.000</i>
2. Alternative Finanzinstrumente						
2.1 Nachrangdarlehen Zinsen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Bürgerbeteiligung (Nachrangdarlehen) Zinsen		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
2.3 -		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Zinsendienst		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
3. Fremdkapital						
3.1 Investitionskredit (Annuität)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.1 Tilgung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.2 Zinsen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Investitionskredit (endfällig)						
3.2.1 Zinsen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Betriebsmittelkredit						
3.3.1 Zinsen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Zinsendienst		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

28.07.2023

6. Wirtschaftlichkeitsrechnung

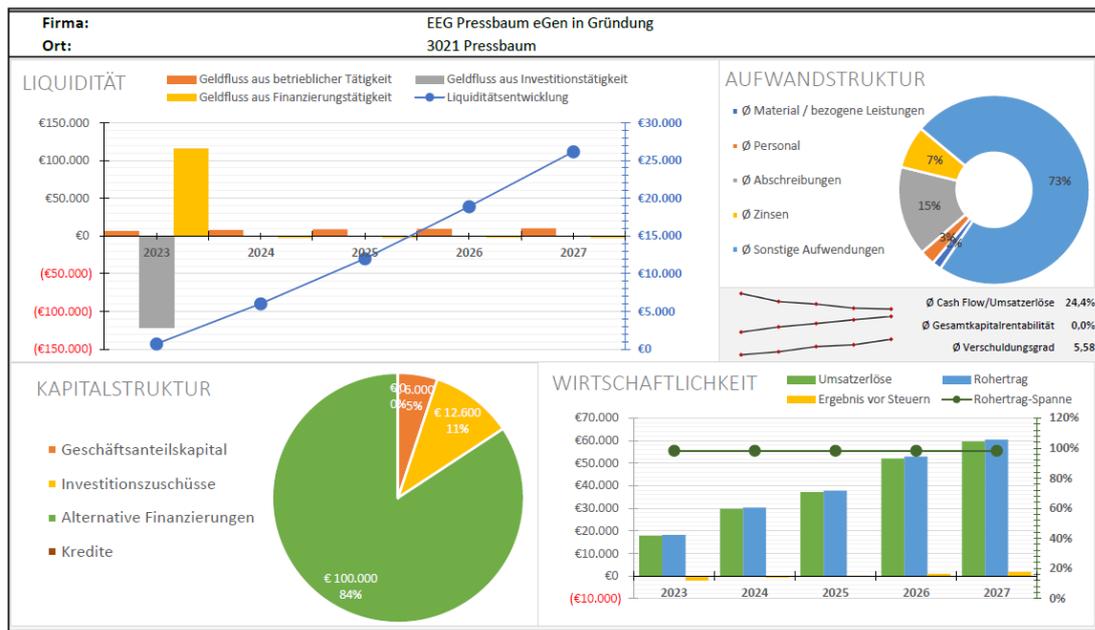
Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung									
Ort:		3021 Pressbaum									
	in Euro	2023	%	2024	%	2025	%	2026	%	2027	%
Umsatzerlöse		17.850,00	100,0%	29.750,00	100,0%	37.187,50	100,0%	52.062,50	100,0%	59.500,00	100,0%
Sonstige Erlöse		600,00		1.000,00		1.250,00		1.750,00		2.000,00	
Materialaufwand / bezog. Leistungen		300,00	1,7%	500,00	1,7%	625,00	1,7%	875,00	1,7%	1.000,00	1,7%
Rohertrag		18.150,00	98,4%	30.250,00	98,4%	37.812,50	98,4%	52.937,50	98,4%	60.500,00	98,4%
Auflösung Investitionszuschüsse		630,00		630,00		630,00		630,00		630,00	
Sonstige betriebliche Erträge		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
Betriebserträge		18.780,00	105,2%	30.880,00	103,8%	38.442,50	103,4%	53.567,50	102,9%	61.130,00	102,7%
Personalaufwand		750,00	4,2%	750,00	2,5%	750,00	2,0%	1.500,00	2,9%	1.500,00	2,5%
Abschreibungen		6.300,00	35,3%	6.300,00	21,2%	6.300,00	16,9%	6.300,00	12,1%	6.300,00	10,6%
Sonstige Aufwendungen		10.797,00	60,5%	21.589,43	72,6%	28.320,78	76,2%	41.783,49	80,3%	48.514,85	81,5%
Verbandsbeitrag		233,00		425,43		531,78		744,49		850,85	
Revisionskosten		1.204,00		1.204,00		1.204,00		1.204,00		1.204,00	
Pachtaufwand		6.360,00		16.960,00		23.585,00		36.835,00		43.460,00	
Übrige Aufwendungen		3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00	
Betriebsaufwendungen		17.847,00	100,0%	28.639,43	96,3%	35.370,78	95,1%	49.583,49	95,2%	56.314,85	94,6%
BETRIEBSERGEBNIS		933,00	5,2%	2.240,58	7,5%	3.071,72	8,3%	3.984,01	7,7%	4.815,15	8,1%
Finanzerträge											
Finanzaufwendungen (Zinsen)		3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00	
FINANZERGEBNIS		-3.000,00	-16,8%	-3.000,00	-10,1%	-3.000,00	-8,1%	-3.000,00	-5,8%	-3.000,00	-5,0%
ERGEBNIS vor Steuern		-2.067,00	-11,6%	-759,42	-2,6%	71,72	0,2%	984,01	1,9%	1.815,15	3,1%
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	25%	0,00	0,0%	17,93	25,0%	246,00	25,0%	453,79	25,0%
ERGEBNIS nach Steuern		-2.067,00	-11,6%	-759,42	-2,6%	53,79	0,1%	738,00	1,4%	1.361,36	2,3%

28.07.2023

7. Liquiditätsplan

Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung				
Ort:		3021 Pressbaum				
	in Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen aus betrieblicher Tätigkeit		18.450,00	30.750,00	38.437,50	53.812,50	61.500,00
Einzahlungen aus Desinvestitionen		5.000,00				
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		119.100,00	400,00	250,00	500,00	250,00
Geschäftsanteile		6.500,00	400,00	250,00	500,00	250,00
Investitionszuschüsse		12.600,00				
Alternative Finanzinstrumente		100.000,00				
Fremdkapital		0,00				
SUMME EINZAHLUNGEN		142.550,00	31.150,00	38.687,50	54.312,50	61.750,00
Auszahlungen aus betrieblicher Tätigkeit		11.847,00	22.839,43	29.713,71	44.404,50	51.468,64
Material / bezogene Leistungen		300,00	500,00	625,00	875,00	1.000,00
Personal		750,00	750,00	750,00	1.500,00	1.500,00
Sonstige Aufwendungen & Steuern		10.797,00	21.589,43	28.338,71	42.029,50	48.968,64
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		127.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände		126.000,00				
Finanzanlagen		1.000,00				
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Rückzahlungen Geschäftsanteilskapital		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bedienung Geschäftsanteilskapital		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tilgung Fremdkapital		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen (Fremdkapital & alternative Finanzinstrumente)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
SUMME AUSZAHLUNGEN		141.847,00	25.839,43	32.713,71	47.404,50	54.468,64
ÜBERSCHUSS / FEHLBETRAG		703,00	5.310,58	5.973,79	6.908,00	7.281,36
ÜBERSCHUSS / FEHLBETRAG KUMULIERT		703,00	6.013,58	11.987,36	18.895,37	26.176,73
<i>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit</i>		<i>6.603,00</i>	<i>7.910,58</i>	<i>8.723,79</i>	<i>9.408,00</i>	<i>10.031,36</i>
<i>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</i>		<i>-122.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</i>		<i>116.100,00</i>	<i>-2.600,00</i>	<i>-2.750,00</i>	<i>-2.500,00</i>	<i>-2.750,00</i>

8. QUICK CHECK



Zwecks besserer Lesbarkeit wird die Planungsrechnung des DI Zawichowski vom 28.07.2023 nochmals als Beilage in Originalgröße angefügt.

Genossenschaftsgründung:

2 Gründungsmitglieder: Stadtgemeinde Pressbaum und PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH

Genossenschaftsanteile von je 3.000,- EUR sind geplant:

Ein Anteil: die Stadtgemeinde Pressbaum,

ein Anteil: die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH

ergibt eine Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile von 6.000,- EUR.

Vorläufig sind keine jährlichen Mitgliedsbeiträge geplant.

Der Vorstand könnte bestehen aus:

Bürgermeister Josef Schmidl- Haberleitner,

GF der PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH: Florian Kleinhagauer und

dem Obmann des Vereins Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum: Ing. Kurt Heuböck.

Eine positive Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Klimaschutz für die Gründung der Genossenschaft liegt vor (5.9.2023, Dringlichkeitsantrag).

GR Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen:

1. Der **Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum** (bestehend aus Stadtgemeinde Pressbaum und PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH) soll **aufgelöst** werden.
2. Eine **Genossenschaft „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum eGen“** soll **gegründet** werden, (bestehend aus Stadtgemeinde Pressbaum und PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH).

Finanzierung des **Genossenschaftsanteils** in Höhe von 3.000.-€:

Stadtgemeinde Pressbaum

1. 2.100.- € HST: 1/522000-76000
2. ca. die Hälfte von 1.800.-€ aus der Auflösung des Vereins Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum

Kto Auszug des Vereins Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum zum 21.11.2023

<i>Kto Stand</i>	1893,66 €
<i>Lastschriften = Kontoführung</i>	106,34 €
<i>Stadtgemeinde</i>	1000.-- €
<i>PKomm</i>	1000.-- €
<i>Gründungseinlage</i>	2000 -- €

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Erneuerbare Energiegemeinschaft Pe... **1.893,66 EUR**

CHRISTINE HEUBOECK KURT HEUBOECK

Gewählt: ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT PESSBAUM

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH
Zahlungsreferenz: AR Beschluss EEG 1.000,00 EUR

Dezember 2022

30. Dezember

Dieses Konto ist im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung erstattungsfähig. Der Informationsbogen liegt in der Bank bereit und ist auf der Homepage Ihrer Bank abrufbar. Unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Umsatzprovision	-25,00 EUR
Abschlussposten	-0,25 EUR
Stadtgemeinde Pressbaum Verwendungszweck: RE GR 31.05.2022/16 v. 31.05.22 Gründungseinlage Stadtgemeinde Pressba um	1.000,00 EUR

Gutschriften (exkl. nicht gebuchter Umsätze): 2.000,00 EUR
Lastschriften (exkl. nicht gebuchter Umsätze): -106,34 EUR

15 Umsätze/Mitteilungen gefunden

Impressum AGB Datenschutz Disclaimer Version: 231012A02-drb-pfp

Finanzierung der **Genossenschaftsgründung**:

€ 5.000.- schriftliche Zusage von Frau Felber, Raiffeisenbank Wienerwald, vom 10.11.2023.

Von: FELBER Andrea (32667) <andrea.felber@rbwienerwald.at>

Gesendet: Freitag, 10. November 2023 13:56

An: Heuböck Kurt <kurt.heuboeck@feuerwehr.gv.at>

Cc: dagmar.zoubek@schlosserei-zoubek.at

Betreff: Genossenschaftsgründung

Sehr geehrter Herr Heuböck,

für das Projekt „Energiegemeinschaft Pressbaum“ werden von der Raiffeisenbank Wienerwald € 5.000,- aus den Mitteln der Genossenschaftsdividende zur Verfügung gestellt. Der Betrag kann auch erst 2024 abgerufen werden.

*Herzliche Grüße
Andrea Felber*

SATZUNG

(Statut)

der

Energiegenossenschaft Pressbaum eGen

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1 Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Energiegenossenschaft Pressbaum eGen

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in **3021 Pressbaum**

3. Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a. Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen wie etwa die Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen;
- b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
- c. Verkauf der selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen im Tätigkeitsgebiet insbesondere an die Mitglieder;

- d. Aggregation des Angebots oder der Nachfrage der Mitglieder wie etwa der gemeinsame Einkauf von Strom unter Wahrung der freien Lieferantenwahl der Mitglieder;
 - e. Andere Energiedienstleistungen wie etwa die Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität; der Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
 4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b. sich an juristischen Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu beteiligen
 - c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition des KMU gemäß Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs. 1 EWOG idF BGBl I 2021/150 - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Ort des Sitzes der Genossenschaft sowie die nähere Umgebung, die räumlich, wirtschaftlich und technisch mit dem Ort des Sitzes verflochten ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
4. durch Kündigung seitens eines Verwalters eines Mitgliedes;
5. durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
 - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d. das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e. andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen 8 Tagen an die gemäß § 9 Abs.7 maßgebliche Adresse mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, bei diesem zu erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben. Besteht kein Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

**§ 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung
von Geschäftsanteilen**

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsgemäße Rücklagen) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. In dem Geschäftsjahr des Ausscheidens oder der Kündigung sind sie noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 verpflichtet.
2. Für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens **e i n** Jahr nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt. Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
3. Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. **Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Geschäftsanteile. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Insgesamt kann ein Mitglied jedoch nicht über mehr Stimmen als ¼ der gezeichneten und zum Stichtag der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung voll eingezahlten Geschäftsanteilen verfügen.**
Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
 - c. juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:
 - a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b. Ein Geschäftsanteil beträgt €50 (in Worten: EURO FÜNFZIG).
 - c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.
3. Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.

4. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

5. Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein vom Vorstand festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

6. Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

7. Zustellungen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

8. Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des GenG idGF., dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand;
- B. Gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- C. die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **drei, höchstens jedoch 10** Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
3. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreter die Unterschrift des Prokuristen beigefügt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

DER AUFSICHTSRAT

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
3. Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort im Bezirk des Sitzes oder einem Nachbarbezirk innerhalb des Tätigkeitsgebiets abzuhalten.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.

2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 26 unter Angabe der Tagesordnung.
3. Unterlassen der Obmann bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, auch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Genossenschaft dazu berechtigt.
4. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag gegebenenfalls an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs 2 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Revisor und der zuständige Revisionsverband, sind vom Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem **Z e h n t e l** der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im

Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 21 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 23 Abs 5 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismäßige Spaltungen und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

§ 22 Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder
 - b. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;

- c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes (in Kurzfassung), sofern ein solcher für das letzte Geschäftsjahr erstellt wurde;
- e. Änderung der Satzung;
- f. Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
- g. Auflösung der Genossenschaft.

§ 23 Wahlen

1. Die Generalversammlung wählt den Obmann, die Obmann-Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand (gegebenenfalls) nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Wahlvorschlags und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
 - a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e) für dessen Stellvertreter und
 - f) für die übrigen Wahlmitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu lit c) und f) können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

4. Bei der Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlgangs ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
5. Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist tunlichst mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meiste Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
6. Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmzähler festzuhalten.
7. Die Wahl ist mit einer Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

8. In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

1. Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Jahresabschluss ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und – sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde – auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Jahresabschluss ist (gegebenenfalls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichts) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

§ 25 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Der Bilanzgewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
2. Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
3. Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

§ 26 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 27 Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der

Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formaler Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann

Obmannstellvertreter

Weitere Vorstandsmitglieder

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom
beschlossenen Satzung wird bestätigt.

Ort....., am

Der Vorstand:

Obmann

.....

Obmannstellvertreter

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

Zu Top 27 – Schnuppertickets / VOR KlimaTicket "MetropolRegion"

SACHVERHALT: (Vorbereitet von: GR Sigmund, Passin)

Rund 250 Gemeinden in Österreich bieten ihren Bürgern einen ganz besonderen Service: Man hat die Möglichkeit, das Klimaticket bzw. Öffi-Monatskarten auszuborgen.

Schnuppertickets sind übertragbare Monats- oder Jahreskarten von öffentlichen Verkehrsmitteln, welche Gemeinden ihren Bürgern zur Verfügung stellen. Die Karten können in teilnehmenden Gemeinden entliehen werden, um die Vorteile des öffentlichen Verkehrs kennenzulernen und einmal das Auto stehen zu lassen. Die Stadtgemeinde Pressbaum möchte auch zwei dieser Schnuppertickets (VOR KlimaTicket "MetropolRegion") anschaffen und diese Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung stellen.

Mit VOR KlimaTicket "MetropolRegion" könnten alle öffentlichen Verkehrsmittel (U-Bahn, Straßenbahn, Bus, Mariazellerbahn, etc.) in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland und Wien genutzt werden.

Entliehen werden kann das Schnupperticket von allen Personen, die einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben.

Für das Buchen des Schnuppertickets gibt es das Online-Reservierungs-System auf schnupperticket.at. Bürgerinnen und Bürger können bequem von zuhause oder unterwegs nachsehen, ob das Ticket zum Wunschtermin noch frei ist bzw. die Schnuppertickets natürlich auch gleich online reservieren. Auf diese Weise wird Verwaltungsaufwand reduziert und die Auslastung der Tickets deutlich erhöht. Die Kosten für das online Service betragen für die Gemeinden lediglich 2,50 Euro pro Monat und je Ticket. Die Entscheidung, wie viele Tickets man verleihen möchte, und auch die Dauer der Ausleihe bleibt den Gemeinden selbst überlassen.

Preisliste VOR KlimaTickets

Für Gemeinden ist ein Kauf eines VOR KlimaTicket Metropolregion um 860€ .), als auch der Kauf eines VOR KlimaTicket Region um 495€ (Jahreszeitkarte NÖ, Bgld.) möglich.

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

Beim VOR KlimaTicket werden zwei Ticketkategorien unterschieden:

- **VOR KlimaTicket MetropolRegion**

Gültig auf allen VOR-Linien in der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland)

- **VOR KlimaTicket Region**

Gültig auf allen VOR-Linien in Niederösterreich und dem Burgenland (für die Nutzung des Regionalverkehrs in Wien sowie für Durchfahrten durch Wien wird das VOR KlimaTicket MetropolRegion benötigt)*

*Bitte beachten Sie, dass sobald die Stadtgrenze Wiens mit Bus oder Bahn überfahren wird, ein KlimaTicket MetropolRegion benötigt wird.

Die VOR KlimaTickets sind für folgende Benutzergruppen erhältlich:

	Abbucher/Vorauszahler jährlich	monatliche Abbuchung
VOR KlimaTicket MetropolRegion Vollpreis	€ 860,-	€ 901,-
VOR KlimaTicket MetropolRegion Senior*	€ 607,-	€ 628,-
VOR KlimaTicket MetropolRegion Jugend*	€ 737,-	€ 778,-
VOR KlimaTicket MetropolRegion Spezial*	€ 737,-	€ 778,-
VOR KlimaTicket Region Vollpreis	€ 495,-	€ 505,-
VOR KlimaTicket Region Senior*	€ 372,-	€ 382,-
VOR KlimaTicket Region Jugend*	€ 372,-	€ 382,-
VOR KlimaTicket Region Spezial*	€ 372,-	€ 382,-

* **Senior:innen:** ab dem 65. Geburtstag, **Jugend:** bis zum 26. Geburtstag, **Spezial:** für Menschen mit Behinderung (Behinderungsgrad mind. 70%)

Abbildung 1 Quelle: <https://www.vor.at/tickets/ticketuebersicht/jahreskarte/klimaticket>

Eine 10 %- Unterstützung für max. 2 Tickets/Gemeinde durch das NÖ Mobilitätsmanagement der NÖ.Regional gibt es einmalig für ein Jahr.

Bedingung hierfür ist, dass die Gemeinden die Tickets kostenlos an ihre Bevölkerung verleihen und kein Verwaltungsentgelt dafür einheben. Für die Unterstützung muss ein Antrag an das NÖ Mobilitätsmanagement gestellt werden, sowie die Rechnung und Überweisungsbestätigung an den VOR mitgeschickt werden.

Nutzungsbedingungen für VOR Schnuppertickets



Schnuppertickets können nur von Gemeinden erworben werden und dienen dem Zweck, Bürgerinnen und Bürgern den ÖV näherzubringen, und dessen Vorteile unkompliziert und ohne weitergehende Verpflichtung kostenfrei ausprobieren zu können.

Mit Einführung der VOR Klimatickets gelten folgende Richtlinien für Bestellung, Nutzung, Vergabe und Verlust betreffend Schnuppertickets für Gemeinden:

Als Schnupperticket verfügbar sind das **VOR KlimaTicket Region** und das **VOR KlimaTicket MetropolRegion**. Die Schnuppertickets werden als Plastikkarte im Scheckkartenformat ausgestellt und sind nicht personalisiert.

Von Gemeinden erworbene Schnuppertickets dürfen ausschließlich an die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Gemeinde zur zeitweiligen persönlichen Nutzung ausgegeben werden. Eine Weitergabe der Schnuppertickets an Firmen oder andere juristische Personen zur Nutzung als „Mitarbeiterkarte“ ist nicht gestattet, genauso wenig eine Weitergabe gegen finanzielle Abgeltung.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann die Ausgabe neuer Schnuppertickets verweigert werden.

Grundsätzlich können pro Gemeinde zwei Schnuppertickets erworben werden, bei besonderem Bedarf max. bis zu vier Stück insgesamt.

- **VOR KlimaTicket Region** € 495,00 pro Stück
Gültig auf allen VOR-Linien in Niederösterreich und dem Burgenland
- **VOR KlimaTicket MetropolRegion** € 880,00 pro Stück
Gültig auf allen VOR-Linien in der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland)

Auf der WESTbahn ist das VOR KlimaTicket MetropolRegion zwischen Wien und Amstetten gültig, das VOR KlimaTicket Region nur zwischen St. Pölten und Amstetten, bei einer Nutzung zwischen Wien und St. Pölten ist hier ein Aufschlag von € 2,00 zu bezahlen.

Gültigkeitsbeginn kann jeder Monatserste sein, die Gültigkeitsdauer beträgt zwölf Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Für die Bestellung und Ausstellung der Schnuppertickets wird Folgendes benötigt:

- Ausgefüllte **Kostenübernahmebestätigung** (Formular wird per E-Mail an die Gemeinde übermittelt)
- Bild des **Gemeindewappens** (ersetzt bei Schnuppertickets das Kundenfoto)
 - Bildformat mindestens 22mm/280 Pixel (Breite) x 25mm/285 Pixel (Höhe)
 - Dateiformat JPEG oder PNG
- Anzahl der gewünschten Schnuppertickets für die Gemeinde (Grundausstattung 2 Stück)
- Angabe des Geltungsbereiches (Region oder MetropolRegion) und des Beginndatums

Bitte das unterschriebene Datenformular, das Gemeindewappen und alle oben angegebenen Informationen an folgende E-Mail-Adresse übermitteln: jobticket@vor.at

Die Plastikkarten werden dann nach erfolgter Produktion umgehend an die Gemeinde per Post verschickt.

Bestellungen müssen bis spätestens zum 20. des Vormonats eingelangt sein, ansonsten ist der Gültigkeitsbeginn aus produktionstechnischen Gründen erst frühestens mit dem nächstfolgenden Monat möglich.

Die Rechnungslegung sowie der postalische Versand der Rechnungen wird jeweils zum Monatsletzten durchgeführt.

Bei Verlust des Schnuppertickets wird der gesamte Rechnungsbetrag in Rechnung gestellt. Falls wieder ein Schnupperticket gewünscht wird, ist eine Neubestellung durchzuführen. Eine Ersatzausstellung für verlorene Schnuppertickets ist nicht möglich.



www.vor.at



0800 22 23 24



VOR AnachB App



ServiceCenter Westbahnhof

Ausleihvorgang

Die Reservierung der Tickets sollte online über www.schnupperticket.at/pressbaum und/oder über das Bürgerservice der Stadtgemeinde Pressbaum (Tel. 02233/52232 oder via E-Mail gemeinde@pressbaum.gv.at).

Die Fahrkarten sollen beim Bürgerservice im vereinbarten Zeitraum abgeholt und zurückgebracht. Der Tag der Abholung sowie der Rückgabe wird als voller Entleihtag gerechnet. Bei der Entlehnung wird die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust und Säumniszuschlag) mit der Unterschrift bestätigt.

Da die Mitglieder des Umweltausschusses und die Bürgerserviceleiterin Frau Müller deren Bedenken und Fragen betreffend des Verwaltungsaufwandes sowie Nutzungsbedingungen (Haftungsfragen, Ausleih- und Rückgabe Bedingungen) äußerten kamen die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klima in der Sitzung am 29.2.2024 zum Schluss, dass die Nutzungsbedingungen für das KlimaTicket sehr gut überlegt gehören und im Gemeinderat behandelt werden sollen.

Die Ausschussmitglieder für Umwelt, Klima empfehlen (29.2.2024, Top 5) folgende Nutzungsbedingungen für das KlimaTicket:

- Nur Hauptwohnsitz gemeldete Personen ab 18 Jahren
- Ausleihdauer: Max. Drei Tage/ Monat, Max.15 Tage/ Jahr
- Der Tag der Abholung sowie der Rückgabe wird als voller Entleihtag gerechnet
- Wochenenden sowie Feiertage und Mittwoche zählen nicht als Ausleihtag
- Persönliche Abholung/ Rückgabe im Bürgerservice
- Nur Rückgabe durch Boten soll möglich sein
- Bei Verlust: ist der volle Betrag zurückzuerstatten
- Pönale bei Verspätung der Rückgabe: pro Tag/ EUR 30,-
- Die Ausarbeitung der Datenschutzbedingungen für die Reservierung vor Ort im Bürgerservice/ telefonisch/ via E-Mail soll der Gemeinde Datenschutzbeauftragter erarbeiten, allerdings, erst wenn fix steht, dass das Projekt umgesetzt wird
- Verspätungsgebühren sollen via Finanzabt. abgewickelt werden

- Bei der Entlehnung soll die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust und Säumniszuschlag) mit der Unterschrift bestätigt werden

Eine mehrheitliche Empfehlung für die Anschaffung der VOR KlimaTickets "MetropolRegion" unter der Bedingung, dass für die Finanzierung der KlimaTickets gesorgt ist, liegt vor (29.2.2024, Top 5).

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, GR Sigmund, StR Gruber, StR Naber MA MSc, StR Auer,

Da Herr StR Kalchhauser während der Präsentation des Sachverhaltes durch Gemeinderat Sigmund die Wortmeldung „so eine unsympathische Kräzn“ abgab, wurde der Bürgermeister durch mehrere Mitglieder des Gemeinderates aufgefordert, diese Wortmeldung protokollieren zu lassen.

Von StR Kalchhauser wurde diese Aussage dementiert.

Der GR Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge:

- 1) Die Anschaffung von zwei **VOR KlimaTicket "MetropolRegion"** zum Preis von € 860,-- minus 10 % Förderung = € 774,-- inkl. MwSt. für ein Jahr pro Ticket und die Teilnahme am Reservierungssystem für zwei Klimatickets mit Kosten von € 72,- inkl. MwSt. für ein Jahr genehmigen.

Verbuchung: ein Klimaticket soll mit der Spende der Fraktion GRÜNEN und das zweite KlimaTicket mit der Spende der Fraktion ÖVP finanziert werden. Die Zusagen der Fraktionen GRÜNEN und ÖVP für je ein KlimaTicketes als Spende liegen vor.

- 2) Die Annahme

- einer Spende aller Fraktion aliquot nach Anteil der Mandate für die 2 Schnuppertickets inkl. Reservierungssystem beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 28 – Frühjahrsputz am 6. April 2024

SACHVERHALT: (vorbereitet GR Sigmund/V.Passin)

Der Frühjahrsputz soll heuer am 6. April 2024 stattfinden. Die Anmeldung der Veranstaltung auf der Homepage des GVA Tulln erfolgt seitens des Ausschussvorsitzenden GR Sigmund.

Programm und Ablauf:

- Treffpunkt Sportplatz 9-10 versammeln
- 12 -13 Uhr Austeilen von Lunchpaketen

Der Frühjahrsputz soll einerseits dem direkten Umweltschutz dienen, andererseits auch der Bewusstseinsbildung für die Wichtigkeit und auch Schönheit unverschmutzter Natur und schließlich soll es Spaß machen gemeinsam etwas Gutes zu tun.

Alle Schulen, Gemeindebürger, Wirtschaftstreibende und Vereine werden aufgerufen (in einem Schreiben) sich an dieser Aktion zu beteiligen, um auch dieses Jahr zu einem sauberen Gemeindegebiet einen Beitrag zu leisten.

Alle TeilnehmerInnen erhalten kostenlos Schutzwesten, Sammelsäcke und Arbeitshandschuhe. Diese stellt der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung (GVA) Tulln kostenlos zur Verfügung. Als Dank für die Bereitschaft zur Mithilfe werden, sollen beim Billa Lunchpakete (100 Stk. Lunchpakete, geschätzter Preis je ca. EUR 5,- pro Lunchpaket) an alle Helferinnen und Helfer ausgeteilt. Der GVA Tulln unterstützt die Gemeinde mit einem Verpflegungsbeitrag von EUR 3,- pro TeilnehmerIn und überweist diesen erst nach der Übermittlung von Nachweisen (Fotos von TeilnehmerInnen und TeilnehmerInnenliste).

Plakat:



Alle BürgerInnen und Schulklassen, die an diesem Tag verhindert sind, aber trotzdem diese Aktion unterstützen wollen, können an einem anderen Tag im Umkreis ihres Hauses/ihrer Schule oder bei ihrem täglichen Spaziergang Müll sammeln.

Die Kosten (Verpflegung ca. EUR 500, Plakatdruck und Plakatieren ca. EUR 250,-) belaufen sich auf ca. EUR 750,-.

Es liegt eine einstimmige Empfehlung des Umweltausschusses vom 29.2.2024 vor.

Der GR Michael Sigmund stellt die

Anträge:

- 1.) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge die Abhaltung der Veranstaltung Frühjahrsputz am 6. April 2024 genehmigen und
- 2.) die im Budget mit EUR 1.100,- berücksichtigten Kosten der Veranstaltung beschließen.

Die **Verbuchung Verpflegung:** Müllbeseitigung: 1/527000-728000 (verfügbar EUR 800,-, Stand 20.2.2024), **Verbuchung Plakate:** Müllbeseitigung: 1/527000-457000 (verfügbar EUR 300,-, Stand 20.2.2024) ist gegeben.

Wortmeldungen:

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung fand ohne StR Tweraser statt.

Zu Top 29 – Kündigung der Lieferverträge für Photovoltaikstrom

SACHVERHALT: (Vorbereitet von GR Sigmund/Mag. Schindlecker/ V. Passin)

Die PV Anlage am Kindergarten II speist (lt. Naturkraft, siehe unten) einen Überschuss von ca. 1579 kWh pro Jahr ein, die PV Anlage am Rathaus einen Überschuss von ca. 185 kWh pro Jahr. (Der Rest wird jeweils im Kindergarten II, bzw. im Rathaus gleich direkt verbraucht.)

Mit dem Liefervertrag Nr. S—P-2015—131 und dem Liefervertrag Nr. S—P—2015—130 samt allen Ergänzungen wurde die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus den Photovoltaikanlagen Hauptstraße 127 und Hauptstraße 58 sowie die Vergütung durch die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. vereinbart. Da aufgrund der geänderten Marktsituation (steigender PV-Ausbau führt zu sinkender Wertigkeit des PV—Einspeiseprofiles) die Konditionen der oben angeführten Lieferverträge für den Zeitraum ab 1.1.2025 nicht mehr aufrechterhalten werden können, sieht sich die Naturkraft gezwungen, die oben angeführten Lieferverträge samt allen Ergänzungen gemäß den vertraglichen Bestimmungen fristgerecht unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zum 31.12.2024 zu kündigen (Kündigungsschreiben 13.12.2023, siehe Beilagen). Für Betreiber einer Anlage mit einer Engpassleistung unter 500 kW besteht die Möglichkeit, die Kontrahierungspflicht der OeMAG zu Marktpreisen gemäß § 13 Ökostromgesetz in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergütung zu Marktpreisen gemäß § 13 Ökostromgesetz wird die tatsächliche Wertigkeit des PV—Einspeiseprofiles nicht berücksichtigt, sondern eine deutlich höhere Wertigkeit (wie bei einer jahresdurchgängig gleich hohen Netzeinspeisung) unterstellt. Die OeMAG bekommt die ihr daraus entstehenden Mehraufwendungen über den Erneuerbaren—Förderbeitrag und die Erneuerbare-Förderpauschale, die durch die Netzbetreiber von den Endverbrauchern eingehoben werden, ersetzt.

Daher empfiehlt Naturkraft, mit den Photovoltaikanlagen ab 1.1.2025 zur OeMAG zu wechseln.

Betreiber von Ökostromanlagen haben die Möglichkeit, ihren Ökostrom durch die Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG vergütet zu bekommen. Die Marktpreis-Bilanzgruppe der OeMAG ist für alle erneuerbaren Energieträger bis zu einer Anlagen-Engpassleistung kleiner 500 kW(p) offen.

Mit der Gründung der Energiegenossenschaft (GR 12.12.2023, TOP 24) plant die Stadtgemeinde Pressbaum künftig den überschüssigen Strom von den PV-Anlagen (Hauptstraße 127 und Hauptstraße 58) in das eigene Stromnetz der Genossenschaft einzuspeisen. Die Gründung der Genossenschaft ist im Gange. Doch da noch nicht

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil



EINSCHREIBEN

Stadtgemeinde Pressbaum



D232262

Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Bearbeiter/in
Marlene Trubitsch

Tel. / Dw.
+43 1/90417-13315

Datum
13.12.2023

Kündigung des Liefervertrages für Photovoltaikstrom und Herkunftsnachweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Liefervertrag Nr. S-P-2015-131 samt allen Ergänzungen wurde die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Ihrer Photovoltaikanlage sowie die Vergütung durch die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. vereinbart.

Da wir aufgrund der geänderten Marktsituation (steigender PV-Ausbau führt zu sinkender Wertigkeit des PV-Einspeiseprofils) die Konditionen des oben angeführten Liefervertrages für den Zeitraum ab 1.1.2025 nicht mehr aufrecht halten können, sehen wir uns leider gezwungen, hiermit den oben angeführten Liefervertrag samt allen Ergänzungen gemäß den vertraglichen Bestimmungen fristgerecht unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zum 31.12.2024 zu kündigen.

Für Betreiber einer Anlage mit einer Engpassleistung unter 500 kW besteht die Möglichkeit, die Kontrahierungspflicht der OeMAG zu Marktpreisen gemäß § 13 Ökostromgesetz in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergütung zu Marktpreisen gemäß § 13 Ökostromgesetz wird die tatsächliche Wertigkeit des PV-Einspeiseprofils nicht berücksichtigt, sondern eine deutlich höhere Wertigkeit (wie bei einer jahresdurchgängig gleich hohen Netzeinspeisung) unterstellt. Die OeMAG bekommt die ihr daraus entstehenden Mehraufwendungen über den Erneuerbaren-Förderbeitrag und die Erneuerbaren-Förderpauschale, die durch die Netzbetreiber von den Endverbrauchern eingehoben werden, ersetzt. Daher empfehlen wir Ihnen, dass Sie mit Ihrer Photovoltaikanlage ab 1.1.2025 zur OeMAG wechseln.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Leopold Wanzenböck

Robert Luttenberger

Naturkraft Energievertriebs-
gesellschaft m.b.H.

Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. | Geschäftsführer: Robert Luttenberger | Leopold Wanzenböck | Siedler Sozialstraße 119/10, 1190 Wien
Kornbergstraße 21 | 3100 Klagenfurt | Tel: +43 3 356 17021-49 | Fax: +43 3 356 17021-42 | info@naturkraft.at | www.naturkraft.at
Hauptsitz: Wien | FN 267336 | EHR 2168621 | UID-Nr. ATU51781806 | Standort Linz: Stengweh Nr. 4020 Linz | Tel: +43 732 504 3110 |
Tel: +43 732 504 31330 | E-Mail: info@naturkraft.at | www.naturkraft.at | Niederösterreich: Karmelstraße 62 | 40120 Dorn |
Tel: +43 356 11 51 3700 | Fax: +43 356 11 51 3705 | info@naturkraft.at | www.naturkraft.at | Kärnten: Dorn | 105 02490 |
UID-Nr. DE 271878731 | Stammkapital: 1.700.000,00 €

Eine einstimmige Empfehlung des Umweltausschusses vom 29.2.2024 liegt vor.

Der GR Michael Sigmund, stellt den

Antrag:

- 1) Der Gemeinderat möge die Kündigung der Lieferverträge für Photovoltaikstrom durch Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. zur Kenntnis zu nehmen und zeitgleich
- 2) das Einspeisen vom überschüssigen Strom von den PV-Anlagen (Hauptstraße 127 und Hauptstraße 58) in das eigene Stromnetz der Genossenschaft (GR 12.12.2023, TOP 24) beschließen und wenn dies bis 1.10.2024 nicht möglich sein sollte, soll der Gemeinderat
- 3) den Abschluss eines neuen Abnahmevertrages mit der OeMAG ab dem 1.1.2025 für die Photovoltaikanlagen (Hauptstraße 127 und Hauptstraße 58) genehmigen, jedoch nur im Falle, dass bis 1.10.2024 die Einspeisung des Ökostroms von o.g. PV-Anlagen nicht über die eigene Genossenschaft abgewickelt werden kann. Dieser Stichtag empfiehlt sich, da bei der OeMAG die Bearbeitungszeit für einen neuen Liefervertrag ca. 10 Wochen beträgt.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 30 – Bestellung von Hundekotsackerl

SACHVERHALT: (vorbereitet von GR Sigmund, Passin)

Wirtschaftshofdirektor Manfred Hebenstreit berichtete im Umweltausschuss am 29.2.2023, dass es gut wäre Hundekotsackerl zu bestellen, da der Verbrauch hoch ist (ca. 195 000 Stk. jährlich) und wir welche lagernd haben sollten. Herr Hebenstreit empfiehlt, dass die Stadtgemeinde Plastik Hundekotsackerl bestellt und nicht die abbaubare Bio-Hundekotsackerl, da die Bio-Hundekotsackerl schlecht zum Lagern sind.

Lagerstand Hundekotsackerl (per 29.1.2024): 30 Karton zu a 2500 Säcke.

Die Fa. Kommunalnet bietet die Bestellungen erst ab Juli 2024.

Es liegen zwei Angebote vor: Fa SCF und Fa. Turabiomat.

Angebot 1:



SCF GmbH
Industriegebiet 16
3261 Zamsdorf
ÖSTERREICH
ATU67547648

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Kundennummer: 200266
Kunden-UID-Nr.: ATU16252800
Angebotsnummer: 3890
Gültig bis: 19.04.2024

Sachbearbeiter: Martin Aigner
Telefon: +43 (680) 8598429
E-Mail: martin.aigner@scf-innovationen.com

Angebot Nr. 3890
vom 19.2.2024

Seite 1 von 1

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einh.	Preis/Einheit	Gesamt
30100	Hundekotsäcke SCF Schwarz Mir zulliebe! Farbe: Schwarz Größe: 250x310+30 mm 80 Blocks á 50 Stück / Karton	8,00	Ktn	99,80 € -5%	567,72 €
Nettosumme					567,72 €
+ 20% USt. von 567,72 €					113,54 €
Gesamtbetrag					681,26 €

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Wünschen entspricht!

Zahlungskondition: 7 Tage 2,00 % Skonto, 14 Tage netto
Lieferbedingung: frei Haus
Versand: Paketdienst

Angebot 2:

The screenshot shows the bioMat online shop interface. At the top, the browser address bar displays the URL: <https://b2b.naturabiomat.com/abfallentsorgung/hundekotentsorgung/bg-4-50-pr-biomatr-gassibeutel-au>. Below the browser bar, there is a navigation bar with the text 'Willkommen im Shop für Geschäftskunden!' and a link to 'Zum Portal für Endkunden'. The main header features the 'TURABIOMAT B2B ONLINE SHOP' logo and a search bar with the placeholder text 'Ihr Suchbegriff'. Below the search bar, there are navigation links for 'ABFALLSORGUNG', 'LEBENSMITTELVERPACKUNG', 'KNOTENBEUTEL', and 'ANZÜNDER'. The product page displays the article number '100956' and the product name 'Gassibeutel aus HDPE, rot, 50 Stk. pro Block'. The product description includes three bullet points: '✓ BIOMAT® Gassibeutel im Handschuhformat', '✓ Hergestellt aus recyclebarem High-Density-Polyethylen', and '✓ Rote Farbe als psychologischer Effekt'. The dimensions are listed as 'Maße: 200 x 337 + 30mm Blockrand' and the status is 'Auf Lager'. The delivery time is 'Lieferzeit: 2-3 Tage (AT) | 3-5 Tage (DE)'. The price is prominently displayed as 'Ab 0,61 € pro Block' with a green 'ZUM LOGIN' button below it.

SCF: 80 Blocks a 50 Stk / Karton (1 Karton/ EUR 99,60)

BioMat: 80 Blocks a 50 Stk/ Karton (1 Karton/ EUR 48,80) abbaubar

Da es sich bei Hundekotsackerl um immer wiederkehrende Bestellung handelt und wir bereits den durchschnittlichen Jahresverbrauch kennen, empfiehlt der Umweltausschuss (29.2.2024, Top 3), dass die Hundekotsackerl künftig via Bestellschein bestellt werden.

Eine einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima vom 29.2.2024 liegt vor.

Gemeinderat Michael Sigmund stellt den

Antrag:

- Der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge das Angebot von SCF vom 19.2.2024 für 6 Kartons Hundekotsäcke (ca. 24.000 Stk.) um EUR 681,25 annehmen und zeitgleich,
- die Bestellungen von Hundekotsackerl bei Fa. SCF als automatischen Prozess (via Bestellschein) für die Zukunft genehmigen.

Verbuchung: unter HHkto. 1/ 852-459001 gegeben (Stand per 19.2.2024 EUR 3.000,-).

Wortmeldungen: StR Gruber, GR Hebenstreit

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 31- gemeinsame Veranstaltung Tullnerbach+Pressbaum+Wolfsgraben zum Thema Neophyten in Tullnerbach

SACHVERHALT: (vorbereitet GR Sigmund/V. Passin)

Am 22.3.2024 soll im Tullnerbacher Gemeindesitzungsaal eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema Neophyten unter dem Titel **Schöne Gefahr im eigenen Garten** stattfinden. Hierfür soll die Stadtgemeinde Pressbaum die Kosten von ca. EUR 113,- für inkl. MwSt. den Plakatdruck von 20 Stk. A1 Plakate + 18 Plakatflächen Briza aufkommen.

Zum Thema des Vortrags:

Sie sind schön, aber sie breiten sich schnell und oft unkontrolliert aus: Neophyten, invasive Pflanzen, sind eingeschleppte, nicht-heimische Pflanzen und können hiesige Arten verdrängen. Neophyten können das Ökosystem verändern, sie verursachen Schäden im Wald, in der Landwirtschaft und an Bauwerken - und nicht selten bewirken sie auch gesundheitliche Probleme beim Menschen. Viele von uns wissen über die invasive Kraft dieser Pflanzen nicht Bescheid – und manchmal holen wir sie uns sogar selbst in unseren Garten. DI Edwin Herzberger, Mitarbeiter am Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft in Wien, klärt auf und wird im Rahmen eines Vortrages folgende Fragen erörtern: Was sind Neophyten, wie sehen sie aus und weshalb

sind sie gefährlich? Er gibt Antworten, was beim Umgang mit ihnen zu beachten ist und gibt praxisorientierte Tipps, wie man sie bestmöglich wieder los wird.

Das Plakat:

Die KLIMABÜNDNISGEMEINDEN
TULLNERBACH,
PRESSBAUM und WOLFSGRABEN laden ein:

SCHÖNE GEFAHR IM EIGENEN GARTEN

Sie sind schön, aber sie breiten sich schnell und oft unkontrolliert aus: Neophyten, invasive Pflanzen, sind eingeschleppte, nicht-heimische Pflanzen und verdrängen hiesige Arten. Viele von uns wissen über die invasive Kraft dieser Pflanzen nicht Bescheid – und manchmal holen wir sie uns sogar selbst in unseren Garten.

DI EDWIN HERZBERGER vom Bundesforschungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft klärt auf und informiert.

WANN
22. März 2024
19:00 - 20:30 Uhr

WO
Sitzungssaal Tullnerbach
Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach



VORTRAG MIT DEN SCHWER- PUNKTEN:

Was sind Neophyten?

Wie sehen sie aus?

Weshalb sind sie gefährlich?

Was ist beim Umgang mit ihnen zu beachten?

Wie wird man sie wieder los?



© BPWW/J. Scheibelhofer

Eine einstimmige Empfehlung des Umweltausschusses vom 29.2.2024 liegt vor.

GR Michael Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge nachträglich die Kosten für den Plakatdruck sowie für das Plakatieren in der Höhe von EUR 113,- inkl. MwSt. (Druck von 20 Stk. A1 Plakate um ca. EUR 50,- inkl. MwSt. sowie Plakatierung von 18 Stk. Plakate um EUR 63,- inkl. MwSt.) genehmigen.

Verbuchung: ist unter HHKto.: 1/522000-457 (Reinhaltung der Luft, Druckwerke, Klimafest, Stand VA2024, Stand 800,- eur.) gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu top 32 – Auftragsvergabe Staudenbeet und Rosenbeet

Sachverhalt: (vorbereitet Vizebgm. Burtscher)

• **Alter Sachverhalt:**

Im Zuge der Fertigstellung des Geh- und Radweges T 2.1., entlang der B44 zwischen der Dürrwienstraße und dem Kreisverkehr ist die Herstellung zweier klimafitter, mehrjähriger Staudenbeete zu je 58 m² (in Summe 116 m²) zu beauftragen.

GRⁱⁿ Mag. (FH) Reinthaler, MSc, hat am 29.8.2023 bei folgenden fünf Firmen angefragt, um Angebote zu erhalten; die Firmen Starkl, Praskac, Pischinger, Klissenbauer und Kraic.

Alle fünf Firmen haben geantwortet; die Fa. Klissenbauer kann auf Grund hoher Auslastung jedoch kein Angebot legen.

Die vier Angebote lauten wie folgt:

		Zusatz:
<i>Fa Starkl</i>	<i>9.209,00 EUR</i>	<i>Ohne Mulchmaterial</i>
<i>Fa Praskac</i>	<i>9.469,40 EUR</i>	<i>Ohne Mulchmaterial</i>
<i>Fa Pischinger</i>	<i>9.228,00 EUR</i> <i>(5.052,00 EUR</i> <i>Billigvariante)</i>	<i>Zwei Angebote abgegeben, Regulär sowie mit billigsten Pflanzen, beide jedoch ohne Mulchmaterial</i>
<i>Fa Kraic</i>	<i>5.568,00 EUR</i>	<i>Inkl Mulchmaterial</i>

Es wird die Fa Kraic aus Neulengbach empfohlen.

Sie erwecken einen sehr professionellen Eindruck, zudem ist hier auch Mulchmaterial schon im Preis inkludiert. Sie sind genau auf die Anforderungen eingegangen und haben zudem noch aus eigener Erfahrung weitere Kriterien hinzugefügt: Bienenweide, Schneckenresistenz und salzverträglich.

Dieser Antrag wurde am 24.10.2023 bei der GRS vorgetragen und länger diskutiert.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellte am 24.10.2023 bei der GRS den Gegenantrag.

Der Gegenantrag lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Rosenbeet und ein Staudenbeet entlang des Radweges angelegt werden soll. Die Beschlussfassung bzgl. der Auftragssumme soll im nächsten StR beschlossen werden.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Der neue Antrag lautet:

Der Stadtrat möge die Auftragssumme für das Rosenbeet und das Staudenbeet welche im Zuge der Fertigstellung des Geh- und Radweges T 2.1. beabsichtigt sind zu beschließen.

Das Anbot der Firma Kraic, vom 06.11.2023 für die Herstellung eines klimafitten Staudenbeetes zu 58 m² mit 6 Stauden pro m² und einem Rosenbeet mit 38 m² mit 3 Stück pro m² Bodendeckerrosen und einer Umrandung mit 20m² zu 6 Stück pro m² niedrigen Stauden beträgt 6500,00 Euro inklusive MwSt

Wie auch die Lieferung und Verteilung von 35m³ Humus um 2500,00 Euro.

Die gesamte Bruttosumme beträgt für die Bepflanzung und den Humus für die beiden Blumenbeete 9000,00 Euro inklusive MwSt.

Den Humus würde die Gärtnerei noch dieses Jahr anführen und planieren und die Bepflanzung würde ab Mitte März oder im April je nach Wetterlage stattfinden.

Die Bedeckung ist gegeben: 5/522010-005000 Reinhaltung Luft / Anlagen Straßenbau

Abstimmung:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung:

Vizebgm. Ingrid Burtscher stellt den Antrag:

Die Pflege für das Stauden- und für Rosenbeet im Ausmaß von 116m² zu beauftragen.

Der Stadtrat möge die Gärtnerei Kraic aus Neulengbach mit den Arbeiten für die Pflege eines Staudenbeets und eines Rosenbeets entlang des Geh- und Radweges T 2.1. für 1 Jahr beauftragen.

Für die Pflege liegt vom 25.09.2023 ein Anbot für 116m² Blumenbeet vor, Herr Magyar der Firma Kraic teilt mit, dass dieses Anbot auch für Rosen und Stauden gültig ist.

Zur regelmäßigen Pflege gehört das Unkraut entfernen, sowie das Auflockern der Erde von Mitte April bis Mitte Oktober. Gesamt 10 Einheiten, wobei Frühjahr/Sommer öfter und im Herbst weniger gejätet werden muss.

Die Bruttosumme laut Angebot beträgt € 2900,-.

Etwaiges Gießwasser soll seitens der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt werden, jedoch mittels Wasserzähler der Verbrauch festgehalten werden.

Bedeckung ist gegeben:

Verbuchung: 5/522010-005000 Reinhaltung Luft / Anlagen Straßenbau

Abstimmung:

Dafür:

Dagegen:

Enthalten:

Es kommt zu keiner Abstimmung im StR und dieser TO wird in der GR-Sitzung behandelt werden. Ein drittes Angebot bezüglich Rosen & Staudenbeet soll durch die Verwaltung (Bauamt) eingeholt werden.

Neuer Sachverhalt:

Im Zuge der Fertigstellung des Geh- und Radweges T 2.1., entlang der B44 zwischen der Dürrwienstraße und dem Kreisverkehr ist die Herstellung zweier klimafitter, mehrjähriger Staudenbeete zu je 58 m² (in Summe 116 m²) zu beauftragen.

Folgende Angebote liegen nun für ein Rosen- und für ein Staudenbeet vor:

Firma Pischinger Michael, aus Pressbaum	17.01.2024 <ul style="list-style-type: none"> • 1. Beet: 114 Stück Bodendecker Rosen plus Fette Henne • 2. Bett: Stauden • 35m³ Humus • Rindendekor • Fachgerechter Bepflanzung 	Gesamtsumme: 13.706,50 Euro Brutto
Firma Rudolf Starkl, Tulln	Anbot vom 31.10.2023, Herr Rudolf Starkl teilt am 13.03.2024 Frau Stadträtin Maria Auer telefonisch mit, dass das Anbot vom 31.10.2023 noch Gültigkeit hat. <ul style="list-style-type: none"> • 1. Beet: 180 St. Bodendecker Rosen plus Stauden, • 2. Beet: klimafitte Stauden • Inklusive fachgerechtes Einpflanzen, • 48m³wurzelfreier Humus 	Gesamtsumme für die Pflanzen und die Bepflanzung 6,079,00 Brutto 48m ³ Humus 2.832,19 Brutto Gesamt: 8911,19 Euro Brutto
Firma Kraic, Neulengbach	Im Dez.2023 wurde die Bepflanzung im März / April 2024 angedacht 1.Beet 114 Stück Bodendecker Rosen plus Stauden <ul style="list-style-type: none"> • 2.Beet: Klimafitte Stauden • Inklusives fachgerechtes 	Gesamtsumme für die Pflanzen und die Bepflanzung 6.500,00 Brutto

Gemeinderatssitzung 2024-03-20 – öffentlicher Teil

	<p>Einpflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 35m³ wurzelfreie Humuserde • Pflege: 10 Einheiten, Frühjahr und Herbst, im Sommer weniger, Unkraut jäten, Erde auflockern 	<p>35m³ Humus 2500,00 Euro Brutto</p> <p>Gesamt: 9000,00 Euro Brutto</p> <p>Pflege 2900,00 Brutto</p>
--	--	---

Die Pflege für das neue Rosenbeet und für das neue Staudenbeet:

Am 12.03.2024, hat sich dankenswerterweise Frau Stadtrat Maria Auer mündlich bereit erklärt die Pflege des Rosenbeetes, für die beiden Jahre 2024 und 2025 zu übernehmen.

Am 12.03.2024, hat sich dankenswerterweise Frau Vizebürgermeisterin Ingrid Burtscher bereit erklärt, die Pflege für das Staudenbeet für die Jahre 2024 und 2025 zu übernehmen.

Zur regelmäßigen Pflege gehört das Unkraut entfernen, sowie das Auflockern der Erde von Mitte April bis Mitte Oktober. Das Nachschneiden der Rosen und Stauden gehört auch dazu.

Der Wirtschaftshofdirektor hat zugesagt, dass der Wirtschaftshof das Gießen bis auf Widerruf übernimmt.

Die Bedeckung ist gegeben: 5/522010-005000 Reinhaltung Luft / Anlagen Straßenbau

Vizebgm. Burtscher stellt den

1. Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bestbieter, die Gärtnerei Starkl aus Tulln mit der Bepflanzung des Rosenbeetes und des Staudenbeetes, an der B44 bei der Dürrwienstraße beauftragen, lt. Kostenvoranschlag vom 31.10.2023, um Brutto 8911,19 Euro inklusive Einbringung der wurzelfreie 48m³Humuserde beauftragen.

Die Bedeckung ist gegeben: 5/522010-005000 Reinhaltung Luft / Anlagen Straßenbau

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

2. Antrag:

Der Gemeinderat möge die Pflege für das neue Rosenbeet und für das neue Staudenbeet beschließen

Der Gemeinderat möge das Angebot annehmen, dass dankenswerterweise Frau Stadtrat Maria Auer die Pflege des Rosenbeetes, für die beiden Jahre 2024 und 2025 übernehmen wird.

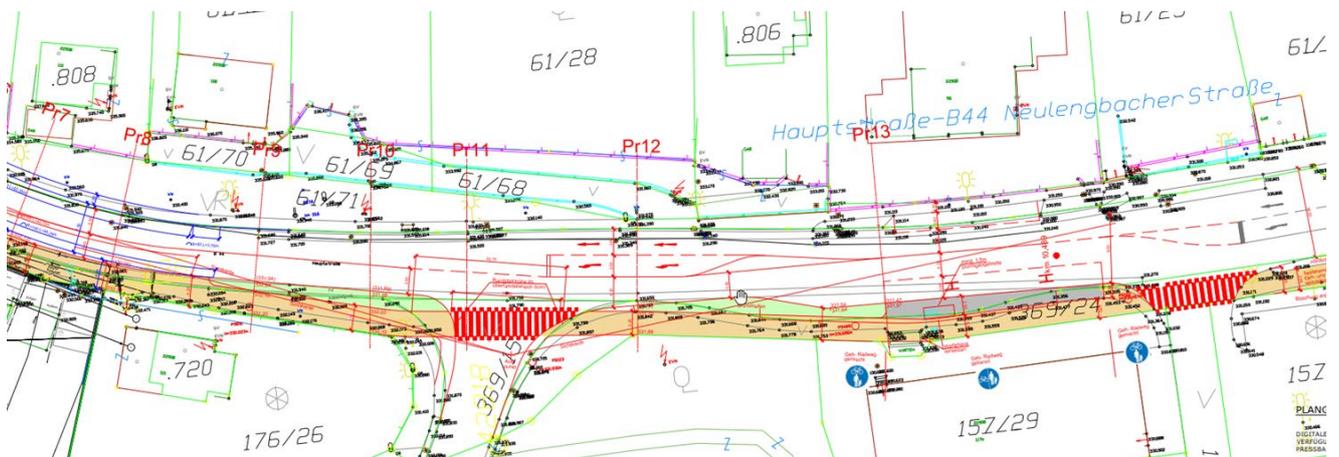
Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Der Gemeinderat möge das Angebot annehmen, dass dankenswerterweise Frau Vizebürgermeisterin Ingrid Burtscher die Pflege für das Staudenbeet für die Jahre 2024 und 2025 übernehmen wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig



Die beiden Blumenbeete sind hellgrün zu sehen.

Angebotslegung

Gärtnerei Kraic
 Ulmenhofstrasse 38
 3040 Neulengbach



Stadtgemeinde
 Pressbaum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Neulengbach, 06.11.23

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit folgendes Angebot:

Gestaltung und Pflanzung von zwei Grüninseln von Bodendeckerrosen bzw. Stauden

Pos.	Bezeichnung	Stückanzahl	Preis pro Stück €	Gesamtpreis €	Anmerkung
1	Pflanzung von Bodendeckerrosen in eines der beiden Beete: 38m ² (von 58m ²)	114	€ 30,00	€ 3.420,00	Die kleineren Bodendeckerrosen sind nur begrenzt Verfügbar.
1a	Die Restlichen 20m ² mit eher niedrigeren Stauden rund um die Rosen aussen als Einfassung auspflanzen	20	€ 48,00	€ 960,00	Stauden: Ziersalbei, Frauenmantel, Lavendel (nieder), Storchenschnabel.
2	Das zweite Staudenbeet wie gehabt 58m ² mit Blütenstauden (Straßenbegleitgrün blühend)	58	€ 48,00	€ 2.784,00	
			Endsumme	€ 7.164,00	
			Angebotspreis:	€ 6.500,00	

Wir würden uns freuen Ihren Auftrag zu erhalten.
 Bei allfälligen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Alle Preise inkl. MwSt.

Mit freundlichen Grüßen
 Gärtnerei Kraic Neulengbach

Mst. Anton Magyar

+43 664 1261770

anton@kraic.at

GÄRTNEREI MICHAEL KRAIC GMBH, Ulmenhofstraße 38, 3040 Neulengbach, Tel. +43 2772/52131, blumen@gaertneri-kraic.com
 FN 271903h, Landesgericht St. Pölten, UID ATU62159933

Angebotslegung

Gärtnerei Kraic
 Ulmenhofstrasse 38
 3040 Neulengbach



Stadtgemeinde
 Pressbaum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Neulengbach, 13.11.23

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit folgendes Angebot:

Lieferung von gesiebter Humuserde

Pos.	Bezeichnung	Stückanzahl	Preis pro Stück €	Gesamtpreis €	Anmerkung
1	Lieferung von 35m ³ Humuserde			€ 1.900,00	
2	Planierung der Erde	10	€ 60,00	€ 600,00	
			Endsumme	€ 2.500,00	

Wir würden uns freuen Ihren Auftrag zu erhalten.
 Bei allfälligen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Alle Preise inkl. MwSt.

Mit freundlichen Grüßen
Gärtnerei Kraic Neulengbach

Mst. Anton Magyar

+43 664 1261770

anton@kraic.at

GÄRTNEREI MICHAEL KRAIC GMBH, Ulmenhofstraße 38, 3040 Neulengbach, Tel. +43 2772/52131, blumen@gaertneri-kraic.com
 FN 271903h, Landesgericht St. Pölten, UID ATU62159933

Angebotslegung

Gärtnerei Kraic
 Ulmenhofstrasse 38
 3040 Neulengbach



Stadtgemeinde
 Pressbaum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Neulengbach, 25.09.23

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit folgendes Angebot:

Pflege der Beete: 116m²

<i>Pos.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Stückanzahl</i>	<i>Preis pro Stück €</i>	<i>Gesamtpreis €</i>	<i>Anmerkung</i>
<i>1</i>	Zur regelmäßigen Pflege gehören das Unkraut entfernen sowie Erde auflockern von Mitte April bis Mitte Oktober. Gesamt 10 Einheiten wobei im Frühjahr/Sommer öfter, und im Herbst weniger gejätet werden muss.	10		€ 2.900,00	
			<i>Endsumme</i>	€ 2.900,00	

Wir würden uns freuen Ihren Auftrag zu erhalten.
 Bei allfälligen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Alle Preise inkl. MwSt.

Mit freundlichen Grüßen
 Gärtnerei Kraic Neulengbach

Mst. Anton Magyar

+43 664 1261770

anton@kraic.at

GÄRTNEREI MICHAEL KRAIC GMBH, Ulmenhofstraße 38, 3040 Neulengbach, Tel. +43 2772/52131, blunson@gaertnerei-kraic.com
 FN 271903b, Landesgericht St. Pölten, UID ATU62159933

**Zu top 33 – Jahresberichte
Liegen dem Protokoll bei**

**zu Top 34 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
34a – Klima und Energieprogramm 2030 (KEP)**

Pressbaum, am 20. März 2024

An die
Damen und Herren des Gemeinderates

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 20. März 2024, eingebracht von der Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgenden Beschluss fassen:
Entsprechend den Zielsetzungen des NÖ Klima- und Energieprogramms 2030 (KEP) soll Pressbaum systematisch durchleuchtet werden, um die Entwicklungsoptionen der Stadt für eine nachhaltige Transformation nutzen zu können.

Dazu soll eine mit fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzte Rathaus-Abteilung geschaffen werden (Ökologie, Energie und nachhaltige Stadtentwicklung). In enger Zusammenarbeit und in Absprache mit allen politischen Fraktionen, soll diese Abteilung Entwicklungsoptionen für die Stadt und einen Maßnahmenkatalog, basierend auf aktuellen Forschungsergebnissen zur Erreichung unserer Klimaziele entwickeln.
Wenn wir unsere Verantwortung als Gemeinde für Umwelt- und Menschenrecht ernst nehmen, müssen künftig sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse auf ihre ökologischen Auswirkungen hin geprüft werden und es muss sichergestellt werden, dass unsere Beschlüsse die Nachhaltigkeitsziele fördern oder zumindest den erforderlichen Mindeststandards entsprechen. (Nicht zuletzt, um künftig mögliche bzw. zu erwartende Schadenersatzforderungen durch vorausschauendes, proaktives Handeln gar nicht erst aufkommen zu lassen.)

Aufgabe und Zielsetzung:

Entsprechend des KEP 2030 soll sich das Tätigkeitsfeld der neuen Abteilung auf die Bereiche Bauen & Wohnen (Aufgabe u.a. die Erarbeitung von Sanierungsstrategien für den vorhandenen Gebäudebestand und von Anforderungsprofilen für zukünftige Neubauten sein; Stichwort klimasichere Gebäude, Flächenverbrauch reduzieren). Weitere wichtige Aktionsfelder sind die Themen Energienutzung und -versorgung (z.B. erneuerbare Energie, Bürgerbeteiligung, Energieeffizienz), Mobilität (u.a. öffentlicher Verkehr, e-Mobilität, Rad-Infrastruktur), nachhaltiges Wirtschaften (z.B. effiziente Produktion, Senkung des Ressourcenverbrauchs, klimagerechter Tourismus), Land & Wasser (u.a. Wasserverfügbarkeit & -qualität, Bodenversiegelung, Schutz der Biodiversität, klimafitter Wald) sowie Menschenrecht (vor Umweltkatastrophen, aber auch für die Themen gesunde & klimafreundliche Ernährung). Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kommunikation – wichtig insbesondere für die Zusammenarbeit der Gemeinde mit den ortsansässigen Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt sowie die Dokumentation der Aktivitäten in einem jährlichen Umwelt- u. Klimaschutzbericht der Gemeinde.

Die Finanzierung dieser Abteilung und ihrer Aktivitäten für das erste Jahr soll noch im heurigen Nachtragsbudget berücksichtigt werden.

Für „Pro Pressbaum SPÖ“



SPÖ – Menschlich Sozial Demokratisch
Das Beste für Pressbaum

StR Gruber stellt den

Antrag:

Es soll durch die Stadtamtsdirektion bis zur Juni GR - Sitzung ein Status quo erstellt werden, über Projekte die noch gemacht werden sollen und die schon erledigt wurden. In Baden und in Mödling nachfragen, was dies für ein Arbeitsaufwand ist.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

GR Krenn verlässt die Sitzung.

Richtlinien zur Kommunalsteuerförderung



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des
Gemeinderates

Betreff

34
**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des
Gemeinderates am 20.03.2024 eingebracht von Vzbgmⁱⁿ Jutta Polzer bezüglich
Änderung der Richtlinien zur Kommunalsteuerförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2023 wurde eine Ergänzung der
Kommunalsteuerförderung beschlossen, um Großbetriebe ansiedeln zu können.
Durch die Entwicklung in der Baubranche wurde von der Firma MDL das Ersuchen
an uns herangetragen, die Mindestanzahl der Mitarbeiter zu reduzieren, um in den
Genuss der Förderung zu kommen.

Frau Vzbgmⁱⁿ Jutta Polzer stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Vizebürgermeisterin

Jutta Polzer

Sachverhalt

Die MDL Montagendienstleistungs GmbH hat im September letzten Jahres den Antrag auf Kommunalsteuerförderung bei Übersiedlung der Firma nach Pressbaum gebeten.

Die Anzahl der Mitarbeiter schwankten zwischen 120 und 150.

Durch die Entwicklung in der Baubranche hat sich die Anzahl auf permanent unter 100 Mitarbeiter reduziert, sodass die Firma MDL an uns herangetreten ist und um Reduzierung der Mindestzahl der Mitarbeiter gebeten. Derzeit sind 83 Beschäftigte tätig. Deshalb wurde die Firmenummeldung noch nicht vollzogen.

Um für die Zukunft auch bei anderen möglichen Betriebsansiedelungen ein Gleichmaß zu schaffen, stelle ich den Antrag:

Der Gemeinderat möge die im Oktober 2023 beschlossene Kommunalsteuerförderung für Betriebe mit von über 100 auf über 50 ArbeitnehmerInnen abändern.

Zusammenfassend ist die Neuregelung wie folgt:

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Budgetmitteln der Stadtgemeinde Pressbaum an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, welche ab 01.02.2012 in Pressbaum kommunalsteuerpflichtig sind

1. Ziele und Zwecke der Förderung:

- Sicherung der Nahversorgung
- Betriebsgründung und,-ansiedlung
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

2. Voraussetzungen:

- Bei Betriebsgründung und,-ansiedlung wird in den ersten 3 Jahren für zwölf Monate eine Subvention zur Kommunalsteuer gewährt. Berechtig sind alle Personen, welche im Gebiet der Stadtgemeinde Pressbaum einen Betrieb gründen oder übernehmen. Ausschlaggebend bei der Beurteilung der Bezugsberechtigung ist immer die Frage, ob Arbeitsplätze geschaffen werden.
Die Höhe beträgt bei bis zu 5 ArbeitnehmerInnen 100 % der zu entrichtenden Kommunalsteuer.
Bei jedem/r weiteren ArbeitnehmerIn beträgt die Höhe der Kommunalsteuerförderung 50 % der zu entrichtenden Kommunalsteuer.
Für Betriebe mit über 50 ArbeitnehmerInnen beträgt die Höhe der Kommunalsteuerförderung 100% der zu entrichtenden Kommunalsteuer. In diesem Fall kann im Nachhinein ein Ansuchen um Kommunalsteuerförderung auf 2 Jahre gestellt werden, wenn der Betrieb zumindest 4 Jahre seinen Sitz durchgehend in Pressbaum gemeldet hat.
- Bei mehr als 5 ArbeitnehmerInnen wird eine durchschnittliche Bruttolohnsumme pro Arbeitnehmerin ermittelt, welche als Basis für die Berechnung der Subvention (100 bzw. 50 %) dient.

Bei Betrieben mit über 50 ArbeitnehmerInnen gilt ebenfalls als Basis für die Berechnung der Subvention (100%) die durchschnittliche Bruttolohnsumme pro ArbeitnehmerIn.

- Förderungswürdig sind neue Betriebe, die ihren Sitz in Pressbaum haben und die Kommunalsteuer an die Stadtgemeinde Pressbaum abführen.
- Die Kommunalsteuererklärung für das/die Kalenderjahr/e, für welche/s um Subvention angesucht wird, muss/müssen zum Zeitpunkt des Antrages bei der Stadtgemeinde Pressbaum eingelangt sein, ebenso darf das betreffende Kommunalsteuerkonto keine offenen Rückstände aufweisen (z.B. auch im Hinblick auf laufende Zahlungen).
- Förderungsansuchen sind bis spätestens 24 Monate nach der Betriebsgründung schriftlich bei der Stadtgemeinde Pressbaum einzubringen. Das Förderansuchen hat folgende Auskünfte zu enthalten, ein Formblatt liegt im Gemeindeamt auf:
 - Name und Adresse des Förderungswerbers (Betriebes)
 - Aufstellung der Bruttolohnsumme der einzelnen Arbeitnehmer für das/die betreffende/n Kalenderjahr/e sowie deren Einstellungsdatum
 - Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben.

3. Bewilligung:

Die Prüfung des Ansuchens erfolgt in der zuständigen Fachabteilung und wird im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung behandelt.

4. Auszahlung:

Die Auszahlung durch die Stadtgemeinde Pressbaum erfolgt erst nach Beschlussfassung im Gemeinderat.

Die Bewilligung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Gemeinderat kann ohne Angabe von Gründen das Ansuchen ablehnen.

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind zurückzuzahlen.

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum am 20.03.2024, mit Wirksamkeit ab 21.03.2024 beschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderungen der derzeit gültigen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus Budgetmitteln der Stadtgemeinde Pressbaum an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft beschließen. Die neue Fassung der Richtlinien wird nach Beschlussfassung auf der Homepage veröffentlicht.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Wortmeldungen: StR Auer, GR Ing. Ded, Vizebgm. Polzer, StR Tweraser, Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Kalchhauser, StR Auer

Abstimmung findet ohne GR Woletz statt.

Mehrheitlich angenommen

Zu top 35 – Berichte

Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner verliest folgenden Bericht bezüglich STR-Beleuchtung Pressbaum Kontrahentenausschreibung, welcher vom GR zur Kenntnis genommen wurde.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Bezug
**STR-Beleuchtung Pressbaum
Kontrahentenausschreibung**

Aktenzeichen: **STR-Beleuchtung**
Bearbeiter: Werner Dibl
e-mail: werner.dibl@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/522 32-90
Datum: **6.03.2024**

AKTENNOTIZ / BERICHT

Im Zuge der heutigen Quartalsbesprechung zur öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadtgemeinde wird folgendes festgehalten:

Am 19.09.2023 wurde der Prüfbericht vom Büro L.U.X. GmbH an die Stadtgemeinde Pressbaum, mit dem Vergabevorschlag an die Firma eww Anlagentechnik GmbH laut Angebot 64580 vom 13.09.2023 mit einem Gesamtpreis von € 904.177,80 netto (€ 1.085.013,36 brutto), übermittelt. Die Zuschlagserteilung über die Vergabepattform ANKÖ erfolgte nach der Gemeinderatsitzung am 24.10.2023 und Ablauf der 10-tägigen Stillhaltefrist. Die schriftliche Beauftragung wurde mit Schreiben der Stadtgemeinde am 02.01.2024 übermittelt.

Die Vergabe beinhaltet einerseits die Wartung- und Betriebsführung mit einem Gesamtbudget für 5 Jahre von € 272.843,31 netto (€ 327.411,97 brutto). Das ist der fixe Vertragsbestandteil und beinhaltet die Betriebsführung, Störungsmanagement, planmäßige Wartung und Instandhaltung und die Abwicklung von Garantiefällen.

Für außerplanmäßigen Tätigkeiten/Nachträge für 5 Jahre, die optional nach Bedarf abgerufen werden können steht ein Gesamtbudget von € 631.334,49 netto (€ 757.601,39 brutto) zur Verfügung. Für diese Zusatzleistungen werden auf Basis des neuen Kontrahentenvertrags fortlaufende Nachträge gelegt, geprüft und separat vergeben. Diese werden in einer eigenen Liste mitgeführt und nach Prioritäten gereiht und in den quartalsmäßigen Besprechungen behandelt.

für die Stadtgemeinde

für L.U.X. GmbH

für eww Anlagentechnik GmbH



**STADTGEMEINDE
PRESSBAUM, N.Ö.**
3021 - BEZ. ST. PÖLTEN, LAND NÖ

Vize.bgmⁿ Burschter/Werner Dibl

Josef Schmidl-Haberleitner

wd\2024 03 06 AN\STR-Bel_Kontrahentenleistung



DI (FH) B. Gruber



Anlagentechnik

Proj.ltg. R. Längleher

Einladung MDL – Eröffnung 21.03.2024

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:00 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
GR Ing. Jochen Pintar (ÖVP)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil(FPÖ)

Stellungnahmen: